



Amtlicher Teil

Tagesordnung

der Sitzung des Stadtrates am 10. Dezember 2003 um 16.00 Uhr im Rathaus, Raum 225

I Öffentliche Stadtratssitzung

1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 05.11.2003
4. Änderungen zur Tagesordnung
5. Beantwortung von Anfragen
6. Behandlung von Dringlichkeitsvorlagen
7. Jugendförderplan 2004 - 2006
Einr.: Jugendhilfeausschuss, Vorl. 209/03
8. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2003 des Erfurter Sportbetriebes (ESB)
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 210/03
9. Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes NIE 307 „Vor dem Zeckensee – Im Zeckensee“
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 211/03
10. Förderung des Ehrenamtes ab 2004
Einr.: PDS-Fraktion, Vorl. 212/03
11. Mandatswechsel im Jugendhilfeausschuss: Stadtjugendring Erfurt e.V.
Einr.: Jugendhilfeausschuss, Vorl. 213/03
12. Ergänzung des Ratsbeschlusses Nr. I 010/99 vom 07.07.1999
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 216/03
13. Bewilligung des Sportförderantrages des Stadtsportbundes Erfurt e.V. (SSB) für die Übungsleiter der Erfurter Sportvereine 2003
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 217/03
14. 3 Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen zwischen der DB ProjektBau GmbH NL Südost und der Landeshauptstadt Erfurt im Zuge der Strecke Sömmerda – Erfurt und der Schwanseer Straße (STO), Salinenstraße und der Salzstraße
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 218/03
15. Billigung des Rahmenkonzeptes zur Ortsentwicklung für die Ortslage Azmannsdorf (LIA 517)
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 220/03
16. Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2002 der Landeshauptstadt Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 221/03
17. Programm „Soziale Stadt“ Magdeburger Allee Sachbericht mit Stand vom 30.10.2003
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 222/03
18. Gestaltung der Eintrittspreise für die DOMSTUFEN-FESTSPIELE IN ERFURT ab 2004
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 223/03
19. Beschluss über die Billigung und die 4. öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfes zum Bebauungsplan HOH 445 „mdr, in einem Teilbereich der ega“
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 224/03
20. 5. Über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushalt 2003
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 225/03
21. Sportförderantrag des Segelflugclubs Erfurt e.V. zum Neubau einer Segelflughalle mit Sozialtrakt
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 227/03
22. Unterstützung der Bremer Erklärung
„Gleich richtig stellen“
Einr.: PDS-Fraktion, Vorl. 236/03
23. Radweg Nordhäuser Straße
Einr.: SPD-Fraktion, Vorl. 237/03
24. Flutgrabenweg
Einr.: SPD-Fraktion, Vorl. 238/03
25. Entwicklung Westlicher Anger
Einr.: SPD-Fraktion, Vorl. 239/03
26. Unterstützung der Bewerbung Leipzigs als Austragungsort der Olympischen Spiele 2012
Einr.: SPD-Fraktion, Vorl. 240/03
27. Berufung von Mitgliedern der Inspektion des evang. Waisenhauses
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 241/03
28. Informationen
Beteiligungsbericht 2003 der Landeshauptstadt Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 176/2003 vom 05. November 2003**Über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung
Verwaltungshaushalt 2003 – Bereich Soziales****Genaue Fassung:**

Die über- bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung in nachfolgenden Haushaltsstellen wird bestätigt:

Ausgaben		
41259.74650	Einrichtungen für Behinderte	+ 500.000 EUR
41279.74660	Sonst. Eingliederungshilfe in Einrichtungen	+ 5.500.000 EUR
Einnahmen		
41900.16100	Erstattung vom Land	+ 6.000.000 EUR

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 177/2003 vom 05. November 2003**Haushaltssatzung 2004 und Haushaltsplan 2004****Genaue Fassung:**

01 Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Erfurt für das Haushaltsjahr 2004 samt ihren Anlagen.

02 Der Haushaltsplan 2004 mit den Anlagen

- Vorbericht
- Verpflichtungsermächtigungen
- Schuldenstand und Rücklagen
- Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Beteiligungsgesellschaften
- Finanzplan und Investitionsprogramm

wird bestätigt.

03 Die Haushaltsgrundsätze zur Ausführung des Haushaltsplanes 2004 werden bestätigt.

04 Garten- und Friedhofamt

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Garten- und Friedhofamt bis zum 30.6.04 in einen Eigenbetrieb umzuwandeln. Dazu soll geprüft werden, welche Aufgaben des Garten- und Friedhofamtes durch Dritte übernommen werden können.

05 „Frankesammlung“

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Sammlungen des Rudolf Franke eine Personalstelle im Angermuseum einzurichten.

06 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Antrag des Ortsbürgermeisters Vieselbach zu prüfen, im Vermögenshaushalt für den Um- und Ausbau des Feuerwehrgerätehauses Mittel einzuplanen.

07 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Antrag des Ortsbürgermeisters Mittelhausen zu prüfen, den grundhaften Straßenausbau in Mittelhausen im Jahr 2004 entsprechend der Anfang des Jahres beim Tiefbauamt eingereichten Prioritätenliste mit dem Ausbau der Oberen Querstraße und Kleinen Gasse fortzuführen. Mittelhausen hat von den Ortschaften die schlechtesten Straßenverhältnisse. In den letzten Jahren konnten auch mit den Mitteln des Ortschaftsrates kleinere Verbesserungen in einigen Straßen erreicht werden. In den beiden o.g. Straßen ist der Zustand aber mittlerweile so schlecht, dass nach Auffassung des TBA nur noch ein grundhafter Ausbau Sinn macht.

08 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Antrag des Ortsbürgermeisters Gispersleben zu prüfen,

1. die für die Sanierung des Sanitärtraktes der Schulturnhalle benötigten finanziellen Mittel im Haushalt 2004 bereit zu stellen;
2. wird um die weitere systematische Sanierung der Straßen gebeten.

09 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die folgenden Anträge der Ortsbürgermeister Fienstedt und Schmira zu prüfen:

1. Die Mittel für Straßenreparaturen sind für das Jahr 2004 erneut eingekürzt worden. Diese Mittel sind zwingend zu erhöhen, um in den einzelnen Orten die notwendigen Reparaturen durchführen zu können. Die Erhöhung sollte an Hand von Prioritätenlisten der Ortschaften durchgeführt werden. Es wird erneut der Antrag gestellt, die Versiegelung der Fienstedter Straßen mit im Haushaltsplan aufzunehmen. Seit der Eingemeindung wurde dies verlangt. Auf Grund der fehlenden Versiegelung sind einige Straßen in einem sehr schlechten Zustand.
2. Der Ortschaftsrat ist mit der Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel für Straßenreparaturmaßnahmen VWH lt. HH-Stelle 6300.51010 (750 TEUR) nicht einverstanden. Diese Summe ist auf Grund der schlechten Straßenzustände, insbesondere in den Ortslagen, erheblich zu niedrig und deshalb aufzustocken.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

* * *

Hinweis: Die Haushaltssatzung bedarf gemäß § 57 ThürKO der Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Erst nach Eingang der Genehmigung erfolgt die Ausfertigung und öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes.

Beschluss Nr. 178/2003 vom 05. November 2003**Neufassung der Hauptsatzung aufgrund der Änderungen der
Thüringer Kommunalordnung und weiterer Gesetze****Genaue Fassung:**

01 Die in der Anlage befindliche Artikelsatzung wird beschlossen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

* * *

Hinweis: Die Neufassung der Hauptsatzung bedarf gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt. Erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung erfolgt die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung.

**Beschluss Nr. 179/2003 vom
05. November 2003****Wahl von stellvertretenden Mitgliedern der
Regionalen Planungsversammlung****Genaue Fassung:**

01 Der Stadtrat wählt für die Regionale Planungsversammlung das Stadtratsmitglied Wolf-Ulrich Steube als Stellvertreter des Herrn Christoph Zühl.

02 Der Stadtrat wählt für die Regionale Planungsversammlung das nachfolgende Stadtratsmitglied als Stellvertreter des Herrn Thomas Hutt

bisher: Jörg Kallenbach neu: Gottfried Langelotz.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

**Außergerichtliche Schlichtung
und Sühneverfahren**

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

**Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros
in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5,
in der Löberstraße 35 und in der
Berliner Straße 26**

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

**Bauinformationsbüro
Löberstraße 34****Öffnungszeiten**

Montag 9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 17.00 Uhr,
telefonische Anfragen bis 18.00 Uhr
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr
Tel: 0361 / 655 3914
E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Hinweis

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst, Rathaus, Zimmer 216, Telefon 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

Ab sofort hängen auch die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse im Bürgerservice aus; gleichfalls können die Vorlagen der Ausschüsse eingesehen werden.

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Pressereferat beim Oberbürgermeister
Anschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Telefon: 0361/655 2120/25
Telefax: 0361/655 2129

Redaktion: Heike Dobenecker

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 66,50 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis dieses Einzel Exemplares beträgt 2,60 EUR inkl. Versandkosten.

Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel Exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

Beschluss Nr. 180/2003 vom 05. November 2003

Mandatsänderung Jugendhilfeausschuss

Genauere Fassung:

01 Als Mitglied des Jugendhilfeausschusses wird

bisher: Herr Steffen Joost

neu: Frau Katrin Lange

bestätigt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 181/2003 vom 05. November 2003

Mandatswechsel im Jugendhilfeausschuss

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat benennt ab sofort für den Jugendhilfeausschuss Frau Edeltraud Kotzaneck, als zweite Vertretung für Herrn Heiderich vom Stadtjugendring Erfurt e.V.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 182/2003 vom 05. November 2003

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse

Genauere Fassung:

01 Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse gemäß Anlage wird beschlossen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse vom 20. November 2003

Auf Grund der §§ 25, 26 und 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 vom 6. Februar 2003) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 05.11.2003 (Beschluss 182/03) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Stadtrats

(1) Die Sitzungen des Stadtrates finden mindestens vierteljährlich mittwochs in der Zeit ab 17.00 Uhr statt, im übrigen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Die Einladung an die gem. § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladenden Personen erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung durch den Oberbürgermeister. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens acht volle Kalendertage liegen. Die zur Beratung erforderlichen Unterlagen liegen für die Stadtratsmitglieder entsprechend der Frist des Satzes 2 in der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle bzw. für fraktionslose Stadtratsmitglieder im Bereich des Oberbürgermeisters zur Abholung bereit.

(3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(4) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(6) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung einer nach § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn es zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

(7) Die Einladungsfrist zu der ersten nach der Wahl stattfindenden öffentlichen Sitzung des Stadtrates beträgt in Abänderung des Absatzes 2 Satz 2 vier volle Kalendertage.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro im Einzelfall verhängen.

(2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Oberbürgermeister möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig eintragen muss.

(4) Der Ortsbürgermeister ist wie ein Stadtratsmitglied zu laden. An den Sitzungen des Stadtrates nehmen auf Weisung des Oberbürgermeisters die Leiter der Stadtämter teil, soweit Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Amtes behandelt werden. Entsprechendes gilt für die Werkleiter der Eigenbetriebe der Stadt Erfurt. Geschäftsführern von Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung ist die Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrates informativ zur Kenntnis zu geben und ihnen die Teilnahme an der Sitzung anheim zu stellen.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
- Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
- Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
- Verträge sowie Verhandlung mit Dritten und sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
- vertrauliche Abgabenangelegenheiten (Steuergeheimnis).

Im Übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 4

Tagesordnung

(1) Der Oberbürgermeister setzt im Begegnen mit den Beigeordneten und den Mitgliedern des Hauptausschusses die Tagesordnung fest, indem er sie über die beabsichtigte Tagesordnung schriftlich informiert und bereitet die Beratungsgegenstände vor.

(2) In die Tagesordnung sind Anträge aufzunehmen, die dem Oberbürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von einem Stadtratsmitglied, einer Fraktion, dem Jugendhilfeausschuss oder einem Ortsbürgermeister vorgelegt werden. Das Recht auf Antragstellung nach § 35 Abs. 5 ThürKO bleibt unberührt. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge sollen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

(3) Die vom Oberbürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss des Stadtrats erweitert werden, wenn sie in einer nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle nach § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder bei Dringlichkeit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.

(4) Der die Sitzung des Stadtrates vorbereitende Hauptausschuss kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern und verwandte Punkte verbinden. Abgesetzte Tagesordnungspunkte sind auf Antrag innerhalb einer Frist von acht Wochen zu behandeln. Das Recht des Stadtrates nach §§ 26 (3) und 35 (4) ThürKO bleibt unberührt. Im Übrigen werden die einzelnen Punkte der Tagesordnung der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 5

Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse des Stadtrats werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Oberbürgermeister fest, dass sämtliche gem. § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladenden Personen ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Stadtrat somit beschlussfähig ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Vorsitzende diese zu überprüfen. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, wird die Sitzung unterbrochen bzw. geschlossen.

(3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrats von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder an Stelle des Stadtrats.

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

§ 6

Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nicht öffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Muss ein Mitglied des Stadtrates, ein hauptamtlicher Beigeordneter oder eine andere nach § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladende Person annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es/er dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat mitzuteilen. Der Stadtrat entscheidet über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen. Vorher findet gegebenenfalls eine Anhörung des Betroffenen in nichtöffentlicher Sitzung statt.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrats oder ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

(5) In den Fällen des § 27 Abs. 5 und des § 45 Abs. 7 ThürKO gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend für Ortsbürgermeister und sachkundige Bürger.

§ 7

Vorlagen

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Oberbürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind reine Informationsmitteilungen.

(2) Der Oberbürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Vorlagen in der Sitzung des Stadtrates erläutert. Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 8

Anträge

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist und sie gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Oberbürgermeister, jeder Ortsbürgermeister und jedes Stadtratsmitglied und der Jugendhilfeausschuss. Von mehreren Stadtratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden.

(2) Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller/derselben antragstellenden Fraktion frühestens ein Jahr nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

(3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen.

(4) Änderungs- und Ergänzungsanträge zu Angelegenheiten der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates sollen schriftlich zur vorbereitenden Sitzung des Hauptausschusses vorliegen. Das Recht der Antragstellung in der Sitzung des Stadtrates bleibt in Fällen einer Sitzung des Stadtrates mit verkürzter Ladungsfrist oder Dringlichkeitsvorlagen unberührt. Der Antrag ist zu begründen und muss einen konkreten Beschlussvorschlag sowie einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten, sofern das Haushaltsrecht berührt wird.

(5) Beiräte, die auf Beschluss des Stadtrates gebildet werden, erhalten vorbehaltlich der Anpassung ihrer Satzungen die Möglichkeit, einmal im Jahr einen Arbeitsbericht zu beantragen, in dessen Folge eine Aussprache durch die Fraktionen beantragt werden kann.

§ 9

Anfragen

(1) Anfragen zu einem Sachverhalt über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt können von einer Fraktion, von einem Stadtratsmitglied oder einem Ortsbürgermeister an den Oberbürgermeister gerichtet werden. Die schriftliche Antwort des Oberbürgermeisters soll innerhalb von vier Wochen dem Fragesteller zugehen. Eine Terminüberschreitung ist dem Antragsteller vor Fristablauf anzuzeigen und zu begründen.

(2) Stadtratsanfragen sind Anfragen der Fraktionen oder Ortsbürgermeister zu einem Sachverhalt über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt. Jede Fraktion kann in einer Stadtratssitzung bis zu vier Stadtratsanfragen stellen. Der Umfang der Anfragen ist so zu gestalten, dass ausschließlich ein Sachverhalt im Rahmen einer Fragestellung angesprochen wird. Stadtratsanfragen sind 10 Tage vor der Sitzung des Stadtrates schriftlich an den Oberbürgermeister zu richten. Die Beantwortung erfolgt in schriftlicher und mündlicher Form in der Sitzung des Stadtrates. Mit Einverständnis des Fragestellers kann auf die mündliche Beantwortung verzichtet werden.

(3) Der Fragesteller einer Stadtratsanfrage hat die Möglichkeit, bis zu zwei Zusatzfragen zum gleichen Sachverhalt zu stellen. Ergibt sich aus der Beantwortung weiterer Klärungsbedarf, so ist der gesamte Vorgang auf Antrag des Fragestellers auf die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des zuständigen Ausschusses zu setzen. § 3 GO bleibt davon unberührt. Eine Aussprache über eine Stadtratsanfrage findet nicht statt.

(4) Stadtratsanfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, können nur dann zugelassen werden, wenn der Stadtrat die Dringlichkeit mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Sie sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Oberbürgermeister sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden sie in der nächsten Sitzung des Stadtrates beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.

(5) Anfragen, die ein Thema von allgemeiner grundsätzlicher Bedeutung zum Inhalt haben und von größerem Umfang sind (große Anfragen), werden auf Antrag von mindestens fünf Stadtratsmitgliedern oder einer Fraktion sechs Wochen vor der Sitzung des Stadtrates eingereicht und vom Oberbürgermeister schriftlich spätestens fünf Werktagen vor der Sitzung des Stadtrates beantwortet. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels der anwesenden Stadtratsmitglieder findet eine Aussprache in der Sitzung des Stadtrates statt. Der Antrag hat in der den Stadtrat vorbereitenden Sitzung des Hauptausschusses vorzuliegen. In der Aussprache ist jeder Fraktion ein Rederecht von zwei mal fünf Minuten zu gewähren.

§ 10

Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat räumt Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Vertretern von Bürgerinitiativen, Vereinen und Verbänden in jeder Sitzung des Stadtrates die Möglichkeit ein, Fragen zu stellen. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Erfurt beziehen.

(2) Die Fragen sind spätestens am 21. Tag vor der Stadtratssitzung beim Büro- und Sitzungsdienst einzureichen. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, müssen die Anfragen spätestens an dem davor liegenden Werktag eingegangen sein.

(3) Die schriftliche Antwort ist dem Fragesteller eine Woche vor der Stadtratssitzung zuzustellen.

(4) Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Stadtratssitzung und wird auf 30 Minuten begrenzt. Sie kann in Ausnahmefällen durch den Oberbürgermeister nach Beratung im Hauptausschuss bis auf eine Stunde ausgedehnt werden. In der Stadtratssitzung werden die Fragen in der Reihenfolge des Eingangs beantwortet. Betreffen mehrere Fragen den gleichen Sachverhalt, so werden diese Fragen zusammenfassend beantwortet.

(5) Zu den Fragen nimmt der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter mündlich Stellung. Eine Aussprache sowie eine Beratung in der Sache finden nicht statt. Bis zu zwei (2) Zusatzfragen durch die betreffenden Einwohner und Stadtratsmitglieder sind zulässig.

(6) Fragen zu Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, dürfen nicht gestellt werden. Das Gleiche gilt für Fragen zu Tagesordnungspunkten der gleichen Stadtratssitzung.

§ 11

Sitzungsverlauf

(1) Als Vorsitzender des Stadtrates leitet der Oberbürgermeister die Verhandlung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Oberbürgermeister verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat sein Stellvertreter.

(2) Jedes Stadtratsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Oberbürgermeister ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Oberbürgermeister über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion nicht länger als fünf Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion nicht länger als drei Minuten sprechen. Eine Fraktion bekommt erst dann wieder das Rederecht zum gleichen Tagesordnungspunkt, wenn seit der letzten Rede eines ihrer Fraktionsmitglieder ein Stadtratsmitglied, welches nicht dieser Fraktion angehört, oder der Oberbürgermeister bzw. von ihm Beauftragter vom Rederecht Gebrauch gemacht haben. Der Hauptausschuss kann für die Beratung von einzelnen Gegenständen der Tagesordnung die Festsetzung einer anderen Redezeit empfehlen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Oberbürgermeister nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt. Die gemeinsame Redezeit der Ortsbürgermeister soll 15 Minuten pro Tagesordnungspunkt nicht überschreiten.

(4) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Oberbürgermeister Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

(5) Nur zur sachlichen Richtigstellung ist nach Schluss eines Tagesordnungspunktes für maximal zwei Minuten einem Redner das Wort zu erteilen. Eine erneute Debatte findet nicht statt.

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

- a) Änderung der Tagesordnung,
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Schließung der Sitzung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Vertagung,
- f) Verweisung an einen Ausschuss,
- g) Schluss der Aussprache,
- h) Begrenzung der Zahl der Redner,
- i) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- j) Begrenzung der Aussprache,
- k) zur Sache.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Oberbürgermeister das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

§ 13

Abstimmungen, Wahlen

(1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weiter gehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weiter gehende ist, so entscheidet darüber der Oberbürgermeister.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.

(6) Auf Antrag des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion kann eine geheime oder namentliche Abstimmung beschlossen werden.

(7) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:

- a) Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- b) Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied jeder Fraktion und einem Bediensteten der Stadtverwaltung ausgezählt, die das Ergebnis dem Oberbürgermeister mitteilen.

(8) Wahlen werden gemäß § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen; neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; die Sätze 6 bis 8 finden entsprechende Anwendung.

(9) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.

(10) Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Stadtrats, die in der ThürKO oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Forderungen enthalten.

(11) Der Oberbürgermeister stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

§ 14

Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Oberbürgermeister ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Oberbürgermeister dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Oberbürgermeister ein Stadtratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrats von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadtratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadtratsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Werden die Verhandlungen durch Zuhörer gestört, kann der Oberbürgermeister diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen. Die Benutzung von Handys während einer Sitzung des Stadtrates ist untersagt. Der Oberbürgermeister kann Ermahnungen aussprechen und im Wiederholungsfall zur Ordnung rufen.

(6) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Oberbürgermeister die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 15

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung wird vom Schriftführer eine Niederschrift erstellt. Diese gibt an:

- a) Tag und Ort der Sitzung
- b) den tatsächlichen Vorsitzenden
- c) die Namen der anwesenden Stadtratsmitglieder
- d) die Namen der abwesenden Stadtratsmitglieder unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes
- e) die Berichterstatter und Diskussionsredner
- f) die behandelten Gegenstände
- g) den wesentlichen Inhalt der Beratung
- h) die Beschlüsse
- i) das Abstimmungsergebnis
- j) auf Verlangen eines Mitgliedes, das einem Beschluss nicht zugestimmt hat Vermerk hierüber
- k) bei namentlicher Abstimmung die Art der Abstimmung jedes Stimmberechtigten durch Beifügung der Stimmliste.

(2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Niederschrift ist vom Oberbürgermeister und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrats zu genehmigen.

(4) Die Mitglieder des Stadtrates können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung wird jeder Fraktion zur Verfügung gestellt. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht allen Bürgern frei. Hat der Stadtrat entschieden, dass die Gründe der Geheimhaltung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO weggefallen sind, gelten die Sätze 1 und 3 entsprechend.

(5) Der Tonbandmitschnitt über die Sitzungen des Stadtrates ist ein internes Informationsmedium der Stadtverwaltung zur Erstellung der Niederschrift. Ausführungen eines Redners werden nicht aufgezeichnet, wenn dieser es verlangt. Alle Mitglieder des Stadtrates, die Angestellten der Fraktionen sowie Verwaltungsbedienstete der Stadt Erfurt können auf Antrag unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Bänder abhören und Abschriften anfertigen; über die Zulässigkeit des Antrages (im oben genannten Sinne) entscheidet der Oberbürgermeister. Die Tonbänder sind nach Bestätigung der Niederschrift zu löschen.

(6) Das Herstellen von Fernsehaufnahmen während des öffentlichen Teils der Stadtratsitzung ist zulässig.

§ 16

Behandlung der Beschlüsse

(1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrats und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

(2) Hält der Oberbürgermeister eine Entscheidung des Stadtrats oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Oberbürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

§ 17 Auskunft

(1) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Stadtrat bzw. die zuständigen Ausschüsse in der Regel spätestens drei Monate nach der Beschlussfassung über den Stand der Durchführung. Hinderungsgründe, die einer Realisierung noch entgegenstehen, sind dabei mitzuteilen. Soweit die Verwirklichung eines Beschlusses längere Zeit in Anspruch nimmt, ist die Berichterstattung in gleichen Zeitabständen zu wiederholen.

(2) Der Stadtrat bestimmt für jede Fraktion und für jeden Beigeordneten-Bereich und den OB-Bereich auf bindenden Vorschlag der Fraktion ein Stadtratsmitglied, das gegenüber dem Oberbürgermeister im Einzelfall das Recht auf Akteneinsicht bezüglich der Ausführung von Stadtratsbeschlüssen wahrnimmt. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Ratsmitglieder erfolgt die Akteneinsicht nach Satz 1 zwingend.

§ 18 Fraktionen

(1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen.

(2) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(3) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

(4) Entsprechend ihrer Stärke im Stadtrat erhalten die Fraktionen Haushaltsmittel für die Personal- und Sachkosten, die zur Unterhaltung einer Geschäftsstelle notwendig sind.

§ 19 Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eignen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Oberbürgermeister zuständig ist.

(2) Der Stadtrat ist insbesondere für die in § 26 Abs. 2 Nr. 1 – 14 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.

(3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

- a) allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen,
- b) Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten des höheren Dienstes ab Besoldungsgruppe A15,
- c) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit Beamten des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A15 und höher vergleichbar ist,
- d) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben oder des Oberbürgermeisters fallen,
- e) Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.
- f) Verwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- g) Disziplinarische Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 3 oder § 37 Abs.2 ThürKO gegen Stadtratsmitglieder oder Bürger in Wahrnehmung kommunaler Ehrenämter.

(4) Der Stadtrat überträgt die in § 21 Abs. 3 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.

§ 20 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 21 näher genannten vorberatenden und beschließenden Ausschüsse.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Oberbürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern; Näheres regelt § 21 Abs.1. Der Oberbürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.

(3) Die Ausschüsse setzen sich aus den im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 5 ThürKO gemäß deren personellen Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat zusammen.

(4) Die Ausschusssitze werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde, bei Stimmgleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.

(5) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss aus, so verliert er seinen Sitz im Ausschuss.

(6) Für jedes Ausschussmitglied können für den Fall seiner Verhinderung bis zu vier Stellvertreter namentlich bestellt werden. Dabei wird zugleich die Reihenfolge der Stellvertretung festgelegt.

(7) Den Vorsitz im Hauptausschuss hat der Oberbürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Dabei wird zugleich die Reihenfolge der Stellvertretung festgelegt.

(8) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nicht öffentlichen Sitzungen teilnehmen. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen in §§ 1 - 16 über den Stadtrat, die Stadtratsmitglieder und die Sitzung des Stadtrates insbesondere zur Einberufung und Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur Teilnahmepflicht, zur persönlichen Beteiligung und Beschlussfassung, zu Wahlen, zur Öffentlichkeit, Sitzungsleitung und Niederschrift entsprechende Anwendung.

§ 21 Bildung der Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

- a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 4 weiteren Stadtratsmitgliedern,
- b) den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 8 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 4 sachkundigen Bürgern,
- c) den Ausschuss für Gleichstellung und Soziales, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 8 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 4 sachkundigen Bürgern,
- d) den Ausschuss für Schule und Sport, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 4 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 4 sachkundigen Bürgern,
- e) den Bau- und Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 8 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 4 sachkundigen Bürgern,
- f) den Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen bestehend aus dem Oberbürgermeister und 8 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 4 sachkundigen Bürgern.
- g) den Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortschaften, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 4 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 4 sachkundigen Bürgern,
- h) den Kulturausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 4 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 4 sachkundigen Bürgern,
- i) den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltplanung, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 8 Stadtratsmitglieder und bis zu vier sachkundigen Bürgern,
- j) den Jugendhilfeausschuss; die Zusammensetzung regelt sich nach der Satzung des Jugendamtes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Alle dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten sind grundsätzlich in dem für das Sachgebiet zuständigen Ausschuss vorzubereiten, soweit der Stadtrat nicht für einzelne Angelegenheiten etwas anderes bestimmt. Die Vorberatungen sind mit einer Empfehlung abzuschließen.

(3) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- a) Hauptausschuss

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- die Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und Überweisung von Angelegenheiten zur Vorberatung in einen oder mehrere Ausschüsse; Beratung aller Angelegenheiten, für die kein anderer Ausschuss zuständig ist, Koordination der Arbeit aller Ausschüsse;
- Beratung von Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, soweit sie grundsätzliche Bedeutung für die Stadt haben oder erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten und der in § 29 Abs.3 Satz 3 ThürKO genannten Personalangelegenheiten.

Der Ausschuss entscheidet über:

- wichtige Angelegenheiten zwischen der Stadtverwaltung und den Fraktionen;
- die Berufung der Mitglieder für die Jury zur Vergabe des Preises der Lutherstädte „Das unerschrockene Wort“.

- b) Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung einschließlich der Vermögensverwaltung;
- die Beratung von Haushaltsplan- und Nachtragshaushaltsplanentwürfen;
- die monatliche Bewertung der Inanspruchnahme Personalkosten;
- alle Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, die Jahresrechnung und Prüfungsaufträge des Stadtrates;
- Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Vergabe von Leistungen (VOL) über 75.000,00 Euro und Bauleistungen (VOB) über 150.000,00 Euro;
- die Vergabe von Leistungen an Freiberufler (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) mit einem Geschäftswert über 50.000,00 Euro mit Ausnahme von Aufträgen, die aus Städtebaufördermitteln finanziert werden ;
- die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag (Leistungen an Freiberufler - mit Ausnahme von Aufträgen, die aus Städtebaufördermitteln finanziert werden -; VOL; VOB), sofern in der Addition zur Vertragssumme die Wertgrenzen

- Vergabe von Leistungen (VOL): 75.000,00 Euro
- Bauleistungen (VOB): 150.000,00 Euro
- Leistungen an Freiberufler: 50.000,00 Euro

überschritten werden oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachtragswerte 10 % der Vertragssumme übersteigt; (Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

- über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall über 50.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro im Verwaltungshaushalt sowie im Einzelfall über 125.000,00 Euro bis 750.000,00 Euro im Vermögenshaushalt;
 - die Aufhebung von Haushaltssperren, die vom Stadtrat veranlasst sind - vor der Entscheidung ist die Stellungnahme des zuständigen Fachausschusses einzuholen;
- | | |
|-----------------------|----------------------|
| - den Erlass | über 10.000,00 Euro |
| - die Niederschlagung | über 100.000,00 Euro |
| - die Stundung | über 100.000,00 Euro |

Die vorstehende Regelung gilt nicht für Forderungen im Insolvenzverfahren oder bei gebundenem Ermessen der zuständigen Dienststelle der Stadtverwaltung;

- Grundstücksankäufe, wenn der Kaufpreis über 15,00 Euro/m² bis 30,00 Euro/m² oder über 25.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro beträgt;
- Grundstücksverkäufe über 37.500,00 Euro bis 75.000,00 Euro nach Maßgabe der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften;
- der Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins über 50.000,00 Euro;
- die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte nach dem Baugesetzbuch, wenn der Kaufpreis über 50.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro liegt.
- die Entscheidung über den Rangrücktritt, wenn die Wertgrenze über 100.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro liegt.

c) Ausschuss für Gleichstellung und Soziales

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten zu aktuellen Themen und Problemen, um Gleichstellungsdefizite, insbesondere gegenüber Frauen, abzubauen;
- Angelegenheiten von Familien, Frauen, Menschen mit Behinderungen;
- Angelegenheiten der Integration der Spätaussiedler und ausländischen Mitbürger;
- Angelegenheiten der stationären und ambulanten medizinischen Versorgung, Pflegeheime und Behinderteneinrichtungen;
- grundlegende Angelegenheiten der Wohnraumvergabe, Obdachlosenangelegenheiten;
- Angelegenheiten der Sozial- und Gesundheitsplanung sowie Angelegenheiten der Sozialhilfe im § 14 ThürAGBSHG;
- den Erlass von kommunalen Richtlinien zur Förderung des Wohnungsbaus.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Verteilung der Zuschüsse an Verbände und Vereine.

d) Ausschuss für Schule und Sport

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- alle Angelegenheiten der Stadt als Schulträger, insbesondere Fortschreibung der Schulnetzkonzeption und des Schulsanierungsprogramms;
- Angelegenheiten der Malschule, der Schülerakademie, des Schülerökozentrums sowie der Stadt- und Regionalbibliothek;
- Erwachsenenbildung;
- den Erlass von Richtlinien zur Förderung des Sports in Vereinen und Schulen;
- die Festsetzung der Honorare für die Volkshochschule und die Musikschule.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Benennung und Umbenennung von Schulen;
- die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung für Wissenschaft und Forschung sowie für Sportvereine und -verbände;
- Berufung der Mitglieder für die Jury zur Vergabe des Kinder- und Jugendpreises für Umwelt- und Naturschutz.

e) Bau- und Verkehrsausschuss

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Satzungen über Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge;
- Umlegungsverfahren;
- Kreuzungsvereinbarungen.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Einleitung von Grenzregelungsverfahren;
- die Vergabe von Städtebaufördermitteln, wenn im Einzelfall der Betrag über 25.000,00 Euro liegt;
- die Vergabe von Leistungen an Freiberufler (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.), die aus Städtebaufördermitteln finanziert werden, mit einem Geschäftswert über 25.000,00 Euro;
- die Finanzierung von Nachträgen zu einem vorstehend genannten Vertrag, sofern in der Addition zur Vertragssumme die Wertgrenze von 25.000,00 Euro überschritten wird oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachträge 10 % der Vertragssumme übersteigt;
- die Verwendung von Stellplatzablösebeträgen;
- Straßenwidmungen von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen gem. § 3 Abs.1 Nrn. 3 und 4 Thüringer Straßengesetz;
- die Abschnittsbildung im Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht;
- Maßnahmen des Um- und Ausbaues von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Straßenverkehrsbeleuchtung, wenn im Einzelfall die Maßnahme einen Geschäftswert über 150.000,00 Euro hat;
- grundsätzliche Angelegenheiten der Verkehrsorganisation;
- Abrissgenehmigungen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten bzw. im Geltungsbereich von Veränderungssperren sowie den Erlass eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebotes nach BauGB, wenn die Kosten der Maßnahme über 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro liegen;

- den Erlass eines Bau- oder Pflanzgebotes nach BauGB, soweit die Kosten für das Bauvorhaben oder die Anpflanzung über 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro liegen
- die Beantragung von Enteignungsverfahren im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, wenn bei Grundvermögen der Verkehrswert überschritten wird und bei sonstigen Rechten der Wert über 25.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro beträgt;
- Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Bodenordnungsmaßnahmen nach dem BauGB über 25.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro;
- die Gewährung eines Härtausgleiches gemäß BauGB über 25.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro.

f) Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung von Handwerk, Gewerbe, mittelständischen Unternehmen, Industrie, Landwirtschaftsbetrieben, Gartenbau und Forstwirtschaft;
- alle Angelegenheiten der städtischen Beteiligungen.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Erteilung und Widerruf von Sondernutzungsrechten, wenn ein Jahreswert über 12.500,00 Euro und im Bereich Marktwesen über 100.000,00 Euro erreicht wird;
- die Anweisung der Verbandsräte für eine Verbandsversammlung nach § 30 Abs.2 Satz 4 GKG.

Der Ausschuss ist gleichzeitig Werkausschuss für alle städtischen Eigenbetriebe; die Einzelzuständigkeiten ergeben sich nach Maßgabe der jeweils gültigen Betriebsatzung.

g) Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortschaften

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- alle Angelegenheiten zur Sicherung des Brandschutzes, Katastrophenschutzes und Rettungsdienstes sowie der kommunalen Ordnungsbehörden;
- die Konzepte der Unfallverhütung und Verkehrserziehung;
- Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes im ordnungsrechtlichen Sinn, soweit sie nicht durch die Stadt im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden;
- die Zusammenarbeit mit dem Kriminalpräventiven Rat und der Polizei;
- die Ortschaftsverfassung, Ortschaftsräte, Ortschaftsbetreuung.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Vergabe von Finanzmitteln an Verbände und Vereine, die im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wirken, unter Beachtung der Zuständigkeit der Ortschaftsräte.

h) Kulturausschuss

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- die Kulturkonzeption und ihre Fortschreibung;
- die Festsetzung der Honorare in kulturellen Einrichtungen der Stadt ohne eigene Rechtsperson;
- die Förderung der Stadtteilkultur;
- Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege;
- die Förderung von Kultur- und Kunstvereinen.

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Benennung der im Stadtgebiet dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen;
- die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung kultureller Vereine und Verbände sowie Künstler;
- Ankäufe von Kunstwerken, wenn sie im Einzelfall über 1.000,00 Euro bis 12.500,00 Euro betragen.

i) Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltplanung

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung;
- alle Satzungen nach dem BauGB mit der Ausnahme von Erschließungsbeitragsatzungen;
- die Stadtentwicklungsplanung, Verkehrsentwicklungsplanung, Umweltplanung sowie informelle Planungen;
- die Zusammenarbeit mit dem Naturschutzbeirat.

Der Ausschuss entscheidet über:

- Stellungnahmen zu Entwürfen der Rechtsverordnungen für geschützte Landschaftsbestandteile (§ 21 Abs.1 VorlThürNatG);
- Stellungnahmen zu Entwürfen einer Rechtsverordnung über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten im Rahmen der Anhörung der betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Träger öffentlicher Belange (§ 117 Abs.1 ThürWG);
- Stellungnahmen der Stadt zu Rahmenbetriebsplänen im Range von Planfeststellungsverfahren nach dem Bergrecht;
- die Offenlage von informellen Planungen;
- städtebauliche und Architekturwettbewerbe;
- Stellungnahmen zu Planfeststellungs- und Raumordnungsverfahren;
- die Vergabe von Finanzmitteln aus den Bereichen Umwelt und Stadtentwicklung.

k) Jugendhilfeausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für:

- die Aufgaben nach KJHG nach Maßgabe der Satzung des Jugendamtes in der jeweils gültigen Fassung;

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

- die Vergabe der Mittel an Verbände und Vereine im Bereich der Jugendhilfe;
- die Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Beisitzer für den Ausschuss/die Kammer für Kriegsdienstverweigerung (§ 1 Abs. 2 Kriegsdienstverweigerungsverordnung);
- die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz.

(4) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereiches nicht an Stelle des Stadtrates endgültig gem. § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Oberbürgermeister nicht nach § 22 zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in dem Stadtrat vorbereiten und dem Stadtrat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

(5) Das Recht des Stadtrates, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Für die Dauer von längstens drei Monaten nach dem Beginn der Amtszeit der Stadtratsmitglieder nach § 13 Absatz 2 ThürKWG erledigt der Hauptausschuss alle Aufgaben, für die ein beschließender Ausschuss nach dieser Geschäftsordnung zuständig ist. Dies gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss. Mit der Besetzung der Ausschüsse des Stadtrates ist diese Regelung gegenstandslos.

(6) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gem. § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

(7) Jedem Ausschuss sind die seinen Zuständigkeitsbereich betreffenden Prüfberichte, die durch den Stadtrat oder das Rechnungsprüfungsamt in Auftrag gegeben wurden, umgehend vorzulegen.

§ 22

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat überträgt dem Oberbürgermeister neben den in § 10 der Hauptsatzung festgelegten Angelegenheiten die folgenden Entscheidungen über Vermögen der Stadt zur selbstständigen Erledigung:

1. die Entscheidung über die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis bis 50.000,00 Euro sowie den Verzicht auf die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall bis 100.000,00 Euro;
2. den Erlass bis 10.000,00 Euro, die Niederschlagung und die Stundung bis 100.000,00 Euro im Einzelfall, die befristete Niederschlagung unbegrenzt sowie das Fehlen der sachlichen bzw. persönlichen Voraussetzungen einer Niederschlagung, eines Erlasses oder einer Stundung in jeder Höhe;
3. außer- und überplanmäßige Ausgaben bis 50.000,00 Euro im Verwaltungshaushalt und bis 125.000,00 Euro im Vermögenshaushalt;
4. Maßnahmen des Umbaus von Straßen Wegen und Plätzen, einschließlich der Straßen- und Verkehrsbeleuchtung, wenn im Einzelfall der Geschäftswert der Maßnahme bis 150.000,00 Euro beträgt;
5. die Vergabe von Leistungen an Freiberufler (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) mit einem Geschäftswert
 - aus Städtebaufördermitteln bis 25.000,00 Euro
 - ohne Städtebaufördermittel bis 50.000,00 Euro
6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 75.000,00 Euro (VOL) bzw. 150.000,00 Euro (VOB);
7. die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag (Leistungen an Freiberufler, VOL, VOB), sofern in der Addition zur Vertragssumme die unter den Ziffern 5 und 6 genannten Wertgrenzen eingehalten werden oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachtragswerte bis 10 % der Vertragssumme beträgt;
8. die Beauftragung städtischer Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung der Stadt in Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben ohne Beteiligung des Stadtrates in eigener Verantwortung vorzunehmen, wobei zu sichern ist, dass die Wert-/Gegenwert-Äquivalenz gewährleistet ist, die Leistungen mit eigenem Personal erbracht

und die Prinzipien des öffentlichen Finanzgebarens, insbesondere der Abgabekalkulation, gewahrt werden;

9. die Vergabe von Städtebaufördermitteln, wenn im Einzelfall der Betrag bis 25.000,00 Euro beträgt;
10. den Ankauf von Kunstwerken, die im Einzelfall bis 1.000,00 Euro betragen;
11. den Verkauf oder Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Verkehrswert bis 37.500,00 Euro, wenn der Verkauf oder Tausch zum vollen Verkehrswert (§ 194 BauGB) erfolgt;

Verkäufe und Erbbaurechtsverträge auf der Grundlage des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, ausgenommen Pflichten aus Vereinbarungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 SachenRBERG;

Grundstücksankäufe, ohne Flächenbegrenzung, wenn der Kaufpreis 15,00 Euro/m² nicht überschreitet oder bis 25.000,00 Euro beträgt; den Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bis 50.000,00 Euro sowie außerordentliche Kündigungen ohne Wertbegrenzung;

Erteilung und Widerruf von Sondernutzungsrechten wenn ein Jahreswert bis 12.500,00 Euro, im Bereich Marktweesen bis 100.000,00 Euro erreicht wird; die Beantragung von Enteignungsverfahren im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, wenn bei Grundvermögen der Verkehrswert nicht überschritten wird und bei sonstigen Rechten der Wert bis 25.000,00 Euro beträgt; Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches bis 25.000,00 Euro;

die Gewährung eines Härteausgleiches gemäß BauGB bis 25.000,00 Euro; den Erlass eines Bau- oder Pflanzgebotes nach BauGB, soweit die Kosten für das Bauvorhaben oder die Anpflanzung bis 50.000,00 Euro liegen; den Erlass eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebotes nach BauGB, wenn die Kosten der Maßnahme bis 50.000,00 Euro betragen.

12. Der Oberbürgermeister legt dem Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben vor:

- einmal jährlich eine Liste der Niederschlagungen über 25.000,00 Euro,
- einmal pro Quartal Listen über die außer- und überplanmäßigen Ausgaben bis 50.000,00 Euro im Verwaltungshaushalt und bis 125.000,00 Euro im Vermögenshaushalt,
- einmal pro Quartal Listen über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die den Betrag von 12.500,00 Euro übersteigen und den Betrag von 75.000,00 Euro (VOL) bzw. 150.000,00 Euro (VOB) nicht erreichen sowie nach erfolgter Beschlussfassung bei Leistungserhöhungen um bis zu 10 % des Ausgangswertes.

§ 23

Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden. Er wird durch den Oberbürgermeister einberufen. Auf Verlangen einer Fraktion ist er innerhalb einer Woche einzuberufen.

(2) Der Ältestenrat unterstützt den Oberbürgermeister bei der Durchführung der Sitzungen des Stadtrates.

§ 24

Sprachform, Änderungen, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Regelungen der Geschäftsordnung können durch Beschluss des Stadtrates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

(3) Die Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates tritt mit Beschlussfassung am 05.11.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates vom 22. September 1999 i.d.F. der letzten Änderung vom 23.05.2001 außer Kraft.

Erfurt, den 20. November 2003

gez. Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 184/2003 vom 05. November 2003

Kooperationsvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und der Fachhochschule Erfurt

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt bestätigt die in der Anlage beigefügte Kooperationsvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und der Fachhochschule Erfurt.

02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Kooperationsvereinbarung zu unterzeichnen.

03 Hinsichtlich der verstärkten Vermittlung der Angebote des Zentrums für Weiterbildung i.G. der Fachhochschule sind über die bestehenden Kontakte der jeweiligen Fachämter und Fachbereiche eigenständige Abstimmungen herbeizuführen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis: Die Kooperationsvereinbarung ist in den Bürgerservicebüros verfügbar.

Beschluss Nr. 185/2003 vom 05. November 2003

Kompetenzzentrum für freiwilliges bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement

Genauere Fassung:

01 Die Stadt Erfurt finanziert vorbehaltlich der Bestätigung des Konzepts des Trägers im Februar 2004 im Ausschuss Gleichstellung und Soziales ab 06/2004 2,0 VbE (Mindestausstattung) an den Träger SBSV Thüringen e.V. für das Kompetenzzentrum für freiwilliges bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement (Zusammenführung des Seniorenbüros und der Freiwilligen-Agentur Erfurt).

02 Die Förderung ist jährlich durch das verantwortliche Fachamt zu prüfen und durch den Ausschuss Gleichstellung und Soziales zu bestätigen.

03 Die Förderung ist ab dem Jahr 2004 zu planen und im Haushalt des Amtes für Sozial- und Wohnungswesen einzustellen (vorbehaltlich der Bestätigung des Haushaltes 2004 und der folgenden).

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 186/2003 vom 05. November 2003

2. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsatzung – FriedhGebSEF –

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat beschließt die 2. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsatzung – FriedhGebSEF.

02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung gem. § 2 Abs. 5 ThürKAG der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und bekannt zu machen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis: Die Satzung bedarf gem. § 2 Abs. 5 ThürKAG der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung ausgefertigt und bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 187/2003 vom 05. November 2003

Personalbedarfskonzept 2003 - 2007

Genauere Fassung:

01 Das Personalkonzept wird bis 2005 bestätigt und bis 2007 zur Kenntnis genommen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis: Das Personalbedarfskonzept 2003 - 2007 ist in den Bürgerservicebüros verfügbar.

Beschluss Nr. 190/2003 vom 05. November 2003

Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. 26/01 vom 21.02.2001 und Beschluss zur Beteiligung der Landeshauptstadt Erfurt am „Kulturjournal Mittelthüringen“

Genauere Fassung:

01 Der Stadtratsbeschluss Nr. 26/01 vom 21.02.2001 wird aufgehoben.

02 Der Stadtrat beschließt eine Beteiligung der Landeshauptstadt Erfurt am „Kulturjournal Mittelthüringen“ ab 2004.

03 Die Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, vertreten durch den Kulturdirektor, wird beauftragt, den Vertrag nach Anlage zu schließen und zeitgleich die Aufhebung des Vertrages zur Mitherausgabe des „Weimar Kultur Journal“ mit der Stadt Weimar vom 20.12.1995 zu vereinbaren.

04 Die Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, vertreten durch den Kulturdirektor, wird ermächtigt, im wesentlichen inhaltsgleiche Verträge wie unter Ziff. 02 benannt, für die Folgejahre zu verhandeln und zu schließen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis: Der Vertrag gemäß Beschlusspunkt 03 ist in den Bürgerservicebüros verfügbar.

Beschluss Nr. 191/2003 vom 05. November 2003

Übergabe des kommunalen Jugendhauses „Berliner“ an den Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. KV Gotha / KV Erfurt

Genauere Fassung:

01 Das Jugendhaus „Berliner“ wird ab dem 01.12.2003 an den „Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.“ übergeben. Die Übergabe ist an die jugendförderplangerechte Weiterbetrie-
bung des Jugendhauses zweckgebunden.

02 Folgende Planstellen erhalten den kw-Vermerk 10/2003.

51.02.2060.010

51.02.2060.020

03 Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag.

04 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zur Übertragung des Jugendhauses nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis: Der Übergabevertrag ist in den Bürgerservicebüros verfügbar.

Beschluss Nr. 192/2003 vom 05. November 2003

Übertragung von Grundstücken in das Sondervermögen des ESB (Sportzentrum Marbach)

Genauere Fassung:

01 Die Grundstücke Gemarkung Marbach Flur 2, Flurstücke 238/1, 238/2, 238/3, 381/239 und 240/5, auf denen das Vorhaben „Sportzentrum Marbach“ realisiert werden soll, werden dem Sondervermögen des Erfurter Sportbetriebes (ESB) zugeordnet.

V: Amt 23

Termin: sofort

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 193/2003 vom 05. November 2003

Außerplanmäßige Mittelbereitstellung im VWH 2003 – Sonderprogramme des Bundes zur Beschäftigung und Qualifizierung

Genauere Fassung:

01 Die anteiligen Fördermittel für das Jahr 2003 sind außerplanmäßig wie folgt bereitzustellen:

Einnahmen:		
41020.17420	Sonderprogramm Jump Plus	296.250 EUR
41020.17430	Sonderprogramm AfL	476.000 EUR
Ausgaben		
41020.73020	Sonderprogramm Jump Plus	296.250 EUR
41020.73030	Sonderprogramm AfL	476.000 EUR

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 194/2003 vom 05. November 2003

Trägerwechsel Kindertagesstätte 47 „Spatzennest im Park“

Genauere Fassung:

01 Die Kindertagesstätte „Spatzennest im Park“ wird ab dem 01.01.2004 an den „Sozialwerk des Landessportbundes Thüringen e.V.“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetrie-
bung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

02 Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Spatzennest im Park“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

03 Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 12/2003.

04 Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbaurechtsvertrag zu überführen.

05 Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

06 Die haushaltsrechtlichen Veränderungen wurden in den Planentwurf 2004 der Stadtverwaltung Erfurt eingearbeitet.

07 Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung (Anlage 2) nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweise

- Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Ziff. 2 KitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und betreffs der Übergabe des beweglichen Anlagevermögens gemäß § 67 ThürKO der Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese öffentlich bekannt gemacht.
- Die Anlagen können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Beschluss Nr. 195/2003 vom 05. November 2003

Trägerwechsel Kindertagesstätte 30 „Am Weißbach“

Genauere Fassung:

01 Die Kindertagesstätte „Am Weißbach“ wird ab dem 01.01.2004 an die „Ev. Kirchengemeinde Tiefthal“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetrie-
bung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

02 Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Am Weißbach“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

03 Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 12/2003.

04 Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

05 Die haushaltsrechtlichen Veränderungen wurden in den Planentwurf 2004 der Stadtverwaltung Erfurt eingearbeitet.

06 Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung (Anlage 2) nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweise

- Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Ziff. 2 KitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und betreffs der Übergabe des beweglichen Anlagevermögens gemäß § 67 ThürKO der Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese öffentlich bekannt gemacht.
- Die Anlagen können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Beschluss Nr. 196/2003 vom 05. November 2003

Trägerwechsel Kindertagesstätte 78 „Landidylle“

Genaue Fassung:

01 Die Kindertagesstätte „Landidylle“ wird ab dem 01.01.2004 an den Thüringer Sozialakademie e.V. übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetrie-
bung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

02 Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Landidylle“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

03 Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 12/2003.

04 Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindereinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

05 Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

06 Die haushaltsrechtlichen Veränderungen wurden in den Planentwurf 2004 der Stadtverwaltung Erfurt eingearbeitet.

07 Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung (Anlage 2) nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweise

- Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Ziff. 2 KitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und betreffs der Übergabe des beweglichen Anlagevermögens gemäß § 67 ThürKO der Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese öffentlich bekannt gemacht.
- Die Anlagen können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Beschluss Nr. 197/2003 vom 05. November 2003

Trägerwechsel Kindertagesstätte 76 „Kinderland“

Genaue Fassung:

01 Die Kindertagesstätte „Kinderland“ wird ab dem 01.01.2004 an die „Ev. Thomasgemeinde Erfurt“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetrie-
bung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

02 Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Kinderland“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

03 Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 12/2003.

04 Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

05 Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

06 Die haushaltsrechtlichen Veränderungen wurden in den Planentwurf 2004 der Stadtverwaltung Erfurt eingearbeitet.

07 Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung (Anlage 2) nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweise

- Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Ziff. 2 KitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und betreffs der Übergabe des beweglichen Anlagevermögens gemäß § 67 ThürKO der Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese öffentlich bekannt gemacht.
- Die Anlagen können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Beschluss Nr. 198/2003 vom 05. November 2003

Trägerwechsel Kindertagesstätte 50 „Liliput“

Genaue Fassung:

01 Der Stadtratsbeschluss Nr. 072/2003 vom 29.01.2003 wird aufgehoben.

02 Die Kindertagesstätte „Liliput“ wird ab dem 01.01.2004 an den Thüringer Sozialakademie e.V. übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetrie-
bung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

03 Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Liliput“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

04 Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 12/2003.

05 Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindereinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

06 Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

07 Die haushaltsrechtlichen Veränderungen wurden in den Planentwurf 2004 der Stadtverwaltung Erfurt eingearbeitet.

08 Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung (Anlage 2) nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweise

- Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Ziff. 2 KitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und betreffs der Übergabe des beweglichen Anlagevermögens gemäß § 67 ThürKO der Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese öffentlich bekannt gemacht.
- Die Anlagen können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Beschluss Nr. 199/2003 vom 05. November 2003

Trägerwechsel Kindertagesstätte 62 „Spatzennest am Zoo“

Genaue Fassung:

01 Die Kindertagesstätte „Spatzennest am Zoo“ wird ab dem 01.01.2004 an die „Ev. Stadtmission und Gemeindedienst Erfurt gGmbH“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetrie-
bung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

02 Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Spatzennest am Zoo“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

03 Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 12/2003.

04 Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

05 Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

06 Die haushaltsrechtlichen Veränderungen wurden in den Planentwurf 2004 der Stadtverwaltung Erfurt eingearbeitet.

07 Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung (Anlage 2) nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweise

- Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Ziff. 2 KitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und betreffs der Übergabe des beweglichen Anlagevermögens gemäß § 67 ThürKO der Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese öffentlich bekannt gemacht.
- Die Anlagen können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Beschluss Nr. 200/2003 vom 05. November 2003

Trägerwechsel Kindertagesstätte 72 „Mittelhäuser Spatzen“

Genauere Fassung:

01 Die Kindertagesstätte „Mittelhäuser Spatzen“ wird ab dem 01.01.2004 an die „AWO AJS gGmbH“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetrie-
bung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

02 Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Mittelhäuser Spatzen“ beschäftigten
Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen
Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung
der Kindertageseinrichtung ist.

03 Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 12/2003.

04 Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietver-
trag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages (Anlage 1 zur Anlage 2) ist. Die
Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002.

05 Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird
dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

06 Die haushaltsrechtlichen Veränderungen wurden in den Planentwurf 2004 der
Stadtverwaltung Erfurt eingearbeitet.

07 Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Vertrag zur Übertragung der Kinderta-
geseinrichtung (Anlage 2) nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweise

- Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Ziff. 2 KitaG der Anzeige beim Landes-
jugendamt und betreffs der Übergabe des beweglichen Anlagevermögens gemäß
§ 67 ThürKO der Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Nach
Vorliegen der Genehmigung wird diese öffentlich bekannt gemacht.
- Die Anlagen können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Beschluss Nr. 201/2003 vom 05. November 2003

Trägerwechsel Kindertagesstätte 3 „Lindenparadies“

Genauere Fassung:

01 Die Kindertagesstätte „Lindenparadies“ wird ab dem 01.01.2004 an den Johanniter
Unfall-Hilfe e.V. übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbe-
treibung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

02 Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Lindenparadies“ beschäftigten Perso-
nals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen
Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der
Kindertageseinrichtung ist.

03 Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 12/2003.

04 Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietver-
trag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich
nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre.
Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kinderein-
richtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in
einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

05 Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird
dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

06 Die haushaltsrechtlichen Veränderungen wurden in den Planentwurf 2004 der
Stadtverwaltung Erfurt eingearbeitet.

07 Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Vertrag zur Übertragung der Kinderta-
geseinrichtung (Anlage 2) nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweise

- Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Ziff. 2 KitaG der Anzeige beim Landes-
jugendamt und betreffs der Übergabe des beweglichen Anlagevermögens gemäß
§ 67 ThürKO der Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Nach
Vorliegen der Genehmigung wird diese öffentlich bekannt gemacht.
- Die Anlagen können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Beschluss Nr. 202/2003 vom 05. November 2003

Trägerwechsel Kindertagesstätte 17 „Rasselbande“

Genauere Fassung:

01 Die Kindertagesstätte „Rasselbande“ wird ab dem 01.01.2004 an den „THEPRA
Landesverband Thüringen e.V.“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplange-
rechte Weiterbetrie-
bung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

02 Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Rasselbande“ beschäftigten Perso-
nals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen

Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der
Kindertageseinrichtung ist.

03 Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 12/2003.

04 Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietver-
trag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich
nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre.
Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kinderein-
richtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in
einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

05 Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird
dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

06 Die haushaltsrechtlichen Veränderungen wurden in den Planentwurf 2004 der
Stadtverwaltung Erfurt eingearbeitet.

07 Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Vertrag zur Übertragung der Kinderta-
geseinrichtung (Anlage 2) nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweise

- Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Ziff. 2 KitaG der Anzeige beim Landes-
jugendamt und betreffs der Übergabe des beweglichen Anlagevermögens gemäß
§ 67 ThürKO der Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Nach
Vorliegen der Genehmigung wird diese öffentlich bekannt gemacht.
- Die Anlagen können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Beschluss Nr. 203/2003 vom 05. November 2003

Trägerwechsel Kindertagesstätte 29 „Spielhaus Geratal“

Genauere Fassung:

01 Die Kindertagesstätte „Spielhaus Geratal“ wird ab dem 01.01.2004 an den „THE-
PRA Landesverband Thüringen e.V.“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplange-
rechte Weiterbetrie-
bung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

02 Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Spielhaus Geratal“ beschäftigten Perso-
nals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen
Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der
Kindertageseinrichtung ist.

03 Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 12/2003.

04 Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietver-
trag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich
nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre.
Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kinderein-
richtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in
einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

05 Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird
dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

06 Die haushaltsrechtlichen Veränderungen wurden in den Planentwurf 2004 der
Stadtverwaltung Erfurt eingearbeitet.

07 Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Vertrag zur Übertragung der Kinderta-
geseinrichtung (Anlage 2) nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweise

- Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Ziff. 2 KitaG der Anzeige beim Landes-
jugendamt und betreffs der Übergabe des beweglichen Anlagevermögens gemäß
§ 67 ThürKO der Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Nach
Vorliegen der Genehmigung wird diese öffentlich bekannt gemacht.
- Die Anlagen können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Beschluss Nr. 204/2003 vom 05. November 2003

Trägerwechsel Kindertagesstätte 45 „Am Nordpark“

Genauere Fassung:

01 Die Kindertagesstätte „Am Nordpark“ wird ab dem 01.01.2004 an den „JugendSo-
zialwerk Nordhausen e.V.“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte
Weiterbetrie-
bung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

02 Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Am Nordpark“ beschäftigten Perso-
nals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen
Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der
Kindertageseinrichtung ist.

03 Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw- Vermerk 12/2003.

04 Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietver-
trag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist (Anlage 1 zur Anlage 2). Die
Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002.

05 Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird
dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

06 Die haushaltsrechtlichen Veränderungen wurden in den Planentwurf 2004 der
Stadtverwaltung Erfurt eingearbeitet.

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

07 Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung (Anlage 2) nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweise

- Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Ziff. 2 KitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und betreffs der Übergabe des beweglichen Anlagevermögens gemäß § 67 ThürKO der Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese öffentlich bekannt gemacht.
- Die Anlagen können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Beschluss Nr. 205/2003 vom 05. November 2003

Trägerwechsel Kindertagesstätte 84 „Linderbacher Knirpse“

Genaue Fassung:

01 Die Kindertagesstätte „Linderbacher Knirpse“ wird ab dem 01.01.2004 an den „Jugendsozialwerk Nordhausen e.V.“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetreuung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

02 Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Linderbacher Knirpse“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

03 Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 12/2003.

04 Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindereinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

05 Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

06 Die haushaltsrechtlichen Veränderungen wurden in den Planentwurf 2004 der Stadtverwaltung Erfurt eingearbeitet.

07 Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung (Anlage 2) nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweise

- Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Ziff. 2 KitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und betreffs der Übergabe des beweglichen Anlagevermögens gemäß § 67 ThürKO der Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese öffentlich bekannt gemacht.
- Die Anlagen können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Beschluss Nr. 206/2003 vom 05. November 2003

Trägerwechsel Kindertagesstätte 57 „Zwergenland“

Genaue Fassung:

01 Die Kindertagesstätte „Zwergenland“ wird ab dem 01.01.2004 an den „Jugendsozialwerk Nordhausen e.V.“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetreuung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

02 Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Zwergenland“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

03 Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 12/2003.

04 Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindereinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

05 Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

06 Die haushaltsrechtlichen Veränderungen wurden in den Planentwurf 2004 der Stadtverwaltung Erfurt eingearbeitet.

07 Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung (Anlage 2) nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweise

- Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Ziff. 2 KitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und betreffs der Übergabe des beweglichen Anlagevermögens gemäß § 67 ThürKO der Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese öffentlich bekannt gemacht.
- Die Anlagen können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Beschluss Nr. 207/2003 vom 05. November 2003

Trägerwechsel Kindertagesstätte 13 „Sommersprosse“

Genaue Fassung:

01 Die Kindertagesstätte „Sommersprosse“ wird ab dem 01.01.2004 an den „Jugendsozialwerk Nordhausen e.V.“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetreuung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

02 Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Sommersprosse“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

03 Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kn- Vermerk 12/2003.

04 Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindereinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

05 Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

06 Die haushaltsrechtlichen Veränderungen wurden in den Planentwurf 2004 der Stadtverwaltung Erfurt eingearbeitet.

07 Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung (Anlage 2) nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweise

- Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Ziff. 2 KitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und betreffs der Übergabe des beweglichen Anlagevermögens gemäß § 67 ThürKO der Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese öffentlich bekannt gemacht.
- Die Anlagen können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Beschluss Nr. 208/2003 vom 05. November 2003

Trägerwechsel Kindertagesstätte 49 „Zum Kastanienhof“

Genaue Fassung:

01 Die Kindertagesstätte „Zum Kastanienhof“ wird ab dem 01.01.2004 an den Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetreuung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

02 Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Zum Kastanienhof“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

03 Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 12/2003.

04 Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindereinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

05 Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

06 Die haushaltsrechtlichen Veränderungen wurden in den Planentwurf 2004 der Stadtverwaltung Erfurt eingearbeitet.

07 Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung (Anlage 2) nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweise

- Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Ziff. 2 KitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und betreffs der Übergabe des beweglichen Anlagevermögens gemäß § 67 ThürKO der Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese öffentlich bekannt gemacht.
- Die Anlagen können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Beschluss Nr. 209/2003 vom 05. November 2003

Trägerwechsel Kindertagesstätte 42 „Riethspatzen“

Genaue Fassung:

01 Die Kindertagesstätte „Riethspatzen“ wird ab dem 01.01.2004 an den Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetreuung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

(Fortsetzung auf Seite 13)

(Fortsetzung von Seite 12)

02 Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Riethspatzen“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

03 Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 12/2003.

04 Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

05 Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

06 Die haushaltsrechtlichen Veränderungen wurden in den Planentwurf 2004 der Stadtverwaltung Erfurt eingearbeitet.

07 Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung (Anlage 2) nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweise

- Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Ziff. 2 KitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und betreffs der Übergabe des beweglichen Anlagevermögens gemäß § 67 ThürKO der Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese öffentlich bekannt gemacht.
- Die Anlagen können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Beschluss Nr. 210/2003 vom 05. November 2003

Trägerwechsel Kindertagesstätte 28 „Micky Maus“

Genauere Fassung:

01 Die Kindertagesstätte „Micky Maus“ wird ab dem 01.01.2004 an das „Ev. Kirchspiel Frienstedt“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetriebsführung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

02 Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Micky Maus“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

03 Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw-Vermerk 12/2003.

04 Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

05 Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

06 Die haushaltsrechtlichen Veränderungen wurden in den Planentwurf 2004 der Stadtverwaltung Erfurt eingearbeitet.

07 Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung (Anlage 2) nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweise

- Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Ziff. 2 KitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und betreffs der Übergabe des beweglichen Anlagevermögens gemäß § 67 ThürKO der Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese öffentlich bekannt gemacht.
- Die Anlagen können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Beschluss Nr. 211/2003 vom 05. November 2003

Aufhebung der Errichtungssatzungen Kindertageseinrichtungen

Genauere Fassung:

01 Die Satzung zur Aufhebung der Satzungen der gemeinnützigen Betriebe gewerblicher Art der Tageseinrichtungen für Kinder – gKitaaufSEF – wird bestätigt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis

Die Satzung bedarf gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung und Ausfertigung öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 212/2003 vom 05. November 2003

Feststellung des Jahresabschlusses 2002 des Theaters Erfurt

Genauere Fassung:

01 Der Jahresabschluss 2002 des Eigenbetriebes Theater Erfurt, der eine Bilanzsumme von 4.356.154,19 EUR und einen Jahresfehlbetrag von 747.358,27 EUR ausweist, wird entsprechend § 25 Thüringer Eigenbetriebsverordnung festgestellt.

02 Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2002 in Höhe von 747.358,27 EUR wird zusammen mit dem Verlustvortrag in Höhe von 792.171,67 EUR auf neue Rechnung vorgelegt.

03 Der Stadtrat erteilt der Werkleitung für das Geschäftsjahr 2002 Entlastung.

04 Als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2003 einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsordnung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz wird die FUNDUS Revision GmbH, Zweigniederlassung Erfurt bestellt. Der Auftrag ist rechtzeitig durch die Werkleitung zu erteilen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 1. Dezember 2002 und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2002 (Stand 30. April 2003) in den diesem Bericht als Anlage I bis IV beigefügten Fassungen den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk in Anlage V erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Theater Erfurt für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Erfurt, 30. April 2003

Fundus Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Klaus Höflich
(Wirtschaftsprüfer)“

Öffentliche Auslegung

Gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV liegt der „Bericht Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2002 und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2002 Theater Erfurt“ in der Zeit vom 5. Dezember 2003 bis zum 15. Dezember 2003 zur Einsichtnahme im Bürgerservicebüro Fischmarkt 5 zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Beschluss Nr. 213/2003 vom 05. November 2003

Stellungnahme der Stadt Erfurt zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP)

Genauere Fassung:

01 Die Stellungnahme der Stadt Erfurt zum Landesentwicklungsplan (Entwurf) wird bestätigt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis: Der Entwurf der Stellungnahme kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Für die nachfolgenden Beschlüsse ist die Geheimhaltung im Stadtrat am 05. November 2003 aufgehoben worden, so dass die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 40 Abs. 2 ThürKO erfolgen kann:

Beschluss Nr. 182/2002 vom 30. Oktober 2002 Umschuldungen 2003

Genaue Fassung:

01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Kreditumschuldungen der im Jahr 2003 fälligen Darlehen vorzunehmen.

02 Der Ausschuss Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben wird über die jeweiligen Konditionen informiert.

gez. Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Anlage

Übersicht der im Jahr 2003 auslaufenden Kredite

Ursprünglicher Kreditbetrag (TDM)	Ende der Festzinszeit	akt. Zinssatz (%)	Valuta am Ende der Zinsfestbindung (TEURO)
4.584,3	28.02.2003	4,51	2.213,3
15.000,0	01.03.2003	4,66	6.923,3
12.395,6	30.03.2003	4,65	4.978,6
15.000,0	01.04.2003	4,535	6.824,6
4.800,0	30.05.2003	6,79	2.454,2
250,0	29.07.2003	6,94	127,8
20.000,0	15.09.2003	6,39	9.201,1
600,0	30.09.2003	6,90	157,2
7.112,7	30.09.2003	3,76	2.845,3
20.000,0	30.09.2003	6,395	9.179,0
3.260,9	30.09.2003	3,53	1.409,8
20.000,0	30.10.2003	6,39	9.179,2
Gesamt			55.493,4

Beschluss Nr. 156/2003 vom 03. September 2003

Aktualisierung Wirtschaftsplan 2003 der EIB mit zusätzlicher Kreditaufnahme

Genaue Fassung:

01 Der Stadtrat bestätigt den aktualisierten Wirtschaftsplan 2003 der Erfurter Industriebahn mit der ausgewiesenen zusätzlichen Kreditaufnahme in Höhe von 3,5 Mio EURO gemäß Anlage.

02 Der Aufsichtsrat der EIB wird ermächtigt, einer entsprechenden Kreditaufnahme zuzustimmen.

gez. Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis: Der aktualisierte Wirtschaftsplan kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Beschluss Nr. 157/2003 vom 03. September 2003

Prolongation eines Altschulden-Darlehens (KoWo mbH) über 7.631.155,10 EUR

Genaue Fassung:

01 Der Prolongation des Darlehens wird zugestimmt.

02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Kreditvertrag zu unterzeichnen und zu siegeln.

gez. Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplanes WIN 533 „Schellrodaer Straße“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 05. November 2003 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 183/2003

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan WIN 533 „Schellrodaer Straße“

Genaue Fassung des Beschlusses:

01 Für das Gebiet WIN 533 „Schellrodaer Straße“ im Stadtteil Windischholzhausen soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Planungsziel ist die Entwicklung eines Wohngebietes auf der militärischen Brachfläche.

Das Planungsgebiet befindet sich in der Gemarkung Windischholzhausen Flur 2. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Nordosten: durch die Schellrodaer Straße, das an dieser Straße vorhandene Regenrückhaltebecken wird nicht in die Planung einbezogen,

Südosten: durch die südliche Begrenzung der Straße Kreuztrift,

Südwesten: durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan WIN 357 „In der Birke“,

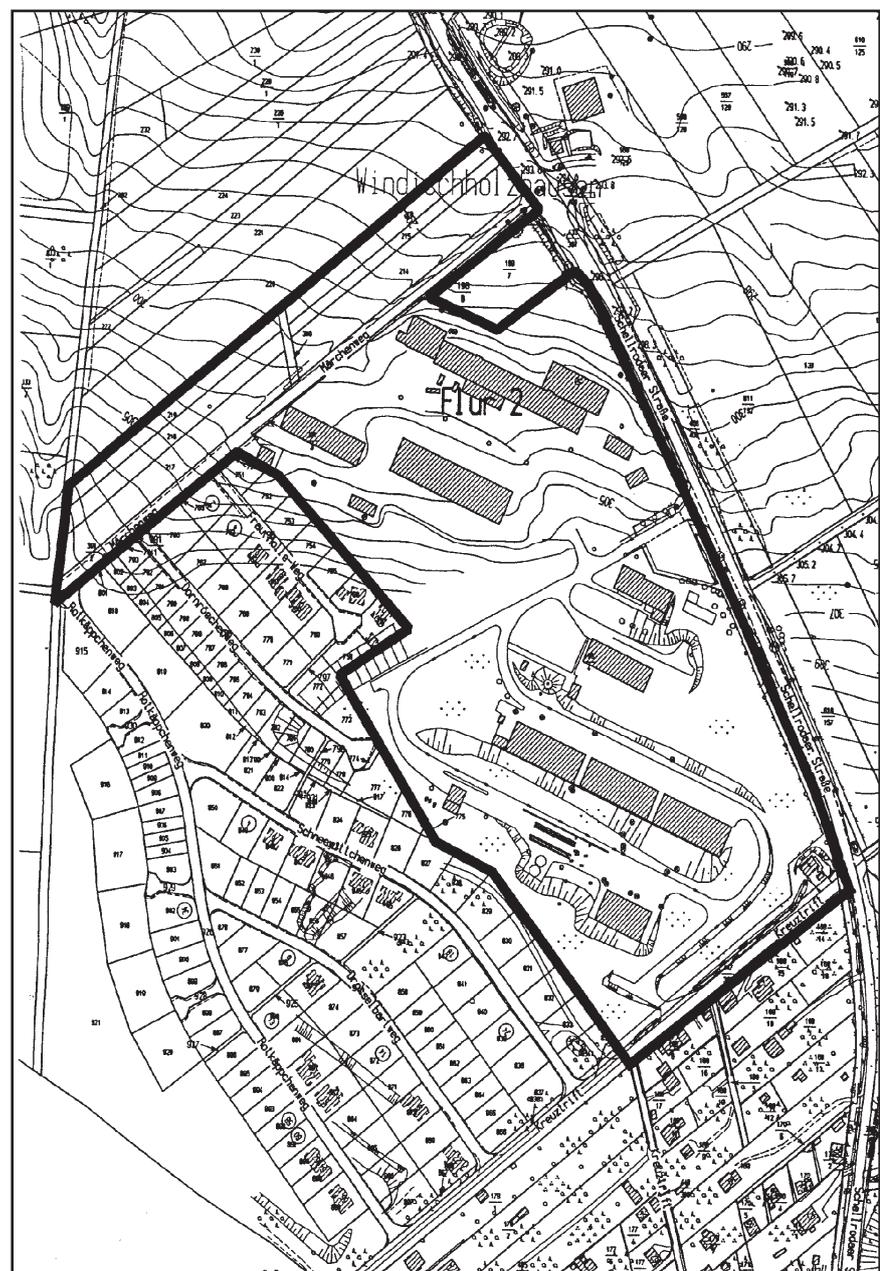
Nordwesten: die nordwestlich des Märchenwegs gelegenen Flurstücke zwischen der Schellrodaer Straße und dem Flurstück 392 werden bis zu einer Grundstückstiefe von ca. 40 m in die Planung einbezogen.

02 Dieser Beschluss ist ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der beabsichtigten Planung ist aus der bestehenden Informationsskizze ersichtlich.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes ALT 537 „Kleine Ackerhofsgasse“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 05.11.2003 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 188/2003

Genauere Fassung:

Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes ALT 537 „Kleine Ackerhofsgasse“

01 Der Entwurf des Bebauungsplanes ALT 537 „Kleine Ackerhofsgasse“ und die Begründung werden gebilligt.

02 Der Entwurf des Bebauungsplanes ALT 537 „Kleine Ackerhofsgasse“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB einen Monat öffentlich auszulegen. Die nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

03 Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

04 Gemäß § 3 Absatz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl I S. 1950), wird für den Bebauungsplan „Kleine Ackerhofsgasse“ - ALT 537 keine Vorprüfung bzw. keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt, da sich das Baugebiet im Innenbereich befindet und der Schwellenwert nicht erreicht wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ALT 537, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500, den textlichen Festsetzungen und die Begründung liegen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

vom 15.12.2003 bis 23.01.2004

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag	9:00 - 16:00 Uhr	Dienstag	9:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 13:00 Uhr	Donnerstag	9:00 - 17:00 Uhr

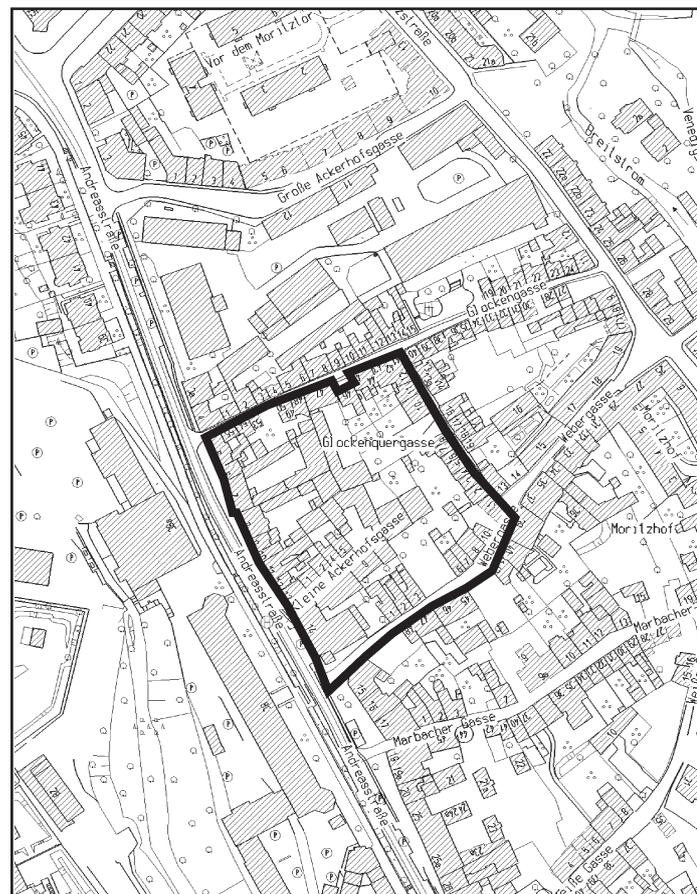
Freitag 9:00 - 13:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Absatz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl I S. 1950), wird für den Bebauungsplan „Kleine Ackerhofsgasse“ - ALT 537 keine Vorprüfung bzw. keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt, da sich das Baugebiet im Innenbereich befindet und der Schwellenwert nicht erreicht wird.

Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, eine geordnete Blockinnenbereichsbebauung in Form einer Wohnbebauung umsetzen zu können.



Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

gez. Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan DAB 525 „Polizeidienststellen Erfurt, Kranichfelder Straße“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 05.11.2003 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 189/2003

Genauere Fassung des Beschlusses:

Beschluss zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung des Bebauungsplanes DAB 525 „Polizeidienststellen Erfurt, Kranichfelder Straße“

01 Der Bebauungsplanvorentwurf DAB 525 ist auf der Grundlage des Entwurfs des ersten Preisträgers (Architekten Harter + Kanzler aus Waldkirch) aus dem EWR-offenen städtebaulichen Ideen- und bauweisen Realisierungswettbewerb (Preisgerichtsentscheidung Dezember 2000) erarbeitet worden. Der Vorentwurf wird gebilligt.

02 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB durchzuführen. Den Bürgern ist im Rahmen der Auslegung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu geben. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

03 Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Vorentwurf für den Bebauungsplan DAB 525 im Maßstab 1 : 1.000 und die Begründung dazu werden

vom 15.12.2003 bis 23.01.2004

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag	9:00 - 16:00 Uhr	Dienstag	9:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 13:00 Uhr	Donnerstag	9:00 - 17:00 Uhr

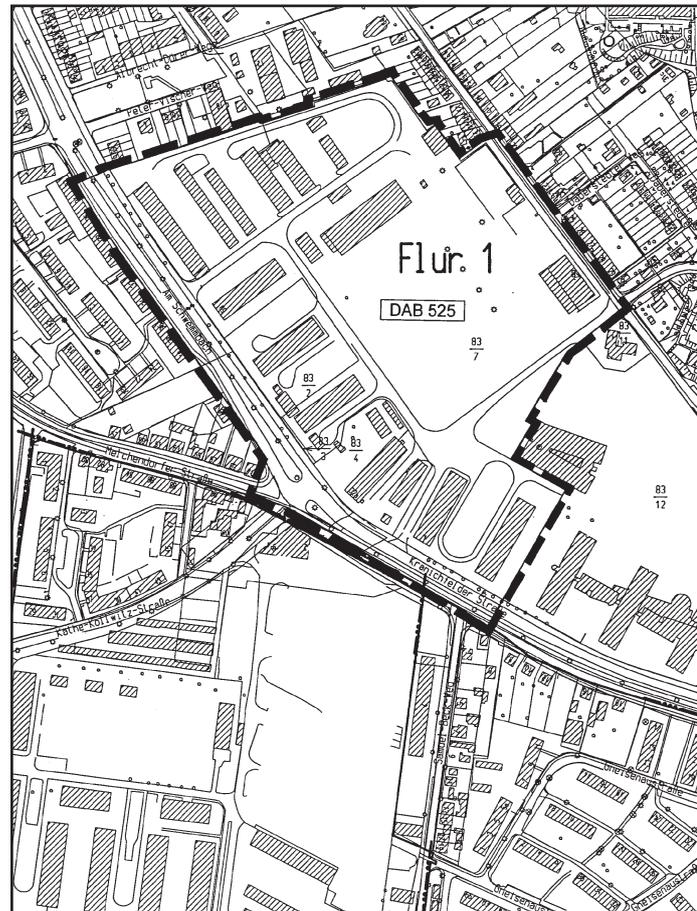
Freitag 9:00 - 13:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)

öffentlich ausgelegt.

In dieser Zeit hat jeder Bürger die Möglichkeit, sich über die planerischen Absichten zu informieren.

Den Bürgern wird damit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu den allgemeinen Zielen der Planung gegeben.

Der Freistaat Thüringen beabsichtigt, im südöstlichen Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt ein ca. 11 ha großes landeseigenes Grundstück für die Thüringer Polizei und nachgeordnete Einrichtungen des Thüringer Innenministeriums zu entwickeln.



Die beiliegende Skizze gibt Information über die Lage der Planung wieder.

gez. Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Erfurt HER 531 „Einkaufszentrum Kleiner Herrenberg“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 03.09.2003 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 143/2003

Genaue Fassung:

Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan HER 531 „Einkaufszentrum Kleiner Herrenberg“

01 Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von dem Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

02 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 05.04.2002 (BGBl. I S. 1250) i. V.m. § 83 Abs. 4 Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) beschließt der Stadtrat Erfurt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan HER 531 „Einkaufszentrum Kleiner Herrenberg“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.

03 Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan HER 531 „Einkaufszentrum Kleiner Herrenberg“ wird gebilligt.

04 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

05 Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 BauGB bedürfen Grundstücksteilungen (§ 19 Abs. 2 BauGB) im Geltungsbereich dieser Satzung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stadt. Dies gilt nicht in den in § 19 Abs. 4 BauGB aufgeführten Fällen.

Der Bebauungsplan HER 531 wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB in der Fassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I, S. 2850) mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 07.11.2003, AZ: 210-4621.30-051000 SO-HER 531 genehmigt.

Hiermit wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB die Erteilung der Genehmigung bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag	9:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 17:00 Uhr
Freitag	9:00 - 13:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

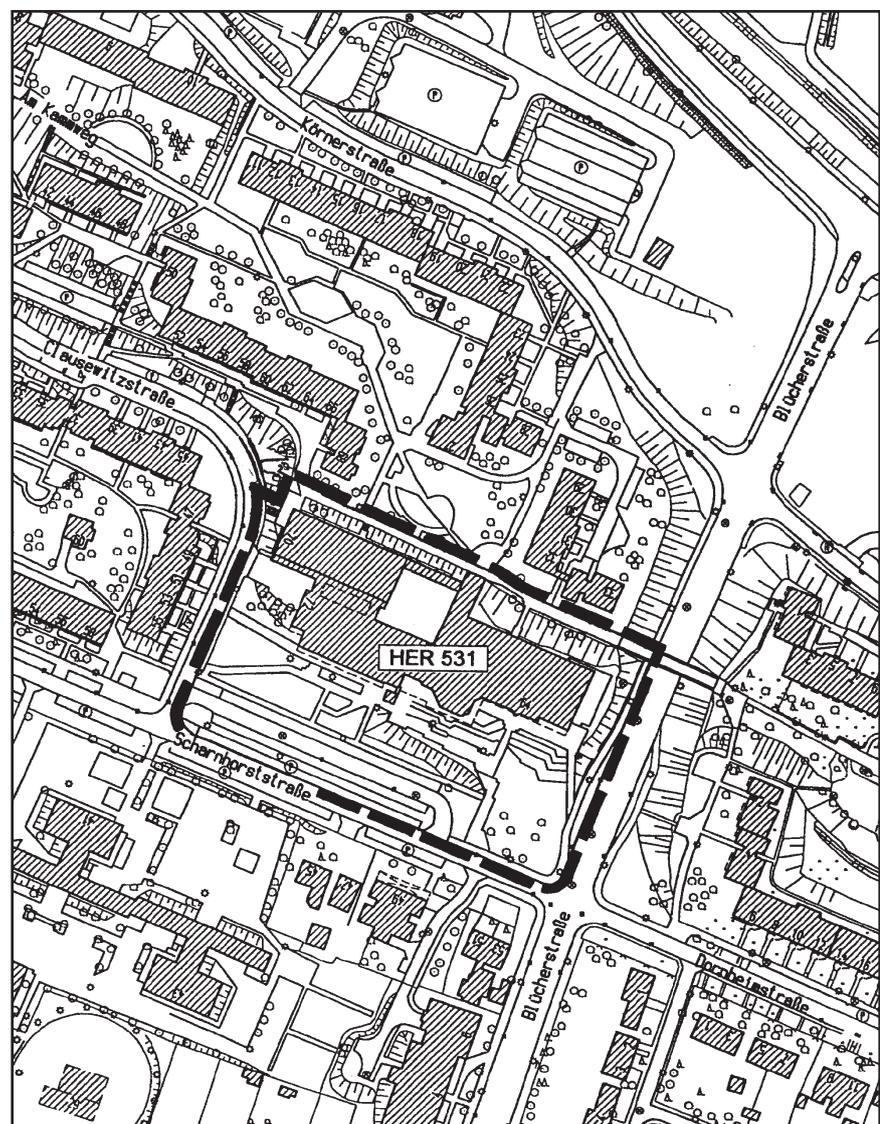
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO und § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie

nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

ausgefertigt am: 21.11.2003

gez. Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Artikelsatzung zur Hauptsatzung vom 27. November 2003

Artikel I Neufassung der Hauptsatzung

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 vom 6. Februar 2003) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 05.11.2003 (Beschluss Nr. 178/03) die nachfolgende Hauptsatzung der Stadt Erfurt beschlossen:

§ 1

Name - Wappen - Farben - Dienstsiegel

(1) Die Stadt Erfurt führt den Namen „Landeshauptstadt Erfurt“.

(2) Das Wappen der Stadt Erfurt zeigt ein silbernes, sechspeichiges Rad, wobei zwei Speichen senkrecht stehen, in Rot nach dem Muster der Anlage 1, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

(3) Die Stadtfarben sind Rot/Weiß.

(4) Die Flagge zeigt drei gleichbreite horizontale Streifen in den Farben Rot über Weiß über Rot und am Lick einen roten Vertikalstreifen, dessen Breite einem Drittel der Flaggenlänge entspricht. In der Mitte dieses Streifens befindet sich das Rad des Stadtwappens in weiß. Breite und Länge der Flagge müssen mindestens ein Verhältnis von 1 zu 2 haben und können in senkrechter oder waagerechter Form nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 verwendet werden, die Bestandteil dieser Satzung sind.

(5) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Landeshauptstadt Erfurt“.

§ 2

Stadtgebiet

Das Stadtgebiet gliedert sich in 53 Stadtteile

- | | |
|------------------------|---------------------|
| 1. Altstadt | 2. Löbervorstadt |
| 3. Brühlervorstadt | 4. Andreasvorstadt |
| 5. Berliner Platz | 6. Rieth |
| 7. Johannesvorstadt | 8. Krämpfervorstadt |
| 9. Hohenwinden | 10. Roter Berg |
| 11. Daberstedt | 12. Dittelstedt |
| 13. Melchendorf | 14. Wiesenhügel |
| 15. Herrenberg | 16. Hochheim |
| 17. Bischleben-Stedten | 18. Möbisburg-Rhoda |
| 19. Schmira | 20. Bindersleben |
| 21. Marbach | 22. Gispersleben |

(Fortsetzung auf Seite 17)

(Fortsetzung von Seite 16)

23. Moskauer Platz	24. Ilversgehofen
25. Johannesplatz	26. Mittelhausen
27. Stotternheim	28. Schwerborn
29. Kerspleben	30. Vieselbach
31. Linderbach	32. Büßleben
33. Niedernissa	34. Windischholzhäuser
35. Egstedt	36. Waltersleben
37. Molsdorf	38. Ermstedt
39. Frienstedt	40. Alach
41. Tiefthal	42. Kühnhäuser
43. Hochstedt	44. Töttelstädt
45. Sulzer Siedlung	46. Urbich
47. Gottstedt	48. Azmannsdorf
49. Rohda (Haarberg)	50. Salomonsborn
51. Schaderode	52. Töttleben
53. Wallichen	

Die Grenzen der Stadtteile sind in der beigegefügte Karte (Anlage 4) dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Ortschaftsverfassung

(1) Es gibt 36 Ortsteile:

1. Dittelstedt	2. Hochheim
3. Bischleben-Stedten	4. Möbisburg-Rhoda
5. Schmira	6. Bindersleben
7. Marbach	8. Gispersleben
9. Mittelhausen	10. Stotternheim
11. Schwerborn	12. Kerspleben
13. Vieselbach	14. Linderbach
15. Büßleben	16. Niedernissa
17. Windischholzhäuser	18. Egstedt
19. Waltersleben	20. Molsdorf
21. Ermstedt	22. Frienstedt
23. Alach	24. Tiefthal
25. Kühnhäuser	26. Hochstedt
27. Töttelstädt	28. Sulzer Siedlung
29. Urbich	30. Gottstedt
31. Azmannsdorf	32. Rohda (Haarberg)
33. Salomonsborn	34. Schaderode
35. Töttleben	36. Wallichen

Ortsteile der ehemaligen selbständigen Gemeinden und jetzigen Ortschaften, die durch das Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen vom 16.08.1993 (GVBl. S. 545) oder durch Rechtsverordnung des Innenministers nach § 9 (2) ThürKO in die Stadt Erfurt eingegliedert wurden, können ihre Ortsbezeichnung beibehalten.

(2) In folgenden Ortsteilen (Ortschaften) wird eine Ortschaftsverfassung eingeführt:

1. Dittelstedt	2. Hochheim
3. Bischleben-Stedten	4. Möbisburg-Rhoda
5. Schmira	6. Bindersleben
7. Marbach	8. Gispersleben
9. Mittelhausen	10. Stotternheim
11. Schwerborn	12. Windischholzhäuser
13. Egstedt	14. Waltersleben
15. Molsdorf	16. Frienstedt
17. Tiefthal	18. Kühnhäuser
19. Hochstedt	20. Töttelstädt
21. Sulzer Siedlung	

Folgende Ortsteile erhalten zusammengefasst zu einer Ortschaft eine Ortschaftsverfassung:

1. Kerspleben mit Töttleben mit dem Namen Kerspleben,
2. Vieselbach mit Wallichen mit dem Namen Vieselbach,
3. Alach mit Schaderode und Salomonsborn mit dem Namen Alach.
4. Büßleben mit Urbich mit dem Namen Büßleben
5. Niedernissa mit Rohda (Haarberg) mit dem Namen Niedernissa
6. Ermstedt mit Gottstedt mit dem Namen Ermstedt
7. Linderbach mit Azmannsdorf mit dem Namen Linderbach-Azmannsdorf.

§ 4

Ortsbürgermeister

(1) Der Ortsbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.

(2) Bleibt die Wahl erfolglos, wählt der Ortschaftsrat in geheimer Wahl den Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

(3) Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates. Der Ortschaftsrat wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsbürgermeisters.

§ 5

Wahl der weiteren Mitglieder der Ortschaftsräte

(1) Der Oberbürgermeister ist Wahlleiter für die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortschaftsräte. Er legt den Tag zur Wahl der weiteren Mitglieder der Ortschaftsräte auf einen Sonntag fest, der nicht dem Wahltag nach § 8 ThürKWG entspricht. Eine verbundene Wahl findet nicht statt. Die Wahlzeit dauert von 10.00 bis 15.00 Uhr.

(2) Für das aktive Wahlrecht zur Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates gel-

ten die §§ 1, 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) in seiner jeweils gültigen Fassung, wobei in § 1 ThürKWG an Stelle des Begriffes Gemeinde der Begriff Ortschaft tritt.

(3) Der Wahlleiter fordert spätestens am 42. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift des Bewerbers sowie die Zustimmung zur Bewerbung enthalten und vom Bewerber eigenhändig unterschrieben sein. Jeder Wahlbewerber muss Bürger der Ortschaft sein. Vordrucke zur Einreichung von Wahlvorschlägen werden von der Stadtverwaltung kostenfrei bereitgestellt.

(4) Die Wahlvorschläge sind frühestens am Tag nach der Bekanntmachung und spätestens am 16. Tag vor der Wahl bis 12.00 Uhr schriftlich beim Wahlleiter einzureichen. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlleiter. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufzuführen. Ist die Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge nicht größer als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates, so findet die Wahl nicht statt. Die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt spätestens am 6. Tag vor der Wahl durch Aushang an der in dieser Hauptsatzung genannten Verkündungstafel der jeweiligen Ortschaft.

(5) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und ein bis drei Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlvorstands werden vom Wahlleiter berufen und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Entschädigung erfolgt gemäß § 3 (3) der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Personen, die als Bewerber auf dem Stimmzettel stehen, dürfen nicht im Wahlvorstand arbeiten.

(6) Die Wahl ist geheim. Sie darf nur auf amtlichen Stimmzetteln vorgenommen werden. Jeder Wähler hat drei Stimmen. Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Bewerber kennzeichnet, denen er seine Stimmen geben will. Er darf pro Bewerber nur eine Stimme vergeben. Nur der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist und der sich durch Personalausweis oder ein anderes amtliches Dokument ausweisen kann. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 20 (2) ThürKWG entsprechend. Der Wahlvorstand ermittelt unmittelbar nach dem Ende der Wahlhandlung das Ergebnis und fertigt darüber eine Niederschrift, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben ist.

(7) Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest und macht es durch Aushang an der in dieser Hauptsatzung genannten Verkündungstafel der jeweiligen Ortschaft bekannt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein Gewählter durch Tod, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit oder aus sonstigen Gründen aus, ist der nächste nicht gewählte Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl Nachrücker. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Los. Die Regelungen des § 30 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz gelten sinngemäß. Den Verlust des Amtes stellt der Wahlleiter fest.

(8) Der Ortschaftsrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet.

(9) Als Einwohnerzahl gemäß § 45 (3) ThürKO wird die letzte von der Stadtverwaltung Erfurt veröffentlichte Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz vom 31. Dezember zugrundegelegt.

(10) Der Oberbürgermeister kann die Funktion des Wahlleiters einem geeigneten Bediensteten der Stadtverwaltung übertragen.

(11) Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde wegen Verletzung der Wahlvorschriften gemäß § 5 Absatz 1 bis 10 dieser Satzung anfechten.

§ 6

Ortschaftsrat

Die Aufgaben und Zuständigkeiten zur Beratung und Entscheidung der Ortschaftsräte regelt die Satzung Ortschaftsverfassung, die Anlage 5 dieser Hauptsatzung ist.

§ 7

Bürgerbegehren – Bürgerentscheid

Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Das Nähere regelt Anlage 6 dieser Hauptsatzung.

§ 8

Einwohnerversammlung

(1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Oberbürgermeister kann die Einwohnerversammlung auf einzelne oder mehrere Stadtteile beschränken. Darüber hinaus ist die Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 10 % der Einwohner über 18 Jahre des betroffenen Stadtteils dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.

(2) Dem Oberbürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Oberbürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Oberbürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

(Fortsetzung auf Seite 18)

(Fortsetzung von Seite 17)

§ 9

Stadtrat

- (1) Der Gemeinderat führt die Bezeichnung „Stadtrat“
 (2) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Oberbürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 10

Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig. Er leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.

(2) Der Stadtrat überträgt dem Oberbürgermeister neben den in §§ 29 und 30 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

- a) die Regelung von Einzelfällen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (Verwaltungsakte) und die Entscheidung über öffentlich-rechtliche Erklärung obliegt dem Oberbürgermeister soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist;
- b) die Entscheidung über zivilrechtlich abzuwickelnde Maßnahmen und über die Abgabe zivilrechtlicher Erklärungen obliegt dem Oberbürgermeister als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung, soweit sich nicht aus Gesetzen und Satzungen etwas anderes ergibt;
- c) die Entscheidungen über Vermögen der Stadt, wie
- aa) die Erfüllung rechtlicher Verbindlichkeiten sowie Einzelgeschäfte, die infolge der vom Stadtrat beschlossenen Maßnahmen notwendig werden;
- bb) den Erwerb von Gegenständen, die durch die Haushaltssatzung beschlossen wurden;
- cc) die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten mit günstigeren Bedingungen für die Stadt;
- dd) die Bildung von Haushaltsresten;
- ee) die Entscheidung über die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis bis 50.000,00 Euro sowie den Verzicht auf die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall bis 100.000,00 Euro;
- ff) den Erlass bis 10.000,00 Euro, die Niederschlagung und die Stundung bis 100.000,00 Euro im Einzelfall, die befristete Niederschlagung unbegrenzt sowie das Fehlen der sachlichen bzw. persönlichen Voraussetzungen einer Niederschlagung, eines Erlasses oder einer Stundung in jeder Höhe;
- gg) außer- und überplanmäßige Ausgaben bis 50.000,00 Euro im Verwaltungshaushalt und bis 125.000,00 Euro im Vermögenshaushalt;
- hh) Maßnahmen des Umbaus von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Straßen- und Verkehrsbeleuchtung, wenn im Einzelfall der Geschäftswert der Maßnahme bis 150.000,00 Euro beträgt;
- ii) die Vergabe von Leistungen an Freiberufler (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) mit einem Geschäftswert
- aus Städtebaufördermitteln bis 25.000,00 Euro
 - ohne Städtebaufördermittel bis 50.000,00 Euro;
- jj) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 75.000,00 Euro (VOL) bzw. 150.000,00 Euro (VOB);
- kk) die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag (Leistungen an Freiberufler, VOL, VOB), sofern in der Addition zur Vertragssumme o.g. Wertgrenzen eingehalten werden oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachtragswerte bis 10 % der Vertragssumme erreicht;
- ll) die Beauftragung städtischer Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung der Stadt in Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben ohne Beteiligung des Stadtrates in eigener Verantwortung vorzunehmen, wobei zu sichern ist, dass die Wert-/Gegenwert-Äquivalenz gewährleistet ist, die Leistungen mit eigenem Personal erbracht und die Prinzipien des öffentlichen Finanzgebarens, insbesondere der Abgabekalkulation, gewahrt werden;
- mm) die Vergabe von Städtebaufördermitteln, wenn im Einzelfall der Betrag bis 25.000,00 Euro beträgt;
- nn) den Ankauf von Kunstwerken, die im Einzelfall bis 1.000,00 Euro betragen;
- oo) den Verkauf oder Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Verkehrswert bis 37.500,00 Euro, wenn der Verkauf oder Tausch zum vollen Verkehrswert (§ 194 BauGB) erfolgt; Verkäufe und Erbbaurechtsverträge auf der Grundlage des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, ausgenommen Pflichten aus Vereinbarungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 SachenRBERG; Grundstückankäufe, ohne Flächenbegrenzung, wenn der Kaufpreis 15,00 Euro/m² nicht überschreitet oder bis 25.000,00 Euro beträgt; Grundstückankäufe auf der Grundlage des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes vom 01. Oktober 2001; den Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bis 50.000,00 Euro sowie außerordentliche Kündigungen ohne Wertbegrenzung; Erteilung und Widerruf von Sondernutzungsrechten, wenn ein Jahreswert bis 12.500,00 Euro, im Bereich Marktwesen bis 100.000,00 Euro erreicht wird; die Beantragung von Enteignungsverfahren im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, wenn bei Grundvermögen der Verkehrswert nicht überschritten wird und bei sonstigen Rechten der Wert bis 25.000,00 Euro beträgt; Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen

des Baugesetzbuches bis 25.000,00 Euro; die Gewährung eines Härteausgleiches gemäß BauGB bis 25.000,00 Euro; den Erlass eines Bau- oder Pflanzgebotes nach BauGB, soweit die Kosten für das Bauvorhaben oder die Anpflanzung bis 50.000,00 Euro liegen; den Erlass eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebotes nach BauGB, wenn die Kosten der Maßnahme bis 50.000,00 Euro betragen.

pp) Der Oberbürgermeister legt dem Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben

- einmal jährlich eine Liste der Niederschlagungen über 25.000,00 Euro,
- einmal pro Quartal Listen über die außer- und überplanmäßigen Ausgaben bis 50.000,00 Euro im Verwaltungshaushalt und bis 125.000,00 Euro im Vermögenshaushalt,
- einmal pro Quartal Listen über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die den Betrag von 12.500,00 Euro übersteigen und den Betrag von 75.000,00 Euro (VOL) bzw. 150.000,00 Euro, (VOB) nicht erreichen sowie nach erfolgter Beschlussfassung bei Leistungserhöhungen um bis zu 10 % des Ausgangswertes

vor.

§ 11

Beigeordnete

(1) Der Stadtrat wählt 5 (fünf) hauptamtliche Beigeordnete und 2 (zwei) ehrenamtliche Beigeordnete.

(2) Der Erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“.

(3) Ist der Bürgermeister an der Vertretung des Oberbürgermeisters verhindert, so wird die Vertretung durch die übrigen Beigeordneten in der Reihenfolge ihres Dienstaltes wahrgenommen. Beim gleichen Dienstaltes ist das höhere Lebensalter für die Reihenfolge maßgebend.

(4) Jeder Beigeordnete ist für den ihm durch den Oberbürgermeister übertragenen Geschäftsbereich verantwortlich.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

Die Stadt Erfurt bestellt zur Verwirklichung des Grundrechts auf Gleichberechtigung von Mann und Frau eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.

§ 13

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss, einen Jugendhilfeausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

(2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

§ 14

Ausländerbeirat

(1) Die Stadt Erfurt bekennt sich zur Gleichbehandlung ihrer ausländischen Mitbürger in der städtischen Gemeinschaft und bejaht die Teilnahme aller ausländischen Mitbürger an der politischen Willensbildung im Rahmen der bestehenden Gesetze. Im Interesse guter Beziehungen zwischen den deutschen und ausländischen Mitbürgern bildet die Stadt Erfurt einen Ausländerbeirat der in Erfurt lebenden ausländischen Mitbürger.

(2) Aufgaben des Ausländerbeirates sind insbesondere,

- die Interessen der ausländischen Mitbürger gegenüber dem Stadtrat, der Stadtverwaltung und den Ortschaftsräten zu vertreten;
- den Stadtrat, die Stadtverwaltung und die Ortschaftsräte in allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger betreffen, durch Anregung, Empfehlung, Vorschläge und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten;
- die Lebensverhältnisse der ausländischen Mitbürger zu verbessern, ihnen das Leben und Einleben zu erleichtern und zur Verständigung zwischen deutschen und ausländischen Mitbürgern in Erfurt beizutragen;
- in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern der Stadt und anderen Organisationen Informations-, Beratungs- und Kulturarbeit zu fördern und durchzuführen.

Politische Themen der Heimatländer können im Ausländerbeirat nicht erörtert werden. Ziel der Arbeit ist die Gleichbehandlung der ausländischen und der deutschen Bevölkerung.

(3) Der Ausländerbeirat wählt mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter.

(4) Näheres regelt die Satzung des Ausländerbeirates und die Wahlordnung des Ausländerbeirates, die Anlagen 7 und 8 dieser Hauptsatzung sind.

(5) Die Stadt Erfurt bestellt einen hauptamtlichen Ausländerbeauftragten.

(Fortsetzung auf Seite 19)

(Fortsetzung von Seite 18)

§ 15

Ehrenbezeichnung

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
Mitglied des Ortschaftsrates	=	Ehrenmitglied des Ortschaftsrates,
Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister	=	Ehrenortsbürgermeisterin Ehrenortsbürgermeister,
Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	=	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 16

Entschädigungen

(1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 76,69 Euro und Sitzungsgeld für die jeweilige Teilnahme an Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von 15,34 Euro zusammensetzt. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld nur gewährt, wenn dies der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dient. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, werden höchstens zwei Sitzungsgelder gewährt.

(2) Eine zusätzliche monatliche Entschädigung erhalten

- die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von 153,39 Euro und
- die Vorsitzenden der Ausschüsse in Höhe von 102,26 Euro.

(3) Die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der Einwohnerzahl und zwar:

bis 500	Einwohner 219,86 Euro
von 501 bis 1000	Einwohner 270,98 Euro
von 1001 bis 2000	Einwohner 322,11 Euro
von 2001 bis 3000	Einwohner 373,24 Euro
von 3001 bis 5000	Einwohner 424,37 Euro
von mehr als 5000	Einwohner 475,50 Euro.

Die weiteren Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,34 Euro nach Maßgabe des Absatzes 1.

(4) Die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten beträgt:

Oberbürgermeister	342,57 Euro
Bürgermeister	205,54 Euro
Beigeordneter	137,03 Euro.

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete beträgt 153,39 Euro. Ist dem ehrenamtlichen Beigeordneten die Leitung eines Geschäftsbereiches nach § 32 Absatz 5 Satz 2 ThürKO übertragen, beträgt die Aufwandsentschädigung 572,65 Euro.

(5) Sachkundige Bürger im Sinne des § 27 Abs. 5 ThürKO und Bürger, die stimmberechtigte Mitglieder von Ausschüssen sind, erhalten Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15,34 Euro. Das Gleiche gilt für Einwohner, die in anderen kommunalen Gremien (Beiräte) stimmberechtigt ehrenamtlich tätig sind, soweit die Rechtsgrundlage des Gremiums die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung vorsieht.

(6) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,34 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig (Hausfrauen, Hausmänner, Studenten) sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13

Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,34 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(7) Stadtratsmitglieder und auf Antrag Ortsbürgermeister erhalten entweder als pauschale Abgeltung ihrer Fahrtkosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück eine Jahreskarte zur Benutzung der städtischen Nahverkehrsmittel für das Stadtgebiet oder bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für die Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort die Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes. Sachkundige Bürger im Sinne des § 27 Abs. 5 ThürKO und Bürger, die stimmberechtigte Mitglieder von Ausschüssen sind und stimmberechtigte Mitglieder kommunaler Gremien (Beiräte) erhalten zur Abgeltung ihrer Fahrtkosten Einzelscheine zur Benutzung städtischer Nahverkehrsmittel zwischen dem Wohnort und Sitzungsort. Als bare Auslagen erhalten Stadtratsmitglieder gegen entsprechenden Nachweis für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr Kinderbetreuungskosten bis zu einem Stundensatz von höchstens 7,67 Euro. Entsprechendes gilt für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger der Pflegestufe 1 im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes im Haushalt des Stadtratsmitglieds, mit denen es in gerader Linie verwandt ist. Im Rahmen des Nachweises nach Satz 3 und 4 bestätigt das Stadtratsmitglied, dass während der geltend gemachten Zeiträume keine andere in seinem Haushalt lebende volljährige Person die Betreuung übernehmen konnte.

(8) Der Fahrtkostenersatz für Ortsbürgermeister bestimmt sich ebenso wie für notwendige auswärtige Tätigkeiten nach dem Thüringer Reisekostengesetz.

§ 17

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit einem Stadtrats-, Ausschussmitglied, Mitglied des Ortschaftsrates, dem Oberbürgermeister, einem Beigeordneten oder Ortsbürgermeister bedürfen der Genehmigung des Stadtrates. Gleiches gilt für Verträge der Stadt mit Ehegatten, Geschwistern und Verwandten ersten Grades dieses Personenkreises, sowie wenn ein Vertrag mit einer juristischen Person oder anderen Personenzusammenschlüssen geschlossen wird, an der eine dieser Person maßgeblich beteiligt oder allein mit anderen zur Vertretung berechtigt ist.

(2) Verträge der Stadt mit anderen städtischen Beamten, Angestellten oder Arbeitern bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.

(3) Keiner Zustimmung bedürfen Verträge, wenn

- a) es sich um die Beschaffung von Gegenständen handelt, die der Deckung des normalen Bedarfs einer geordneten Verwaltung dienen,
- b) sie nach allgemein verbindlichen Tarifen oder Ordnungen abgeschlossen werden,
- c) sie das Ergebnis ordnungsgemäß ausgewiesener Ausschreibungen darstellen oder
- d) sie einen Geschäftswert, ggf. Jahresgeschäftswert, von 2.500,00 Euro nicht überschreiten.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Erfurt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt vollzogen, soweit nicht durch Bundes- oder Landesrecht eine andere Regelung getroffen ist.

(2) Werden öffentliche Bekanntmachungen wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse auf eine andere Art bekannt gemacht, so ist hierauf im Amtsblatt unverzüglich hinzuweisen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag, vor der Sitzung durch Anschlag an der Verkündungstafel im Bürgerservice-Büro Fischmarkt 5 öffentlich bekannt zu machen; die Bekanntmachung darf erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortschaftsrates sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag, vor der Sitzung durch Anschlag an der Verkündungstafel der jeweiligen Ortschaft öffentlich bekannt zu machen; die Bekanntmachung darf erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse eines Ortschaftsrates werden unverzüglich für die Dauer einer Kalenderwoche durch Anschlag an der Verkündungstafel öffentlich bekannt gemacht. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind. Die Standorte der Verkündungstafeln der Ortschaften der Landeshauptstadt Erfurt ergeben sich aus der Anlage 9, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 19

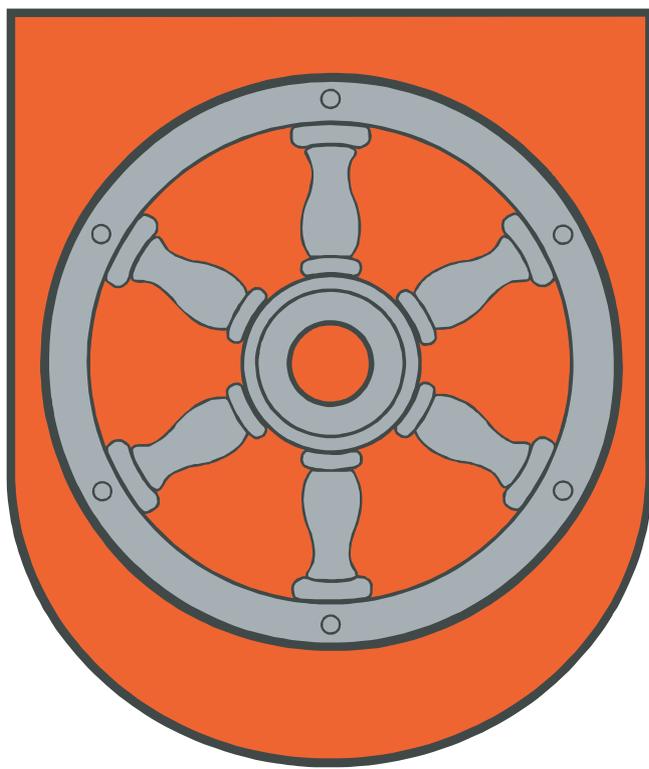
Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

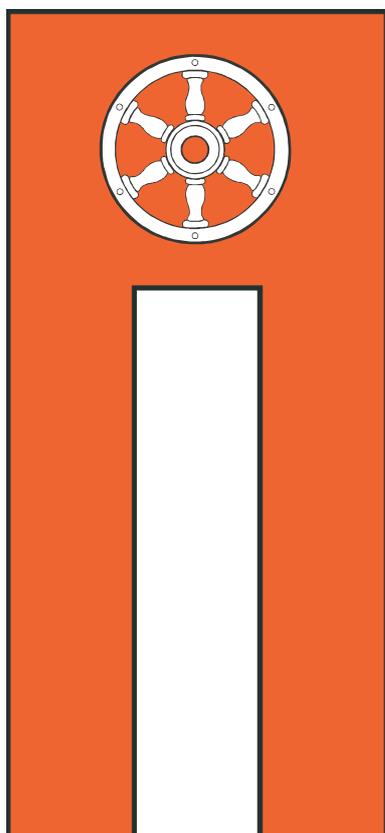
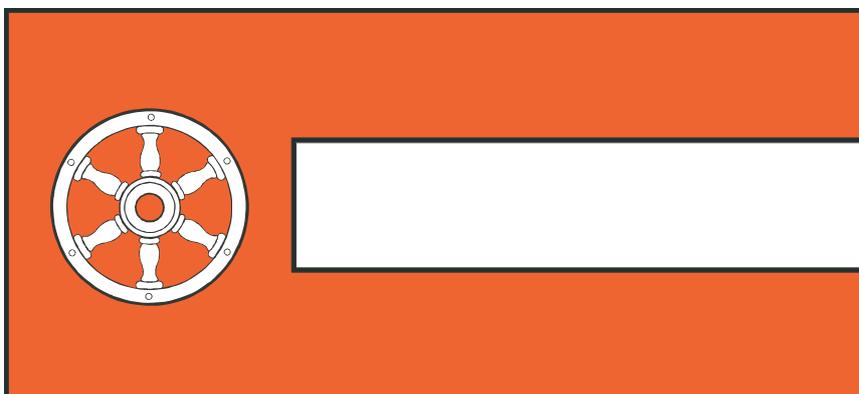
(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05. Dezember 1994 i.d.F. der „31. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung“ vom 16. Juli 2002 außer Kraft.

(Fortsetzung auf Seite 20)

(Fortsetzung von Seite 19)

Hauptsatzung
Anlage 1

Farben:	Rot Silber oder Grau	Senkrechte Striche Weiß (freie Fläche)	HKS 12 K 90 % Silber matt
---------	----------------------------	---	------------------------------

Hauptsatzung
Anlage 2Hauptsatzung
Anlage 3Hauptsatzung
Anlage 4

Anlage 5

Ortschaftsverfassung

§ 1

Aufgaben der Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte

- (1) Die Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte sollen die Mitwirkung der Bürger bei der Erledigung von Gemeindeaufgaben in den Ortschaften fördern. Sie sollen darauf hinwirken, dass die unterschiedlichen örtlichen Bedürfnisse bei der Stadtentwicklung angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Die Entscheidungen des Ortschaftsrats und des Ortsbürgermeisters dürfen dem Zusammenwachsen der Landeshauptstadt nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Landeshauptstadt nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht der Landeshauptstadt beachten. Ihr Vollzug obliegt dem Oberbürgermeister.
- (3) Die Ortschaftsräte erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Haushaltsmittel.
- (4) Dem Ortsbürgermeister und dem Ortschaftsrat werden zur Erledigung ihrer Aufgaben entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

§ 2

Zuständigkeiten der Ortschaftsräte

- (1) Angelegenheiten, die der ausschließlichen Zuständigkeit des Stadtrates unterliegen und die Belange einer oder mehrerer Ortschaften berühren, sind dem Ortschaftsrat vor der Beschlussfassung zur Beratung und Empfehlung innerhalb der im Geschäftsgang üblichen Fristen vorzulegen.
- (2) Soweit nicht der Stadtrat nach § 26 (2) ThürKO oder ein Stadtratsausschuss nach der Geschäftsordnung des Stadtrates zuständig ist, entscheidet der zuständige Ortschaftsrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt, wenn die Bedeutung der Angelegenheit nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht. Die Ortschaftsräte haben Entscheidungsrechte nach § 45 (6) ThürKO i.V.m. den nachfolgenden Regelungen.
- (3) Die Vorbereitung und den Vollzug von Angelegenheiten in der Zuständigkeit der Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte erledigt das Amt für Ortschaften und Stadtteile als geschäftsführende Dienststelle.
- (4) Für den Geschäftsgang der Ortschaftsräte gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

§ 3

Vorschlags- und Anregungsrechte der Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbürgermeister sind berechtigt, in allen Angelegenheiten der Ortschaft dem Stadtrat, einem Fachausschuss oder dem Oberbürgermeister Vorschläge zu unterbreiten, Anregungen zu geben oder Anträge nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Stadtrates zu stellen.
- (2) Berät der Stadtrat oder ein Ausschuss über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung eines Ortschaftsrates zurückgehen, haben der Ortsbürgermeister oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.

(Fortsetzung auf Seite 21)

(Fortsetzung von Seite 20)

§ 4

Mittelbereitstellung

(1) Für die Erledigung der Aufgaben nach §§ 5 - 13 werden von den geplanten Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die nach dem Einzelzweck der Ausgaben für das gesamte Stadtgebiet bestimmt sind, anteilig Beträge für Maßnahmen in den Ortschaften bereitgestellt. Die die vorgenannten Ausgaben bewirtschaftenden Organisationseinheiten der Stadtverwaltung legen im Rahmen der Haushaltsvorbereitung eine maßnahmebezogene Untersezung der betroffenen Haushaltsstellen vor.

(2) Der Oberbürgermeister koordiniert den Interessenausgleich zwischen den Ortschaften und der Ortschaften gegenüber dem Stadtrat und der Stadtverwaltung.

(3) Für die Erledigung von kleineren, unvorhergesehenen oder dringlichen Unterhaltungsarbeiten in den Ortschaften werden für Aufgaben nach §§ 5 - 13 dieser Regelung jeder Ortschaft jährlich Haushaltsmittel bestehend aus einem Sockelbetrag zuzüglich einem Betrag je Einwohner bereitgestellt. Die Entscheidung über den Einsatz dieser Mittel trifft der Ortschaftsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Organisationseinheit der Stadtverwaltung.

§ 5

Schulen

(1) Für die Ortschaft von Bedeutung sind die Grund- und Regelschulen einschließlich der Nebenanlagen (z.B. Schulsportanlagen, Schulhorte).

(2) Die Ortschaftsräte sind bei der Entscheidung über die Ausstattung und Maßnahmen der baulichen und Grünflächenunterhaltung zu beteiligen; ausgenommen sind Maßnahmen, die aus schulorganisatorischen Gründen (zum Beispiel Veränderungen von Klassen- und Fachräumen nach Größe und Nutzung) erforderlich werden.

(3) Die Entscheidungs- und Beteiligungsrechte der jeweiligen Schulkonferenz bleiben unberührt.

§ 6

Sportanlagen

Die Ortschaftsräte sind bei der Entscheidung über

- a) die bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung,
- b) die Ausstattung, die grundlegende Erneuerung oder wesentliche Gestaltung und
- c) die Gewährung von Zuschüssen, Beihilfen u.ä. an örtliche Sportvereine auf Grund der Richtlinie für die Förderung des Sportes der Stadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung zu beteiligen.

§ 7

Friedhöfe

Die Ortschaftsräte sind bei der Entscheidung über

- a) die Ausstattung, die Gestaltung, das Anlegen von Grabfeldern, die wesentliche Umgestaltung und Unterhaltung von Aufbahrungsräumen und Trauerhallen der Friedhöfe und
- b) die Anlegung und Unterhaltung von Mahn- und Ehrenmalen sowie von Gedenkstätten, soweit ein ortschaftsbezogener Anlass vorliegt, zu beteiligen.

§ 8

Bürgerhäuser und ähnlich zu nutzende Einrichtungen

(1) Die Ortschaftsräte sind bei der Entscheidung über

- a) die Errichtung von Bürgerhäusern,
- b) die Ausstattung, bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung von städtischen Bürgerhäusern und ähnlich zu nutzenden Einrichtungen und
- c) die Grundsätze der Vergabe von Räumen an Vereinigungen und Verbände in der Ortschaft zu beteiligen.

(2) Der Ortsbürgermeister entscheidet über die kurzzeitige Vermietung von Räumen an örtliche Vereine, Verbände und Einzelpersonen.

(3) Zuständigkeiten des Jugendamtes bzw. Jugendhilfeausschusses nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz bleiben unberührt.

§ 9

Kinderspielplätze

(1) Die Ortschaftsräte sind bei der Entscheidung über

- a) die Standorte von neuen Spielplätzen,
- b) die Bau- und Grünflächenunterhaltung, die Ausstattung und
- c) die Erneuerung von städtischen Kinderspielplätzen zu beteiligen.

(2) Zuständigkeiten des Jugendamtes bzw. Jugendhilfeausschusses nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz bleiben unberührt.

§ 10

Kindertagesstätten, Jugendclubs und Jugendzimmer

(1) Die Ortschaftsräte sind bei der Entscheidung über die bauliche und Grünflächenunterhaltung von Kindertagesstätten und Jugendclubs zu beteiligen.

(2) Zuständigkeiten des Jugendamtes bzw. Jugendhilfeausschusses nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz bleiben unberührt.

§ 11

Pflege des Ortsbildes

Die Ortschaftsräte sind bei der Entscheidung über

- a) die Anbringung von Gedenktafeln sowie die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von großflächigen Werbeträgern, Denkmälern und Springbrunnen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- b) die Anpflanzung und Entfernung von Bäumen auf öffentlichen Verkehrsflächen mit Bedeutung für die Ortschaft,
- c) die Aufstellung und das Entfernen von Blumenkübeln und das Anlegen und Entfernen von Blumenrabatten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen mit Bedeutung für die Ortschaft und
- c) Maßnahmen von denkmalpflegerischer Bedeutung zu beteiligen.

§ 12

Grün- und Parkanlagen

(1) Städtische Forsten und der Park des Schlosses Molsdorf zählen nicht zu den Grün- und Parkanlagen im Sinne dieser Bestimmung.

(2) Die Ortschaftsräte sind bei der Entscheidung über:

- a) die Erstausrüstung neu anzulegender Grün- und Parkanlagen,
- b) die Ausgestaltung und die grundlegende Umgestaltung, die Erneuerung sowie die Unterhaltung von Grün-, Park- und Dauerkleingartenanlagen und
- c) die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von Denkmälern, Springbrunnen und Kunstgegenständen, wie Plastiken und Skulpturen, in Grün- und Parkanlagen einschließlich der Reihenfolge der Maßnahmen zu beteiligen.

§ 13

Straßenbauarbeiten

(1) Straßen von Bedeutung für die Ortschaft sind Gemeindestraßen und Kreisstraßen, deren Verkehrsbedeutung nicht wesentlich über den Bereich der Ortschaft hinausgeht. Entsprechendes gilt für Wege und Plätze.

(2) Die Ortschaften sind bei der Entscheidung unter Berücksichtigung des Absatzes 1 über

- a) die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung und
- b) die Festlegung der Reihenfolge der Erneuerung und Errichtung neuer Straßenbeleuchtungsanlagen zu beteiligen.

(3) Dies gilt auch für solche Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

§ 14

Veranstaltungen und Märkte

Die Ortschaften sind bei der Entscheidung über Veranstaltungen und Märkte der Stadt und Dritter, sofern ein Genehmigungsbedürfnis besteht, zu beteiligen.

§ 15

Namensgebung

Bei der Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen ist der Ortschaftsrat zu beteiligen.

§ 16

Mittelbereitstellung

Für die Erledigung der Aufgaben nach § 17 - § 19 dieser Regelung werden jeder Ortschaft jährlich Haushaltsmittel bestehend aus einem Sockelbetrag zuzüglich einem Betrag je Einwohner bereitgestellt. Die Entscheidung über den Einsatz dieser Mittel entscheidet ausschließlich der Ortschaftsrat.

§ 17

Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine

(1) Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen sind örtlich, wenn ihre Tätigkeit nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht.

(2) Die Ortschaftsräte entscheiden über:

- a) die materielle und ideelle Förderung
- b) die Übernahme von Schirmherrschaften der Ortschaft über Vereinsveranstaltungen.

§ 18

Heimatpflege, Brauchtum, örtliche Kulturarbeit und Ortsfeuerwehr

Die Ortschaftsräte entscheiden über

- a) Veranstaltungen aus Anlass der Feier von Jubiläen der Ortschaften oder zum Zwecke der Ortschaftsgeschichtspflege nach Maßgabe des bestätigten Haushaltsplanes der Stadt,
- b) Förderungsmaßnahmen aus Anlass von Volksfesten, Traditionsveranstaltungen und -umzügen sowie Veranstaltungen der Bürgervereine in der Ortschaft, soweit eine Förderung auf Grund der Richtlinie für die Vergabe von Fördermitteln für Kulturprojekte oder der Richtlinie für die Vergabe von Fördermitteln für Kunstprojekte in der jeweils gültigen Fassung nicht möglich ist,
- c) ideelle Förderungsmaßnahmen aus Anlass von örtlichen Vereins- oder Verbandsjubiläen und
- d) die Unterstützung der Ortsfeuerwehr.

§ 19

Repräsentation

Der Ortsbürgermeister, oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, nimmt im Auftrag des Oberbürgermeisters oder in eigener Zuständigkeit folgende Repräsentationsaufgaben der Ortschaft wahr.

- a) Gratulationen und ggf. Überreichung von Ehrengaben zu
 - Geburtstagen
 - Hochzeiten

(Fortsetzung auf Seite 22)

(Fortsetzung von Seite 21)

- bei Jubiläen zum Bestehen örtlicher Vereine, Verbände oder sonstiger Vereinigungen
- bei allen weiteren Anlässen, die Ortschaft betreffend (z.B. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen u.a.)
- b) die Vertretung der Ortschaft bei Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums,
- c) die Vertretung der Ortschaft bei Veranstaltungen anlässlich der bestehenden Partnerschaftsbeziehungen zu anderen Gemeinden
- d) Vertretung der Ortschaft bei Seniorenveranstaltungen
- e) Vertretung der Ortschaft bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen, z.B. Kindergarten, Schule und Kirche
- f) Kondolenzbesuche und Teilnahme an Trauerfeiern

§ 20

Anhörung der Ortschaftsräte

(1) Die Ortschaftsräte sind zu allen die Ortschaft betreffenden wichtigen Angelegenheiten vor einer Beschlussfassung im Stadtrat oder Fachausschuss zu hören. Entsprechendes gilt für Angelegenheiten in Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 10 Absatz 2 Buchst. c) oo) der Hauptsatzung. Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere

1. Änderung der Ortschaftsgrenzen oder des Namens,
2. Errichtung, Verlegung und Auflösung der Stützpunkte,
3. Beratung von Haushaltsansätzen für Angelegenheiten, über die der Ortschaftsrat entscheidet und die die Ortschaften betreffen können,
4. Stadtentwicklungsplanung (räumlich-funktionales Entwicklungskonzept, Rahmenpläne, Ortsentwicklungsplan, Ortsgestaltungskonzeption, fachbezogene Entwicklungsplanung),
5. Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung,
6. Förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes,
7. Stellungnahme zu Planfeststellungsverfahren,
8. Änderung der Verkehrsführung (Lenkung des fließenden Verkehrs) auf Straßen von überortschaftlicher Bedeutung, Umleitungsführung,
9. Planung, Errichtung, wesentliche Änderungen und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen einschl. Wochenmärkte und Kleingartenanlagen,
10. Festlegung der Nutzung für die Allgemeinheit – insbesondere der Benutzungszeiten,
11. Kindertagesstätten- und Schulnetzplanung,
12. alle Satzungen mit spezifischem Ortschaftsbezug,
13. Veräußerung von Gemeindevermögen im Ortschaftsgebiet und
14. Benennung der Straßen, Wege, Plätze und Brücken, sowie öffentlicher Einrichtungen.

§ 21

Anhörungsverfahren

Die Anhörung gemäß § 20 kann zeitlich begrenzt werden, wenn die Durchführung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Soweit nicht der Erlass von Rechtsnormen Gegenstand der Anhörung ist, kann in Fällen äußerster Dringlichkeit die Anhörung entfallen. In einem solchen Fall ist der Ortschaftsrat in der nächsten Sitzung unter Angabe der Gründe nachträglich zu unterrichten.

ANLAGE 6

Erster Teil Bürgerbegehren

§ 1

Antragsrecht

Die Bürger der Stadt Erfurt können gemäß § 17 ThürKO über eine wichtige Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren).

§ 2

Eintragungslisten

(1) Der Inhalt der Listen bestimmt sich nach § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 ThürKO.

(2) Die Eintragungslisten sind einseitig zu gestalten. Auf den Listen soll Raum für die Nummerierung der Eintragungslisten, für die amtlichen Prüfvermerke zu den eingetragenen und für die Summe der gültigen Eintragungen freigehalten werden.

(3) Soweit Eintragungslisten den in Abs. 1 oder 2 bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, sind die dort enthaltenden Eintragungen ungültig.

§ 3

Eintragungen

(1) Das Bürgerbegehren kann nur von Bürgern unterzeichnet werden, die am Ende des letzten Tages der Sammlungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigt sind. Sie haben dazu persönlich ihre Unterschrift einzutragen. Der Vor- und Nachname, ihre Anschrift, ihr Geburtsdatum sowie das Datum der Unterschriftsleistung können von bevollmächtigten Dritten eingetragen werden, wenn der Stimmberichtigte des Schreibens oder Lesens unkundig ist oder durch ein körperliches Gebrechen daran gehindert ist. Dies ist auf der Unterschriftenliste unter Angabe des bevollmächtigten Dritten zu vermerken.

(2) Eintragungen sind ungültig, wenn

1. die eingetragenen Personen nicht eintragungsberechtigt sind,
2. die eigenhändige Unterschrift fehlt,

3. eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind oder
4. das Datum der Unterschrift fehlt.

(3) Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

(4) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an.

§ 4

Einreichung, Änderung, Rücknahme

(1) Die Originaleintragungslisten für das Bürgerbegehren sind innerhalb einer Woche nach dem Ende der Sammlungsfrist während der Dienstzeit beim Oberbürgermeister oder dem von ihm bestimmten Vertreter einzureichen. Die Einreicher erhalten ein Übergabeprotokoll, auf dem der Tag und die Uhrzeit der Abgabe vermerkt sind. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben.

(2) Die rechnerische Zahl der notwendigen gültigen Unterschriften ist auf eine ganze Zahl abzurunden.

(3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Stadtratsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Eintragungslisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Veränderung beantragen oder mit einer von der Stadt vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgezogen werden.

§ 5

Prüfung

(1) Nach Eingang der Eintragungslisten prüft die Stadt unverzüglich, ob die Eintragungen gültig sind und ob die gemäß § 17 ThürKO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.

(2) Die Stadt legt zu diesem Zweck ein auf den letzten Tag der Sammlungsfrist bezogenes Verzeichnis aller in der Stadt eintragungsberechtigten Bürgerinnen und Bürgern an (= Bürgerverzeichnis).

§ 6

Datenschutz

(1) Die Stadtverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der Gültigkeit des Bürgerbegehrens nach § 17 ThürKO notwendig ist.

(2) Eine darüber hinausgehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7

Entscheidung

(1) Der Stadtrat entscheidet innerhalb von acht Wochen nach der Einreichung der Eintragungslisten über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Den vertretungsberechtigten Personen ist Gelegenheit zu geben, den Antrag in der Sitzung des Stadtrates zu erläutern.

(2) Weist der Stadtrat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Stadt einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.

(3) Erklärt der Stadtrat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Stadtrates wird den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8

Vernichtung der Unterlagen

Die Eintragungslisten sind frühestens 6 Monate nach dem Bürgerentscheid zu vernichten. Findet ein Bürgerentscheid nicht statt, sind die Eintragungslisten frühestens 6 Monate nach dem Stadtratsbeschluss über die Zulassung des Bürgerbegehrens zu vernichten. Wurde das Ergebnis des Bürgerentscheides oder des Stadtratsbeschlusses angefochten, so sind die Unterlagen, abweichend von Satz 1 und 2, bis zum unanfechtbaren Abschluss des Verfahrens aufzubewahren. Gleiches gilt für die Löschung maschinell erfasster Daten während der Prüfung der Unterschriftenlisten.

Zweiter Teil Bürgerentscheid

§ 9

Abstimmungstag

Die Rechtsaufsichtsbehörde legt den Termin der Abstimmung im Benehmen mit der Stadt fest.

(Fortsetzung auf Seite 23)

(Fortsetzung von Seite 22)

§ 10**Abstimmungsleiter**

Der Oberbürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides.

§ 11**Abstimmungsausschuss**

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Stadt das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter nach § 10 als Vorsitzendes Mitglied und jeweils ein Beisitzer, der durch die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen zu bestimmen ist.

(3) Für jeden Beisitzer ist eine stellvertretene Person zu benennen.

(4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Ort und Zeit sind zuvor ortsüblich bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12**Stimmbezirke, Abstimmungsvorstände**

Es findet § 5 ThürKWG sinngemäß Anwendung.

§ 13**Abstimmungsbekanntmachung**

(1) Die Stadt macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält:

1. die entscheidende Fragestellung,
2. den Abstimmungstag sowie den Beginn und das Ende der Abstimmungszeit,
3. einen Hinweis darauf, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 22. Tag vor dem 4. Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind sowie
4. zu welchen Zeiten das Bürgerverzeichnis zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegt.

(3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,

1. dass bei der Stadt bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerden wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragungen in das Bürgerverzeichnis erhoben werden können;
2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können;
3. ab wann eine Briefabstimmung möglich ist und was dabei zu beachten ist;
4. wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist;
5. dass das Stimmrecht nur einmal und persönlich ausgeübt werden kann;
6. dass nach §§ 108 d Satz 1, 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches sich strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(4) Die Bekanntmachung ist am Tag des Bürgerentscheides vor Beginn der Abstimmung am oder im Eingang des Abstimmungsraumes anzubringen.

§ 14**Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheides gemäß § 1 ThürKWG und § 1 ThürKWO wahlberechtigt und nicht nach § 2 ThürKWG von Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 15**Ausübung des Stimmrechts**

Für die Ausübung des Stimmrechts gilt § 3 ThürKWG entsprechend.

§ 16**Bürgerverzeichnis**

(1) Die Stadt stellt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis) auf.

(2) In der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Abstimmung erfolgt die öffentliche Auslegung des Bürgerverzeichnisses.

(3) Im übrigen gelten die §§ 9 - 11 ThürKWO entsprechend.

§ 17**Benachrichtigung der Stimmberechtigten**

Spätestens am 22. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt die Stadt durch entsprechende schriftliche Mitteilung jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person über die Eintragung. Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheines zu verbinden.

§ 18**Erteilung von Abstimmungsscheinen**

Insofern gelten die §§ 13-16 ThürKWO entsprechend.

§ 19**Stimmzettel**

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt.

(2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Begehren unterbreitete Fragestellung abgedruckt. Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.

(3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundene Bürgerentscheide) sind jeweils gesonderte Stimmzettel zu verwenden.

§ 20**Stimmvergabe im Abstimmungsraum**

(1) Jede stimmberechtigte Person hat, bei verbundenen Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid, eine Stimme.

(2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Im übrigen gilt § 33 ThürKWO entsprechend. Für die Ausstattung des Wahlvorstandes, die Eröffnung, den Verlauf und das Ende der Abstimmung sind die Bestimmungen der §§ 30 - 32, 35 und 36 ThürKWO entsprechend anzuwenden.

§ 21**Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

Für die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses gelten im Übrigen die Regelungen der §§ 38 - 40, 42 - 48 und 50 ThürKWO entsprechend.

§ 22**Vernichtung der Abstimmungsunterlagen**

Die Abstimmungsunterlagen sind frühestens 6 Monate nach dem Bürgerentscheid zu vernichten. Ist das Ergebnis des Bürgerentscheides angefochten worden, so sind die Unterlagen, abweichend von Satz 1, bis zum unanfechtbaren Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

§ 23**Kosten**

(1) Die Kosten für die Anfertigung der Eintragungslisten gehen zu Lasten des Antragstellers.

(2) Die Kosten für die Prüfung der Eintragungslisten und die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides trägt die Stadt Erfurt.

Dritter Teil Bürgerantrag**§ 24****Die Regelungen zum Bürgerbegehren gelten sinngemäß.****Anlage 7****Satzung des Ausländerbeirates der Stadt Erfurt vom 31. Oktober 1996**

Auf Grund des § 26 Absatz 4 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), i.V.mit § 14 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt, zuletzt geändert am 28.08.1996, hat der Stadtrat der Stadt Erfurt in der Sitzung vom 28.08.96 die folgende Satzung für den Ausländerbeirat, zuletzt geändert durch die „Änderung der Satzung des Ausländerbeirates der Stadt Erfurt“ vom 23. März 1998, beschlossen:

§ 1**Bildung des Ausländerbeirates**

(1) Die Stadt Erfurt bekennt sich zur Gleichbehandlung ihrer ausländischen Mitbürger in der städtischen Gemeinschaft und bejaht die Teilnahme aller ausländischen Mitbürger an der politischen Willensbildung im Rahmen der bestehenden Gesetze.

(2) Im Interesse guter Beziehungen zwischen den deutschen und ausländischen Mitbürgern bildet die Stadt Erfurt einen Ausländerbeirat als Interessenvertretung der in Erfurt lebenden ausländischen Mitbürger.

§ 2**Aufgaben und Ziel**

(1) Aufgaben des Ausländerbeirates sind insbesondere,

- die Interessen der ausländischen Mitbürger gegenüber dem Stadtrat, der Stadtverwaltung und den Ortschaftsräten zu vertreten;
- den Stadtrat, die Stadtverwaltung und die Ortschaftsräte in allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten;
- die Lebensverhältnisse der ausländischen Mitbürger zu verbessern, ihnen das Leben und Einleben zu erleichtern und zur Verständigung zwischen deutschen und ausländischen Mitbürgern in Erfurt beizutragen;
- in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern der Stadt und anderen Organisationen Informations-, Beratungs- und Kulturarbeit zu fördern und durchzuführen.

Politische Themen der Heimatländer können im Ausländerbeirat nicht erörtert werden.

(2) Ziel der Arbeit des Ausländerbeirates ist die Gleichbehandlung der ausländischen und der deutschen Bevölkerung.

(Fortsetzung auf Seite 24)

(Fortsetzung von Seite 23)

§ 3

Rechte und Pflichten

- (1) Die Stadtverwaltung Erfurt hat den Ausländerbeirat über alle wesentlichen Angelegenheiten zu informieren, die die Belange der ausländischen Mitbürger betreffen.
- (2) Der Ausländerbeirat hat das Recht, zu allen Fragen im Sinne des § 2, die die ausländischen Mitbürger betreffen, Stellungnahmen öffentlich abzugeben.
- (3) Das Informationsrecht des Ausländerbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte durch den Oberbürgermeister an den Ausländerbeirat rechtzeitig übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des Ausländerbeirates hindern den Stadtrat nicht an einer Beschlussfassung.
- (4) Der Ausländerbeirat hat gegenüber den städtischen Gremien ein Anhörungsrecht in allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger betreffen.
- (5) Der Ausländerbeirat hat sich auf Wunsch der Stadtverwaltung oder des Stadtrates zu äußern.
- (6) Der Ausländerbeirat gibt jährlich einen Bericht über die Lage der ausländischen Mitbürger vor dem Stadtrat ab.
- (7) Der Ausländerbeirat hat das Recht, Fragen und Vorschläge an die Stadtverwaltung / den Stadtrat zu allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger betreffen, zu richten. Die Stadt soll die Beschlüsse des Beirates unverzüglich behandeln und einer Entscheidung zuführen. Beschlüsse des Beirates, für deren Behandlung der Stadtrat zuständig ist, sollen von diesem innerhalb von zwei Monaten behandelt werden, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen worden ist. Wenn abzusehen ist, dass sich die Erledigung länger als zwei Monate hinzieht, sind an den Vorsitzenden des Beirates Zwischenbescheide zu erteilen.
- (8) Der Ausländerbeirat kann die Einrichtung von eigenen Arbeitsausschüssen zu speziellen Fragen beschließen. In diesen Arbeitsausschüssen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.
- (9) Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind verpflichtet, ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die ihnen bei der Ausübung des Ehrenamtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für solche Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 (3) ThürKO entsprechend.
- (10) Der Ausländerbeirat kann beschließen, Mitglied von Landes- bzw. Bundesorganisationen der Ausländerbeiräte zu werden.
- (11) Die Tätigkeit des Ausländerbeirates ist ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.
- (12) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates erhalten Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Bestellung und Zusammensetzung

- (1) Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt 11. Der Oberbürgermeister ist geborenes stimmberechtigtes Mitglied. Die Stellvertretung durch einen Bediensteten der Stadtverwaltung ist zulässig. Zusätzlich werden in den Ausländerbeirat beratende Mitglieder nach Maßgabe des Absatzes 2 bestellt. Die beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausländerbeirat vorbehaltlich weiterer noch zu bestimmender Gruppen und Verbände, die die Integration von Ausländern zum Ziel haben, an:
1. je ein durch die Fraktionen des Stadtrates zu benennender Vertreter
 2. je ein Vertreter der örtlichen Gliederungen
 - des Diakonischen Werkes,
 - der evangelischen Kirche,
 - des Caritas-Verbandes,
 - der katholischen Kirche,
 - des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
 - der Arbeiterwohlfahrt,
 - des Deutschen Roten Kreuzes,
 - des Internationalen Bundes für Sozialarbeit,
 - des Arbeitsamtes,
 - des Arbeitgeberverbandes,
 - des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes,
 - der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen,
 - des Thüringer Beamtenbundes,
 - des Arbeiter-Samariter-Bundes.
- (3) Die beratenden Beiratsmitglieder werden von der Organisation oder Behörde, bei der sie tätig sind, vorgeschlagen und bestellt. Widerspruch gegen diesen Vorschlag kann mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates geltend gemacht werden.
- (4) Wenn die in Absatz 2 Nr. 2 dieser Satzung aufgeführten Verbände, Vereinigungen und Vereine einen deutschen Vertreter in den Ausländerbeirat entsenden, haben diese ausschließlich Teilnehmerstatus mit der Folge, dass ein Rederecht nur durch Entscheidung des Ausländerbeirates erteilt werden kann.
- (5) Die Amtszeit des Ausländerbeirates fällt zusammen mit der Wahlzeit des Stadtrates. Mitglieder und deren Vertreter können aus wichtigen Gründen abberufen werden. Wiederwahl und Wiederbenennung sind zulässig.

§ 5

Wahl

Die Wahl des Ausländerbeirates regelt die Wahlordnung.

§ 6

Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der Ausländerbeirat wählt mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
- (3) Die Geschäftsführung des Ausländerbeirates liegt beim Ausländerbeauftragten.
- (4) Die Kosten des Ausländerbeirates werden von der Stadt Erfurt getragen.

§ 7

Abwahl des Vorsitzenden

Der Ausländerbeirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.

§ 8

Sitzungstermine

- (1) Die regelmäßigen Termine für die Sitzungen des Ausländerbeirates und seiner Arbeitsausschüsse werden durch die Ausländerbeauftragte, im Folgenden geschäftsführende Dienststelle genannt, im jährlichen Sitzungskalender des Stadtrates geplant. Die Planung bedarf der Beschlussfassung des Ausländerbeirates.
- (2) Der Ausländerbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 9

Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Ausländerbeirates unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung des Ausländerbeirates ein. Eine Verkürzung der Ladungsfrist bleibt unberührt. Die Beratungsunterlagen liegen ab dem Datum der Einladung in der geschäftsführenden Dienststelle zur Abholung bereit. Die Einberufung der konstituierenden Sitzung des Ausländerbeirates nach einer Neuwahl und die Sitzungsleitung bis einschließlich der Wahl eines neuen Vorsitzenden erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt Erfurt.
- (2) Die/der Vorsitzende legt in Zusammenarbeit mit der geschäftsführenden Dienststelle die Tagesordnung fest. Alle Angelegenheiten (Anträge, Anfragen, Beschwerden, Anforderungen oder Anregungen usw.), die die Mitglieder des Ausländerbeirates bis spätestens 18 Kalendertage vor der Sitzung bei der geschäftsführenden Dienststelle anmelden, werden Gegenstand der Tagesordnung. Die notwendigen Beratungsunterlagen sind beizufügen.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich, sofern nicht aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen wird. Die beratenden Mitglieder und Bedienstete der Stadtverwaltung dürfen nicht ausgeschlossen werden.
- (4) Die Sitzungssprache ist Deutsch.
- (5) Eine Veränderung der Tagesordnung in der Sitzung des Ausländerbeirates ist nur durch Beschluss in der jeweiligen Sitzung zulässig.
- (6) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ausländerbeirates.
- (7) Der Ausländerbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird der Beirat wegen Beschlussunfähigkeit in derselben Sache zum zweiten Male zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (8) Der Ausländerbeirat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Über jede Sitzung des Ausländerbeirates wird von der geschäftsführenden Dienststelle eine Niederschrift erstellt, die die wesentlichen Beratungsergebnisse widerspiegelt. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und von der Leiterin/dem Leiter der geschäftsführenden Dienststelle zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch den Ausländerbeirat zu genehmigen.
- (10) Die Mitglieder des Ausländerbeirates können jederzeit die in der geschäftsführenden Dienststelle verwalteten Akten des Ausländerbeirates einsehen.

§ 10

Anträge

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Ausländerbeirat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.
- (2) Die Herstellung der Beschlussvorlagen erfolgt durch die geschäftsführende Dienststelle unter Beteiligung der Antragstellerin/des Antragstellers (Anlage 7).

§ 11

Sprachform und Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die §§ 1, 2, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 sind aus der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt, zuletzt geändert am 28.08.96 nachrichtlich übernommen.

(Fortsetzung auf Seite 25)

(Fortsetzung von Seite 24)

(3) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung für den Ausländerbeirat Erfurt vom 10.07.1991 (Beschluss Nr. 152/91) in der Fassung vom 26.05.1994 (Beschluss Nr. 117/94) sowie die Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Erfurt vom 16.10.1991 (Beschl. Nr. 242/91) außer Kraft.

Anlage 8

Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Erfurt

§ 1

Geltungsbereich, Wahlkreis, Zuständigkeit

- (1) Diese Wahlordnung gilt für das Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt.
- (2) Die Landeshauptstadt Erfurt bildet einen Wahlkreis mit einem Stimmbezirk.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Büro des Ausländerbeauftragten.

§ 2

Wahltermin, Wahlart

- (1) Die Ausländerbeiratswahl findet spätestens ein halbes Jahr nach der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahl des Ausländerbeirates erfolgt durch Briefwahl.

§ 3

Wahlorgane

Wahlorgane sind:

1. der Wahlleiter
2. der Wahlausschuss zugleich Wahlvorstand

§ 4

Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist der Oberbürgermeister.
- (2) Der Wahlleiter setzt den Wahltag fest, macht diesen öffentlich bekannt und beruft die Mitglieder des Wahlausschusses/Wahlvorstandes.
- (3) Der Wahlleiter kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Stadtverwaltung beauftragen.

§ 5

Wahlausschuss

- (1) Für die Wahl des Ausländerbeirates wird ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und vier weiteren Wahlberechtigten als Beisitzer bzw. deren Stellvertreter. Wahlbewerber dürfen nicht Mitglied oder Stellvertreter im Wahlausschuss sein. Beisitzer und deren Stellvertreter müssen die deutsche Sprache beherrschen.
- (2) Der Wahlleiter beruft als Vorsitzender spätestens am 40. Tag vor der Wahl die Beisitzer des Wahlausschusses, deren Stellvertreter und den Schriftführer. Die Beisitzer und deren Stellvertreter sollen durch den bestehenden Ausländerbeirat vorgeschlagen werden. Schlägt der Ausländerbeirat nicht genügend Personen für die Berufung der Beisitzer und deren Stellvertreter vor, so beruft der Vorsitzende die fehlenden Beisitzer und Stellvertreter aus den Wahlberechtigten der Stadt Erfurt. Er sorgt dafür, dass die Mitglieder des Wahlausschusses/Wahlvorstandes vor der Wahl über ihre Aufgaben unterrichtet werden.
- (3) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Beisitzer oder deren Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Der Vorsitzende ist befugt, Personen, welche die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen. Über die Sitzungen führt der Schriftführer eine Niederschrift. Der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Mitglied des Wahlausschusses ist. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, den weiteren anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (5) Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer, ggf. deren Stellvertreter und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über die dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.
- (6) Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen
 - Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl

§ 6

Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand tritt am Wahltag um 15.00 Uhr zusammen und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.
- (2) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Wahlleiter und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend

sind. Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag. Die vom Wahlvorstand gefassten Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsverhältnisses in die Wahl Niederschrift aufzunehmen.

(3) Aufgaben des Wahlvorstandes:

- Entscheidung über die Zulassung der Wahlbriefe
- Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(4) Ausstattung des Wahlvorstandes:

- Abdruck der Wahlordnung
- Vordruck für die Wahl Niederschrift
- Vordrucke für Zähllisten
- Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Wahlunterlagen
- Brieföffner
- weiteres Büromaterial

§ 7

Ehrenämter, Entschädigung

- (1) Die Beisitzer des Wahlausschusses/Wahlvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.
- (2) Mitglieder des Wahlausschusses/Wahlvorstandes erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung gemäß der „Satzung über Auslagenersatz für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen – Entschädigung –“ bekannt gemacht am 06. Mai 1994.

§ 8

Wahlgrundsätze

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt.

§ 9

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Mitbürger, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind und am Tag der Wahl
 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben
 2. nicht nach § 10 der Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Erfurt vom Wahlrecht ausgeschlossen sind
 3. seit mindestens 3 Monaten in der Landeshauptstadt Erfurt ihre Wohnung – bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts – haben.
- (2) Wählbar sind alle ausländischen Mitbürger, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind und am Tag der Wahl
 1. über eine Aufenthaltsgenehmigung oder eine Aufenthaltsgestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis-EG verfügen.
 2. das 18. Lebensjahr vollendet haben
 3. nicht nach § 10 der Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Erfurt vom Wahlrecht ausgeschlossen sind
 4. seit mindestens 3 Monaten in der Landeshauptstadt Erfurt ihre Wohnung – bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts – haben.

§ 10

Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

1. auf den das Ausländergesetz nach seinem § 2, Absatz 1 keine Anwendung findet
2. wer in Folge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt
3. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichtes nachweist, dass auf seinen Antrag die Bestellung des Betreuers nach § 1896, Absatz 1, Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt ist; der Ausschluss vom Wahlrecht gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die im § 1896, Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst und
4. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

§ 11

Wählerverzeichnis

- (1) Die Stadtverwaltung Erfurt hat ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) nach dem Muster der Anlage 7.7 auf der Grundlage der Daten des Einwohnermeldeamtes für das Wahlgebiet aufzustellen. Im Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und Staatsangehörigkeit anzugeben. Das Wählerverzeichnis wird unter laufender Nummer in der Buchstabenfolge der Nachnamen, bei gleichen Nachnamen der Vornamen, bei gleichen Nachnamen und gleichen Vornamen nach dem Lebensalter der Wahlberechtigten angelegt. Weiterhin muss eine Spalte für Vermerke der Stimmabgabe und für Bemerkungen enthalten sein. Das Wählerverzeichnis wird in Heftform oder im automatisierten Verfahren geführt. Bei Führung im automatisierten Verfahren ist es spätestens am Tag seines Abschlusses auszudrucken; der Ausdruck gilt als Wählerverzeichnis fort.
- (2) Die Stadtverwaltung Erfurt benachrichtigt spätestens am 22. Tag vor der Wahl die Wahlberechtigten von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Übersendung

(Fortsetzung auf Seite 26)

(Fortsetzung von Seite 25)

der Wahlunterlagen. Wahlberechtigte, die keine Wahlunterlagen erhalten haben, müssen diese schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beantragen. Die Antragstellung ist spätestens bis zum 2. Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, möglich.

(3) Das Wählerverzeichnis ist vom 27. bis 30. Tag vor der Wahl auszulegen. Jeder Wahlberechtigte kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses Einsicht in die ihn betreffenden Angaben des Wählerverzeichnisses nehmen. Die Stadtverwaltung Erfurt macht vor Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses in ortsüblicher Weise bekannt:

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt;
2. dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens am 22. Tag vor der Wahl die Wahlunterlagen zugehen;
3. dass jeder Wahlberechtigte bei der Stadtverwaltung Erfurt innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben kann;
4. wo zu welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlunterlagen beantragt werden können;

Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, so ist die Einsichtnahme durch ein Bildschirmgerät zu ermöglichen.

(4) Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Erfurt Einwendungen erheben. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Will die Stadtverwaltung den gegen die Eintragung einer bestimmten Person erhobenen Einwendungen stattgeben, so hat sie dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Stadtverwaltung soll die Entscheidung über Einwendungen spätestens am 10. Tag vor der Wahl bekannt geben. Die Entscheidung ist demjenigen, der die Einwendungen erhoben hat, und dem Betroffenen, schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen. Gegen die Entscheidung der Stadtverwaltung kann beim Wahlausschuss Widerspruch eingelegt werden.

(5) Das Wählerverzeichnis kann nach Beginn der Auslegung nur auf Grund von Einwendungen berichtigt werden. Wird auf Grund einer Einwendung entschieden, dass ein Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, so ist er nachzutragen und die Wahlunterlagen sind ihm zu übersenden. Wird entschieden, dass eine eingetragene Person nicht wahlberechtigt ist, so ist die Eintragung zu streichen. Nachträge, Streichungen und sonstige Berichtigungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern. Abweichend von Absatz 1, Satz 1 hat die Stadtverwaltung die offensichtliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen zu berichtigen.

(6) Das Wählerverzeichnis ist am 2. Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, durch die Stadtverwaltung abzuschließen; dabei ist die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen. Der Abschluss wird auf dem Wählerverzeichnis, bei der Führung des Wählerverzeichnisses im automatisierten Verfahren auf dessen Ausdruck, nach dem Muster der Anlage 7.8 beurkundet. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses können Nachträge, Streichungen und sonstige Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden.

§ 12 Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 58. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Bekanntmachung beinhaltet:

- wer in welcher Form und mit welchem Inhalt Wahlvorschläge einreichen kann,
- welche Voraussetzungen an die Bewerber gestellt werden,
- wo und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge einzureichen sind.

Die Wahlvorschläge sind frühestens nach der Bekanntmachung im Sinne des Satzes 1 und spätestens am 44. Tag vor der Wahl bis 15.00 Uhr einzureichen. Wahlvorschläge können nur bis zum Ablauf der in Satz 3 genannten Frist zurückgenommen werden.

(2) Der Wahlleiter prüft die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich auf Mängel und fordert die Einreicher auf, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder durch nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind.

(3) Der Wahlausschuss tritt am 33. Tag vor der Wahl zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch diese Wahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Er kann einen Beschluss, der einen Wahlvorschlag als gültig zulässt, nicht mehr abändern. Hat er einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so hat er das dem Einreicher dieses Wahlvorschlags unverzüglich, möglichst noch am gleichen Tag, mitzuteilen. Er kann von Amts wegen und muss auf Einwendungen eines betroffenen Einreichers, die bis 15.00 Uhr des 27. Tages vor dem Wahltag erhoben sein müssen, bis 24.00 Uhr des 26. Tages vor dem Wahltag über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge nochmals beschließen.

§ 13 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorschlag muss nach dem Muster der Anlage 7.5 enthalten:

1. Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Staatsangehörigkeit des Einreichers;
2. Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift und Staatsangehörigkeit des Bewerbers;
3. Unterschriften des Einreichers und des Bewerbers.

(2) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben auszufüllen.

(3) Wahlvorschläge können von jedem Wahlberechtigten eingereicht werden.

§ 14 Prüfung der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs und bestätigt auf Verlangen den Eingang schriftlich. Er prüft jeden Wahlvorschlag unverzüglich nach dem Eingang. Stellt er Mängel fest, so fordert er den Einreicher des Wahlvorschlags unverzüglich auf, diese Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

§ 15 Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zustimmung des Bewerbers eines Wahlvorschlags kann nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter zurückgenommen werden. Die Zurücknahme kann nicht widerrufen werden.

§ 16 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Die Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, ist öffentlich. Jeder Einreicher und Bewerber eines Wahlvorschlags kann an der Sitzung teilnehmen. Der Wahlleiter legt dem Wahlausschuss alle eingereichten Wahlvorschläge vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Vor der Entscheidung ist den erschienenen Einreichern eines Wahlvorschlags Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Wahlvorschläge, die den Bestimmungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind nicht zuzulassen.

(3) Die Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses ist nach dem Muster der Anlage 7.1 zu fertigen.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Die öffentliche Bekanntmachung der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge entsprechend der Aufführung im Wählerverzeichnis mit folgenden Angaben:

Nachname, Vorname, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit.

§ 18 Durchführung der Wahl

(1) Jeder Wähler hat 3 Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass durch den Wähler maximal 3 verschiedene Wahlvorschläge angekreuzt werden. Er kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Danach unterschreibt er die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Ortes und des Tages, steckt den Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet oder überbringt den Wahlbrief an die darauf angegebene Stelle.

(2) Wird der Stimmzettel nicht vom Wähler, sondern durch eine Vertrauensperson gekennzeichnet, so muss diese auf dem Wahlschein an Eides statt versichern, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen des Wählers persönlich gekennzeichnet hat oder ihm dabei behilflich war.

(3) Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis zu Beginn der Auszählung an der angegebenen Stelle abgegeben werden.

(4) Die Stadtverwaltung hat den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu geben, wenn sie persönlich die Wahlunterlagen abholen, an Ort und Stelle die Wahl auszuüben. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann; hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder diesen oder den Wahlumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel und, soweit erforderlich, ein neuer Wahlumschlag auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel und ggf. den alten Wahlumschlag zerrissen hat.

(5) Die Stadtverwaltung nimmt die Wahlbriefe entgegen, diese sind bis zum Wahltag, bis zur Übergabe an den Wahlvorstand, unter Verschluss zu halten.

(6) Der Wahlleiter leitet dem Wahlvorstand die Wahlbriefe zu. Der Wahlleiter übergibt dem Wahlvorstand außerdem rechtzeitig das Wählerverzeichnis und das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine.

(7) Die Stadtverwaltung vermerkt auf den Wahlbriefen, die verspätet eingehen, Tag und Uhrzeit des Eingangs. Diese Wahlbriefe werden ungeöffnet gesammelt, unter Verschluss gehalten und so lange aufbewahrt, bis die Vernichtung zugelassen ist.

(8) Die Stimmabgabe eines Wählers wird nicht dadurch ungültig, dass er vor oder am Wahltag stirbt oder seine Wahlberechtigung verliert.

§ 19 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand organisiert seine Tätigkeit entsprechend der Abfolge in der Wahl Niederschrift.

(2) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

(Fortsetzung auf Seite 27)

(Fortsetzung von Seite 26)

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein amtlicher Wahlumschlag beigelegt ist oder sich der Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlages befindet,
4. der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Vertrauensperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. der Wahlschein erkennbar nicht amtlich hergestellt ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgheimnis gefährdenden Weise von den Übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender dieser Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 20 Wahlniederschrift

(1) Über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer des Wahlvorstandes eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 7.2 zu fertigen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(2) Der Wahlvorstand ermittelt das Wahlergebnis und stellt fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der gültigen Stimmen insgesamt und
6. die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Der Wahlvorstand stellt danach fest, welche Bewerber in den Ausländerbeirat gewählt wurden. Gewählt sind die Bewerber mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los nach dem Muster der Anlage 7.4.

(4) Der Wahlniederschrift sind beizufügen:

1. die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
2. Wahlbriefe, die der Wahlvorstand zurückgewiesen hat,
3. die Wahlscheine für die nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe,
3. die Zähllisten,
4. leer abgegebene Wahlumschläge.

§ 21 Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

(1) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses verpackt der Wahlvorstand die Wahlunterlagen, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigelegt werden. Dabei ist jeweils eine Trennung zwischen

1. Wahlumschlägen,
2. Stimmzetteln mit gültigen Stimmabgaben,
3. Stimmzetteln mit ungültigen Stimmabgaben,
4. Wahlscheinen sowie
5. Wahlbriefumschlägen

vorzunehmen.

(2) Die einzelnen Pakete werden versiegelt, mit einer Inhaltsangabe versehen und unverzüglich dem Wahlleiter übergeben. Der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Pakete bei der Stadtverwaltung verwahrt werden, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

§ 22 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

(1) Sobald das endgültige Wahlergebnis ermittelt und festgestellt wurde, macht der Wahlleiter dieses Ergebnis öffentlich bekannt.

(2) Der Wahlleiter weist in dieser Bekanntmachung auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung hin.

§ 23 Annahme der Wahl

Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist die Wahl durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter abgelehnt wird. Die Wahl kann nur vorbehaltlos angenommen werden; der Annahmeerklärung beigelegte Vorbehalte oder Bedingungen sind unwirksam.

§ 24 Nachrücker

(1) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet er durch Tod, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit, durch Ungültigkeitserklärung seiner Wahl oder aus sonstigen Gründen aus, so ist ein Nachrücker zu berufen.

(2) Nachrücker ist der nächste nichtgewählte Bewerber mit der höchsten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Nachrücker sind vom Wahlleiter festzustellen und zu benachrichtigen.

§ 25 Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte und auch jeder zugelassene Bewerber kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung beim Wahlausschuss wegen Verletzung der Bestimmungen dieser Wahlordnung anfechten.

(2) Der Wahlausschuss trifft binnen einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntmachung die Entscheidung. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie zu berichtigen. Sind erhebliche Verstöße gegen die Wahlordnung vorgekommen, die geeignet sind, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen, so ist die Wahl für ungültig zu erklären. Wurde eine Person gewählt, der die Wählbarkeit fehlte, so ist die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 26 Amtliche Wahldrucksachen

(1) Für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates sind im Wahlgebiet der Landeshauptstadt Erfurt einheitliche amtliche Wahldrucksachen zu verwenden. Für die Herstellung der amtlichen Wahldrucksachen sorgt die Stadtverwaltung Erfurt.

(2) Stimmzettel sind nach dem Muster der Anlage 7.6 zu gestalten. Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntmachung. Weiterhin muss im Stimmzettel der Nachname, Vorname und die Staatsangehörigkeit der Bewerber enthalten sein.

(3) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig und von gleicher Größe, Beschaffenheit und Farbe sein. Sie müssen groß genug sein, um den Stimmzettel in gefaltetem Zustand aufzunehmen. Sie sind mit einem Dienstsiegel zu versehen und müssen durch Klebung verschließbar sein. Die Kennzeichnung der Wahlumschläge erfolgt laut Muster der Anlage 7.11. Wahlbriefumschläge müssen größer als die Wahlumschläge, undurchsichtig, durch Klebung verschließbar und von gleicher Größe, Beschaffenheit und Farbe sein. Sie sind nach dem Muster der Anlage 7.12 zu gestalten.

§ 27 Anlagen

Die in den weiteren Anlagen enthaltenen Muster für die in den einzelnen Bestimmungen genannten Vordrucke sind einschließlich der jeweiligen Hinweise zu den Mustern Bestandteil dieser Wahlordnung. Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie den Bestimmungen dieser Wahlordnung nicht widersprechen.

§ 28 Kosten der Wahl

Die Kosten der Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates trägt die Stadtverwaltung Erfurt. Das Büro des Ausländerbeauftragten hat den dafür erforderlichen finanziellen Betrag in einer gesonderten Haushaltsstelle zu planen.

§ 29 Vernichtung der Wahlunterlagen

(1) Alle Wahlunterlagen, mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten, insbesondere Wählerverzeichnis, Stimmzettel, Wahlscheine, Wahlbriefe und Anlagen zu der Wahlniederschrift sind spätestens sechs Monate nach der Wahl zu vernichten. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses angefochten worden oder findet eine Wahlprüfung statt, so sind die Wahlunterlagen abweichend von Satz 1 bis zum unanfechtbaren Abschluss des jeweiligen Verfahrens zu verwahren.

(2) Die Wahlniederschrift sowie die Niederschriften über die Sitzungen des Wahlausschusses werden drei Monate vor der nächsten Wahl vernichtet.

§ 30 Amtssprache

Die Amtssprache ist Deutsch.

Anlagen:

Anlage 8.1	Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge
Anlage 8.2	Wahlniederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses
Anlage 8.3	Zählliste
Anlage 8.4	Losentscheid
Anlage 8.5	Wahlvorschlag
Anlage 8.6	Stimmzettel
Anlage 8.7	Wählerverzeichnis
Anlage 8.8	Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses
Anlage 8.9	Wahlschein
Anlage 8.10	Wichtige Hinweise
Anlage 8.11	Wahlumschlag
Anlage 8.12	Wahlbriefumschlag

(Fortsetzung auf Seite 28)

Anlage 8.1
Landeshauptstadt Erfurt

Niederschrift

über die Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die

Wahl des Ausländerbeirates

der Landeshauptstadt Erfurt
am

1. Zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und zur Entscheidung über ihre Zulassung trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Wahlausschuss zusammen.

1.	als Vorsitzender (Nachname, Vorname)
2.	als Stellvertreter des Vorsitzenden (Nachname, Vorname)
3.	als Beisitzer (Nachname, Vorname)
4.	als Beisitzer (Nachname, Vorname)
5.	als Beisitzer (Nachname, Vorname)
6.	als Beisitzer (Nachname, Vorname)

Ferner waren zugezogen:

als Schriftführer (Nachname, Vorname)

2. Der Vorsitzende eröffnete um [] die Sitzung damit, das er die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht wurden.

3. Der Vorsitzende legte dem Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge vor:

1.		eingegangen am			Uhr
2.		eingegangen am			Uhr
3.		eingegangen am			Uhr
4.		eingegangen am			Uhr
5.		eingegangen am			Uhr
6.		eingegangen am			Uhr
7.		eingegangen am			Uhr
8.		eingegangen am			Uhr
9.		eingegangen am			Uhr
10.		eingegangen am			Uhr
11.		eingegangen am			Uhr
12.		eingegangen am			Uhr
13.		eingegangen am			Uhr
14.		eingegangen am			Uhr
15.		eingegangen am			Uhr
16.		eingegangen am			Uhr
17.		eingegangen am			Uhr
18.		eingegangen am			Uhr
19.		eingegangen am			Uhr
20.		eingegangen am			Uhr
21.		eingegangen am			Uhr
22.		eingegangen am			Uhr
23.		eingegangen am			Uhr
24.		eingegangen am			Uhr
25.		eingegangen am			Uhr
26.		eingegangen am			Uhr
27.		eingegangen am			Uhr
28.		eingegangen am			Uhr
29.		eingegangen am			Uhr
30.		eingegangen am			Uhr
31.		eingegangen am			Uhr
32.		eingegangen am			Uhr
33.		eingegangen am			Uhr
34.		eingegangen am			Uhr
35.		eingegangen am			Uhr
36.		eingegangen am			Uhr
37.		eingegangen am			Uhr
38.		eingegangen am			Uhr
39.		eingegangen am			Uhr
40.		eingegangen am			Uhr

Er berichtete über das Ergebnis der Vorprüfung:

4. An Hand der auf den Wahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, dass kein Wahlvorschlag - folgende Wahlvorschläge - verspätet eingegangen ist - sind -:

1.		eingegangen am			Uhr
2.		eingegangen am			Uhr
3.		eingegangen am			Uhr

Der Erschienene Einreicher/Bewerber des jeweils betreffenden Wahlvorschlages hatte Gelegenheit zur Äußerung.
Der Wahlausschuss erklärte sodann diesen Wahlvorschlag oder diese Wahlvorschläge durch Beschluss für ungültig.

5. Bei der Prüfung der übrigen Wahlvorschläge ergaben sich keine/folgende Mängel (Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben):

Zu den festgestellten Mängeln des Wahlvorschlages oder der Wahlvorschläge hatte der Erschienene Einreicher/Bewerber des jeweils betreffenden Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung.

6. Auf Grund der festgestellten Mängel beschloss der Wahlausschuss,

6.1 folgende Wahlvorschläge für ungültig zu erklären:

1.
2.
3.
4.

7. Sodann beschloss der Wahlausschuss, die nachfolgenden Wahlvorschläge zuzulassen. Ihre Reihenfolge wurde entsprechend der Aufführung im Wählerverzeichnis festgelegt.

Wahlvorschlag Nr.	
1	- Anlage 1
2	- Anlage 2
3	- Anlage 3
4	- Anlage 4
5	- Anlage 5
6	- Anlage 6
7	- Anlage 7
8	- Anlage 8
9	- Anlage 9
10	- Anlage 10
11	- Anlage 11
12	- Anlage 12
13	- Anlage 13
14	- Anlage 14
15	- Anlage 15
16	- Anlage 16
17	- Anlage 17
18	- Anlage 18
19	- Anlage 19
20	- Anlage 20
21	- Anlage 21
22	- Anlage 22
23	- Anlage 23
24	- Anlage 24
25	- Anlage 25
26	- Anlage 26
27	- Anlage 27
28	- Anlage 28
29	- Anlage 29
30	- Anlage 30
31	- Anlage 31
32	- Anlage 32
33	- Anlage 33
34	- Anlage 34
35	- Anlage 35
36	- Anlage 36
37	- Anlage 37
38	- Anlage 38
39	- Anlage 39
40	- Anlage 40

8. Der Vorsitzende gab die Entscheidung des Wahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und wies auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

9. Die zugelassenen Wahlvorschläge in der vom Wahlausschuss festgestellten Fassung sind dieser Niederschrift als Anlagen 1 bis [] beigelegt.

10. Vorstehende Niederschrift wurde von dem Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Schriftführer unterschrieben:

Der Wahlleiter	1.	
Der Schriftführer	2.	
	3.	
	4.	

Die Beisitzer

Anlage 8.2

Landeshauptstadt Erfurt

Wahlniederschrift

über die Ermittlung des Wahlergebnisses bei der Wahl des Ausländerbeirates

der Landeshauptstadt Erfurt

am

1. Wahlvorstand

Zur Ermittlung des Ergebnisses der Wahl waren erschienen:

Table with 7 rows for election officials: 1. als Wahlvorsteher, 2. als Stellvertreter, 3. als Schriftführer, 4. als Beisitzer, 5. als Beisitzer, 6. als Beisitzer, 7. als Beisitzer.

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Verhandlung damit, dass er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäÙem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Der Wahlvorstand stellte nunmehr fest, dass ihm vom Wahlleiter

[] Wahlbriefe sowie [] eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, [] Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden sind.

2.4 Ein vom Wahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes öffnete die Wahlbriefe einzeln, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab den Wahlschein dem Schriftführer und den Wahlumschlag dem Wahlvorsteher. Der Schriftführer prüfte anhand des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine, ob der Wahlschein ungültig war.

2.5 Eine vom Wahlleiter beauftragte Person überbrachte um

[] Uhr weitere [] Wahlbriefe, die bis zu Beginn der Auszählung in der Stadtverwaltung eingegangen waren. Sie wurden entsprechend Abschnitt 2.4 behandelt.

2.6 Es wurden

[] Keine [] insgesamt [] Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen:

Table with 2 columns: Description of reasons for rejection (e.g., 'Wahlbriefe, die nicht rechtzeitig eingegangen waren', 'Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat') and a blank column for counts.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, vom Wahlvorsteher mit einem unterschriebenen Vermerk unter Angabe des Abstimmungsverhältnisses und der Gründe der Zurückweisung versehen, fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigelegt. Die Einsender dieser Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Nach Beschlussfassung wurden [] Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. Auf dem Wahlschein hat der Wahlvorsteher mit Unterschrift unter Angabe des Abstimmungsverhältnisses die Gründe vermerkt, die zur Zulassung geführt haben. Die Wahlscheine wurden fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigelegt.

3. Ermittlung des Wahlergebnisses

3.1 Die Ermittlung des Wahlergebnisses wurde - unter der Leitung des Wahlvorstehers oder des ihn vertretenden Mitglieds vorgenommen.

3.2 Zählung der Wähler

Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet sowie die Wahlumschläge entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2.1 Sodann wurden die Wahlumschläge geöffnet, die Stimmzettel herausgenommen und diese gezählt. Leer abgegebene Wahlumschläge wurden mit einem Vermerk über die fehlenden Stimmzettel versehen und von einem Beisitzer in Verwahrung genommen; sie sind fortlaufend nummeriert der Wahlniederschrift beigelegt. Enthielt der Wahlumschlag Stimmzettel, für die eine Wahlberechtigung nicht bestand, so wurden diese mit einem entsprechenden Vermerk versehen, ausgesondert, fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigelegt; sie wurden bei der Zahl der Stimmzettel nicht mitgezählt.

Die Zählung ergab [] Stimmzettel.

3.2.2 Daraufhin wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab [] Wahlscheine.

3.2.3 Anschließend wurde die Zahl der jeweiligen Vermerke auf den Wahlumschlägen über fehlende Stimmzettel ermittelt.

Die Zählung ergab [] Vermerke über fehlende Stimmzettel.

3.2.4 Die Zahl der Stimmzettel und der Vermerke über fehlende Stimmzettel

[] stimmte mit der Zahl der Wahlscheine überein.

[] war um []

[] größer

[] kleiner

als die Zahl der Wahlscheine.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

Large empty rectangular box for explaining discrepancies.

3.2.5 Die festgestellte Zahl der Stimmzettel gilt als Zahl der Wähler.

3.3 Zählung der Stimmen

3.3.1 Nunmehr wurden die Stimmzettel auf die Gültigkeit der Stimmabgabe geprüft, getrennt und nach folgenden Stapeln sortiert:

- a) Stimmzettel, die keine Kennzeichnung oder offensichtlich ungültige Stimmabgaben enthalten;
b) Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben;
c) Stimmzettel, die offensichtlich gültige Stimmabgaben enthalten.

3.3.2 Der Wahlvorsteher prüfte die Stimmzettel nach 3.3.1 a), ermittelte ihre Zahl und sagte an, dass die Stimmabgabe ungültig ist. Es hat kein Mitglied des Wahlvorstandes widersprochen. Bei Widerspruch wurde über den Stimmzettel nach 3.3.3 Beschluss gefasst. 1) Die Stimmzettel wurden ausgesondert und von einem Beisitzer verwahrt.

Die Zahl der ungültigen Stimmabgaben beträgt []

3.3.3 Anschließend beschloss der Wahlvorstand über Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmabgaben nach 3.3.1 b). Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung jeweils bekannt und vermerkte auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses die Gründe, aus denen die Stimmabgabe gültig oder ungültig ist. Die Stimmzettel wurden mit fortlaufenden Nummern versehen und der Wahlniederschrift beigelegt. Stimmzettel mit ungültigen Stimmabgaben wurden ausgesondert und von einem Beisitzer verwahrt. Stimmzettel mit gültigen Stimmabgaben wurden nach 3.3.4 weiterbehandelt.

Die Zahl dieser Stimmzettel mit ungültigen oder gültigen Stimmabgaben beträgt []

Die Zahl der ungültigen Stimmabgaben beträgt []

Die Zahl der gültigen Stimmabgaben beträgt []

3.3.4 Die Zahl der gültigen Stimmabgaben nach 3.3.1 c) und 3.3.3 beträgt insgesamt []

Zur Feststellung der Stimmen wurde eine Zählliste geführt. Der Wahlvorsteher bestimmte den Listenführer. Bei der Zählung wurden Nummer und Name jedes Bewerbers, auf den Stimmen entfallen, unter Angabe der jeweils für ihn abgegebenen Stimmenzahl verlesen. Der Listenführer verzeichnete in der Zählliste die Stimmen. Ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer überwachte die Tätigkeit des Listenführers und nahm die verlesenen Stimmzettel in Verwahrung. Anschließend stellte der Listenführer in der Zählliste für jeden Bewerber sowie für jeden Wahlvorschlag, unter der Kontrolle des Wahlvorstehers, die erreichte Stimmenzahl fest. Die Zählliste wurde vom Listenführer und vom Wahlvorsteher unterschrieben. Der Wahlvorsteher übermittelte die Ergebnisse dem Schriftführer, der diese in die Wahlniederschrift eintrug.

4. Wahlergebnis

- a) im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte
b) Zahl der Wähler
c) Wahlbeteiligung
d) ungültige Stimmzettel
e) gültige Stimmzettel
f) gültige Stimmen

(Fortsetzung von Seite 29)

4.1 Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Wahlvorschlag Nr.	Nachname, Vorname, Beruf, Staatsangehörigkeit des Bewerbers	Anzahl der Stimmen
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		
15.		
16.		
17.		
18.		
19.		
20.		
21.		
22.		
23.		
24.		
25.		
26.		
27.		
28.		
29.		
30.		
31.		
32.		
33.		
34.		
35.		
36.		
37.		
38.		
39.		
40.		
41.		
42.		
43.		
44.		
45.		

4.2 Zwischen folgenden Bewerbern musste wegen Stimmgleichheit das Los darüber entscheiden, wer als Mitglied in den Ausländerbeirat kommt:

Nachname, Vorname, Beruf, Staatsangehörigkeit

4.3 Das von einem Beisitzer vorbereitete und von dem Wahlvorsteher gezogene Los erbrachte folgendes Ergebnis:

In den Ausländerbeirat sind gewählt:

Nachname, Vorname, Beruf, Staatsangehörigkeit

Der Wahlvorstand hat sich vor der Ziehung von der Ordnungsmäßigkeit des Loses überzeugt.

4.4 Als Mitglieder des Ausländerbeirates sind damit gewählt:

Lfd. Nr.	Nachname, Vorname, Beruf, Staatsangehörigkeit	Anzahl der Stimmen
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		

5. Abschluss der Wahlergebnisermittlung

5.1 Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

[Empty box for recording special occurrences]

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

[Empty box for recording resolutions]

5.2 Nur für den Fall einer Nachzählung⁹⁾

Das (die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Nachname(n)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3.) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis wurde

[] mit dem gleichen Ergebnis erneut ermittelt.
[] berichtigt.

5.3 Während der Zulassung der Wahlbriefe sowie der Ermittlung des Wahlergebnisses waren immer die Hälfte der Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder die stellvertretenden Mitglieder, anwesend. Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.4 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort, Datum
Der Wahlvorsteher
Der Stellvertreter
Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer

5.5 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Nachname(n)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

Angabe der Gründe

5.6 Nach Abschluss des Wahlgeschäfts wurden alle Wahlunterlagen, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

- Anzahl [] Paket(e) Wahlumschläge
- Anzahl [] Paket(e) Stimmzettel mit gültigen Stimmzetteln
- Anzahl [] Paket(e) Stimmzettel mit ungültigen Stimmzetteln
- Anzahl [] Paket(e) Wahlscheine
- Anzahl [] Paket(e) Wahlbriefumschläge

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Inhaltsangabe versehen.

5.7 Dem Wahlleiter wurden unverzüglich

am [] um [] Uhr diese Wahl Niederschrift mit folgenden Anlagen übergeben:

- Anzahl [] Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe oder einzelner Stimmen der Wahlvorstand besonders beschlossen hat
- Anzahl [] Wahlbriefe, die der Wahlvorstand zurückgewiesen hat
- Anzahl [] Wahlscheine, für die nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe
- Anzahl [] Zähllisten
- Anzahl [] Wahlumschläge mit Vermerken über fehlende Stimmzettel

(Fortsetzung auf Seite 31)

(Fortsetzung von Seite 30)

5.8 Der Stadtverwaltung wurden übergeben
- die Pakete wie in Abschnitt 5.6 beschrieben
- sowie alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

Von dem Gemeindevorstand wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

am ... um ... Uhr auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Die berichtigten Zahlen sind in den Abschnitt 4 mit anderer Farbe kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

Anlage 8.3
Landeshauptstadt Erfurt

Zählliste zur Wahl des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Erfurt

am:

Table with 4 columns: Name, Vorname, Summe, Stimmen. Rows 1-20 and 'insgesamt'.

Ort, Datum Unterschrift Listenführer Unterschrift Wahlvorsteher

Anlage 8.4
Landeshauptstadt Erfurt

Losentscheid

zur Wahl des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Erfurt

am:

Losnummer

wegen Stimmgleichheit wurde durch Losentscheid in den Ausländerbeirat
* gewählt
* nicht gewählt
(Nichtzutreffendes streichen)

Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit

Ziehung und Entscheidung bestätigt

Erfurt,

Unterschrift
Vorsitzender des Wahlvorstandes

Anlage 8.5

An die
Ausländerbeauftragte
Frau
Renate Tuche
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Eingegangen am
Uhrzeit
Unterschrift

Wahlvorschlag

für die Wahl des Ausländerbeirates
in der Landeshauptstadt Erfurt
am.....

Einreicher

Name, Vorname, Geburtsdatum
Anschrift (Hauptwohnung)
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Wohnort
Staatsangehörigkeit

Angaben des Bewerbers

Ich stimme meiner Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber zu.

Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf
Anschrift (Hauptwohnung)
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Wohnort
Staatsangehörigkeit

Unterschrift des Einreichers Unterschrift des Bewerbers

Anlage 8.6

STIMMZETTEL

für die Wahl des Ausländerbeirates
der Landeshauptstadt Erfurt

am

Jeder Wähler hat 3 Stimmen
Kreuzen Sie bitte maximal drei verschiedene
Wahlvorschläge an.



Table with 3 columns: Wahlvorschlag 1-17, empty box, and circle for voting.

Anlage 8.7

Wählerverzeichnis

zur Wahl des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Erfurt

am

Table with 6 columns: Name, Vorname Straße, Hausnummer; Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit; Stimmabgabevermerk; Bemerkungen; Lfd. Nr.

Anlage 8.8

Landeshauptstadt Erfurt

Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses für die Wahl des Ausländerbeirates

am in der Landeshauptstadt Erfurt

Das Wählerverzeichnis umfasst ... Blätter

Im Wählerverzeichnis sind insgesamt ... Personen eingetragen

Erfurt,

(Unterschrift)

Gemeinde/Stadt Landeshauptstadt Erfurt

Verzeichnis

- der ausgestellten Wahlscheine
der nach Abschluss des Wählerverzeichnisses ausgestellten Wahlscheine

für die

Wahl des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Erfurt

am

Zahl der insgesamt ausgegebenen Wahlscheine



Anlage 8.9

Wahlschein

für die Wahl des Ausländerbeirates in der Landeshauptstadt Erfurt am

Form for entering name (Herrn/Frau) and address.

Wahlscheinverzeichnis Nr.

Wählerverzeichnis Nr.

Geburtsdatum

kann mit diesem Wahlschein wählen.

Form for location and date, and signature.

(Dienstssiegel)

Achtung Wählerinnen und Wähler!

Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Wahl“ nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ort und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Wahl

Ich versichere gegenüber dem Wahlvorsteher an Eides statt, dass

Form for the oath statement, including a box for the name of the trusted person.

als Vertrauensperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet habe oder ihr/ihm dabei behilflich war.

Form for location and date.

Form for personal and handwritten signature.

Wählerinnen und Wähler, die des Schreibens und Lesens unkundig sind oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung gehindert sind, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Anlage 8.10

Sehr geehrte Wählerin, sehr geehrter Wähler,

anliegend erhalten Sie die Wahlunterlagen für die Wahl des Ausländerbeirates in der Landeshauptstadt Erfurt

und zwar

- 1. den Wahlschein,
2. den Stimmzettel,
3. den Wahlumschlag,
4. den Wahlbriefumschlag.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für Wählerinnen und Wähler“ genau beachten.

Wichtige Hinweise für Wählerinnen und Wähler!

- 1. Kennzeichnen Sie unbeobachtet den Stimmzettel persönlich;
2. legen Sie den Stimmzettel – sonst nichts! – in den Wahlumschlag und verschließen Sie diesen;
3. unterschreiben Sie die in der unteren Hälfte des Wahlscheines vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Wahl“ unter Angabe des Ortes und des Tages. Nur dann ist die Stimmabgabe bei der Wahl gültig;
4. legen Sie
a) den verschlossenen Wahlumschlag und außerdem
b) den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag;
5. Wählerinnen und Wähler, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung gehindert sind, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Diese trägt ihren Namen in Druckschrift ein und unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides statt zur Wahl“;
6. verschließen Sie den Wahlbriefumschlag und
7. geben Sie den Wahlbrief so rechtzeitig zur Post, dass er spätestens bis zu Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingeht; Sie können den Wahlbrief auch persönlich bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgeben oder abgeben lassen.

Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!

Anlage 8.11
Vorderseite des Wahlumschlages

Wahlumschlag

in diesen Umschlag dürfen Sie **nur den Stimmzettel einlegen**, nicht aber den Wahlschein. Den Wahlumschlag dann zukleben.

(Dienstsiegel)

Anlage 8.12
Vorderseite des Wahlbriefumschlages

Absender:1)
.....
.....

Wahlbrief

An

.....2)
.....3)
.....4) 5)

Rückseite des Wahlbriefumschlages

In diesen Wahlumschlag müssen Sie einlegen

1. den Wahlschein und
2. den verschlossenen Wahlumschlag mit dem darin befindlichen Stimmzettel.

Sodann den Wahlbriefumschlag zukleben.

Anlage 9

Standorte der Verkündungstafeln der Ortschaften der Landeshauptstadt Erfurt

Ortschaft Alach	Steinweg 1
Ortschaft Bindersleben	Am Waidig 20
Ortschaft Bischleben-Stedten	Am Lindenplatz 6
Ortschaft Büßleben	Platz der Jugend 6
Ortschaft Dittelstedt	Im Wiesengrund 4
Ortschaft Egstedt	Zum Rinnebach 3
Ortschaft Ermstedt	Amtmann-Wincopp-Str.1
Ortschaft Frienstedt	Dietendorfer Str. 12
Ortschaft Gispersleben	Ringstraße 17
Ortschaft Hochheim	Hochheimer Platz
Ortschaft Hochstedt	Am Bürgerhaus 1
Ortschaft Kerspleben	Große Herrengasse 1
Ortschaft Kühnhausen	Am Weißfrauenbach 23
Ortschaft Linderbach-Azmannsdorf	Anger 11 in Linderbach
Ortschaft Marbach	Merseburger Straße 1
Ortschaft Mittelhausen	Kühnhäuser Straße 1
Ortschaft Möbisburg-Rhoda	Hauptstraße 13
Ortschaft Molsdorf	Graf-Gotter-Straße 43
Ortschaft Niedernissa	Am Pflingstbach 18
Ortschaft Schmira	Seestraße 18
Ortschaft Schwerborn	Kastanienstraße 15
Ortschaft Stotternheim	Hauptstraße 1
Ortschaft Sulzer Siedlung	Stotternheimer Platz 24
Ortschaft Tiefthal	An den Linden 8
Ortschaft Töttelstädt	Bienstädter Tor 5
Ortschaft Vieselbach	Rathausplatz 1
Ortschaft Waltersleben	Neustadt 16
Ortschaft Windischholzhausen	Haarbergstr. 117

Artikel II Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 vom 6. Februar 2003) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 05.11.2003 (Beschluss Nr.178/03) die nachfolgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Erfurt, beschlossen:

- § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- (2) In folgenden Ortsteilen (Ortschaften) wird eine Ortschaftsverfassung eingeführt:
- | | |
|------------------------|--------------------|
| 1. Dittelstedt | 2. Hochheim |
| 3. Bischleben-Stedten | 4. Möbisburg-Rhoda |
| 5. Schmira | 6. Bindersleben |
| 7. Marbach | 8. Gispersleben |
| 9. Mittelhausen | 10. Stotternheim |
| 11. Schwerborn | 12. Linderbach |
| 13. Büßleben | 14. Niedernissa |
| 15. Windischholzhausen | 16. Egstedt |
| 17. Waltersleben | 18. Molsdorf |
| 19. Ermstedt | 20. Frienstedt |
| 21. Tiefthal | 22. Kühnhausen |
| 23. Hochstedt | 24. Töttelstädt |
| 25. Sulzer Siedlung | 26. Urbich |
| 27. Gottstedt | 28. Azmannsdorf |
| 29. Rohda (Haarberg) | 30. Salomonsborn |

Folgende Ortsteile erhalten zusammengefasst zu einer Ortschaft eine Ortschaftsverfassung:

1. Kerspleben mit Töttleben mit dem Namen Kerspleben,
2. Vieselbach mit Wallichen mit dem Namen Vieselbach,
3. Alach mit Schaderode mit dem Namen Alach.

Anlage 9 wird wie folgt geändert:

Standorte der Verkündungstafeln der Ortschaften der Landeshauptstadt Erfurt

Ortschaft Alach	Steinweg 1
Ortschaft Azmannsdorf	gegenüber Erfurter Str. 9
Ortschaft Bindersleben	Am Waidig 20
Ortschaft Bischleben-Stedten	Am Lindenplatz 6
Ortschaft Büßleben	Platz der Jugend 6
Ortschaft Dittelstedt	Im Wiesengrund 4
Ortschaft Egstedt	Zum Rinnebach 3
Ortschaft Ermstedt	Amtmann-Wincopp-Str.1
Ortschaft Frienstedt	Dietendorfer Str. 12
Ortschaft Gispersleben	Ringstraße 17
Ortschaft Gottstedt	Kleine Dorfstraße 13
Ortschaft Hochheim	Hochheimer Platz
Ortschaft Hochstedt	Am Bürgerhaus 1

1) Die Angaben des Wahlberechtigten.
2) Hier die Stelle einsetzen, bei der die Wahlbriefe abgegeben werden müssen.
3) Straße und Hausnummer der Dienststelle einsetzen.
4) Postleitzahl und Bestimmungsort angeben.
5) Schriftgröße etwa Tertia (Fettschrift)

(Fortsetzung von Seite 33)

Ortschaft Kerspleben
 Ortschaft Kühnhausen
 Ortschaft Linderbach
 Ortschaft Marbach
 Ortschaft Mittelhausen
 Ortschaft Möbisburg-Rhoda
 Ortschaft Molsdorf
 Ortschaft Niedernissa
 Ortschaft Rohda (Haarberg)
 Ortschaft Salomonsborn
 Ortschaft Schmira
 Ortschaft Schwerborn
 Ortschaft Stotternheim
 Ortschaft Sulzer Siedlung
 Ortschaft Tiefthal
 Ortschaft Töttelstädt
 Ortschaft Urbich
 Ortschaft Vieselbach
 Ortschaft Waltersleben
 Ortschaft Windischholzhausen

Große Herrengasse 1
 Am Weißfrauenbach 23
 Anger 11
 Merseburger Straße 1
 Kühnhäuser Straße 1
 Hauptstraße 13
 Graf-Gotter-Straße 43
 Am Pfingstbach 18
 Zum Strohberg 14
 Dionysiusgasse 1
 Seestraße 18
 Kastanienstraße 15
 Hauptstraße 1
 Stotternheimer Platz 24
 An den Linden 8
 Bienstädter Tor 5
 gegenüber Rudolstädter Str.26
 Rathausplatz 1
 Neustadt 16
 Haarbergstr. 117

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.07.2004 in Kraft. Für die Vorbereitung und Durchführung der Ortsbürgermeister- und Ortschaftsratswahlen 2004 gelten die durch diese Änderung der Ortschaftsverfassung der Hauptsatzung als bereits eingetreten.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 25.11.2003 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO) und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt (§ 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 27. November 2003

gez. Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Teilkraftsetzung des Umlegungsplanes gemäß § 71 Abs. 2 Baugesetzbuch

Baulandumlegungsverfahren Anpassungsgebiet „AP 01 – Nordhäuser Straße“

Gemarkung: Erfurt-Nord

Der Umlegungsplan vom 25.09.2003 für das Baulandumlegungsverfahren Anpassungsgebiet „AP 01 - Nordhäuser Straße“ in der Landeshauptstadt Erfurt, Gemarkung Erfurt-Nord, Flur 1 wird gemäß § 71 Abs. 2 BauGB für Teile durch diese Bekanntmachung in Kraft gesetzt.

Die räumliche und sachliche Teilkraftsetzung umfasst die Ordnungsnummern 1 (tlw.), 4, 5, 7 und 8. Die Inkraftsetzung beinhaltet bei der Ordnungsnummer 1 die Flurstücke 444 - 449 und 460 des neuen Bestandes; im alten Bestand gehen die Flurstücke 69/1 und 69/2 unter. Die sachliche Teilkraftsetzung der Festsetzungen für Ordnungsnummer 4 umfasst nicht die Entscheidung über die Bewertung des Einwurfsgrundstückes. Geldleistungen für die Ordnungsnummer 4 werden somit erst fällig, nachdem eine rechtsgültige Entscheidung in Form eines bestandskräftigen Widerspruchsbescheides oder eines rechtskräftigen Urteils vorliegt; die Eintragung der öffentlichen Last entsprechend § 64 (6) BauGB wird ebenfalls erst nach einer Entscheidung in der Sache selbst im Grundbuch vermerkt.

Mit dieser Bekanntmachung der räumlichen und sachlichen Teilkraftsetzung wird gemäß § 72 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die Geldleistungen werden, außer für die Ordnungsnummer 4, mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Katasteramt Apolda, Dienststelle Erfurt, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Hohenwindenstraße 14, 99086 Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Erfurt, den 26.11.2003

Carsten Woitas
Vorsitzender des Umlegungsausschusses

Nichtamtlicher Teil

Anmeldung zum Schulbesuch

Die Vollzeitschulpflicht beginnt für alle Kinder, die am 1. August eines Jahres sechs Jahre alt sind, am 1. August desselben Jahres. Ein Kind, das am 30. Juni mindestens fünf Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern am 1. August desselben Jahres vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt. Die Schulpflicht beginnt mit der Aufnahme. Die Kinder sind in der Staatlichen Grundschule ihres Schulbezirkes anzumelden.

Anmeldezeiten:

16.12.2003 und 17.12.2003 jeweils von 10.00 bis 18.00 Uhr

Bei der Anmeldung sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Die Eltern unterrichten den Schulleiter über eine offensichtliche oder vermutete Behinderung des Kindes.

Öffentlichen Ausschreibungen

ÖAB 07/2004-66 - 1.BA und

ÖAB 08/2004-66 - 2.BA

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

Komplexobjekt Neue Mittelhäuser Straße – A 71

ÖAB 07/2004-66 1. BA – Komplexer Tiefbau

ÖAB 08/2004-66 2. BA – Komplexer Tiefbau

Planungsbüro: Battenberg & Koch, Verkehrs-, Tief- und Wasserbau
 Am Marktrasen, 99819 Krauthausen
 Tel.: 03691 / 81 20 30, Fax.: 03691 / 81 20 50

Leistungsumfang:

ÖAB 07/2004-66 - 1.BA:

LT 3 - Wasser (Tiefbau) ca. 50 m³ Bodenaushub für Leitungsgraben

LT 4 - Elektro (Tiefbau) ca. 730 m Leitungsgraben, einschließlich teilweise Aufbruch und Deckenschluss

LT 7 - Straßenbeleuchtung (Tiefbau) ca. 850 m Leitungsgraben, 29 St Masthülsen setzen.

LT 8 - Straßenbau ca. 9000 m² Bitu. Straßenbelag BK II - IV, einschließlich Bordausbildung, ca. 1200 m² Bitu. Gehwegbefestigung, ca. 40 m Umverlegung TW-Leitung DN 100 GGG, ca. 110 m Umverlegung TW-Leitung DN 150 GGG, ca. 580 m Regenwasserkanal DN 250 bis 400 Stz, 24 St Fertigteil-schächte aus Beton, 27 St Straßenabläufe mit ca. 80 m Anschlussleitung DN 150 Stz, einschließlich Erdarbeiten, ca. 80 m Kanalumverlegung DN 400 Stz, einschließlich Erdarbeiten, teilweise Aufbruch und Deckenschluss, 2 St Versickerbecken, 15 St Großbeschilderung, einschließlich Aufstellvorrichtung, ca. 55 St Verkehrszeichen, einschließlich Aufstellvorrichtung, ca. 1650 m Straßenmarkierung Farbe und Heißplastik

(Fortsetzung auf Seite 35)

(Fortsetzung von Seite 34)

LT 9 - Signalanlagen (Tiefbau) ca. 70 m Leitungsgraben mit Schutzrohr.

LT 11 - Freiflächengestaltung ca. 28 St Baumpflanzungen einschließlich Pflege

LT 14 - Allgemeine Leistungen Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

ÖAB 08/2004-66 - 2.BA:

LT 2 - Abwasser ca. 580 m Abwasserkanal DN 150 bis 250 Stz, ca. 14 St Betonfertigteilschächte, einschließlich Erdarbeiten, teilweise Aufbruch und Deckenschluss

LT 3 - Wasser (Tiefbau) ca. 220 m³ Bodenaushub für Leitungsgraben, einschließlich teilweise Aufbruch und Deckenschluss.

LT 4 - Elektro (Tiefbau) ca. 1050 m Leitungsgraben, einschließlich teilweise Aufbruch und Deckenschluss

LT 5 - Gas (Tiefbau) ca. 45 m Leitungssicherung mit Beton, ca. 80 m Leitungssicherung für Schutzrohr

LT 7 - Straßenbeleuchtung (Tiefbau) ca. 1800 m Leitungsgraben, ca. 55 St Masthülsen setzen.

LT 8 - Straßenbau ca. 9250 m² Bitu. Straßenbelag BK II, einschließlich Bordausbildung, ca. 2900 m² Bitu. Gehwegbefestigung, ca. 600 Regenwasserkanal DN 200 bis 400 Stz, 10 St Betonfertigteilschächte, ca. 11 St Straßenabläufe mit ca. 70 m Anschlussleitung DN 150 Stz, einschließlich Erdarbeiten, 1 St Versickerbecken, 20 St Großbeschilderung, einschließlich Aufstellvorrichtung, ca. 50 St Verkehrszeichen, einschließlich Aufstellvorrichtung, ca. 4000 m Straßenmarkierung Farbe und Heißplastik

LT 9 - Signalanlagen (Tiefbau) ca. 1100 m Leitungsgraben mit Schutzrohr, ca. 24 St Kabelschächte und ca. 9 St Fundamente einschließlich Erdarbeiten.

LT 11 - Freiflächengestaltung ca. 98 St Baumpflanzungen und ca. 450 St Strauchpflanzungen einschließlich Pflege

LT 14 - Allgemeine Leistungen Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

Eine losweise Vergabe innerhalb eines Bauabschnittes ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeitraum:

ÖAB 07/04-66 - 1. BA: 29.03.2004 - 31.03.2005

ÖAB 08/04-66 - 2. BA : 29.03.2004 - 31.03.2005

Entgelt:

ÖAB 07/2004-66: 45,00 EUR inkl. Postversand und zuzüglich 5,00 EUR für Diskette DA.83. Der Betrag ist auf das Konto Nr. 26905 der Wartburg Sparkasse, BLZ 840 550 50 unter Angabe „Mittelhäuser Straße BA 1“ einzuzahlen.

ÖAB 08/2004-66: 55,00 EUR inkl. Postversand und zuzüglich 5,00 EUR für Diskette DA.83. Der Betrag ist auf das Konto Nr. 26905 der Wartburg Sparkasse, BLZ 840 550 50 unter Angabe „Mittelhäuser Straße BA 2“ einzuzahlen.

Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderungen: Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich 12.12.2003, 12.00 Uhr **nur beim o.g. Planungsbüro** (vorab telefonisch oder per Fax) angefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Überweisungsbeleges ab 17.12.2003 versandt bzw. liegen in o.g. Planungsbüro zur Abholung bereit.

Eröffnungstermine:

ÖAB 07/2004-66: 22.01.2004, 10.00 Uhr

ÖAB 08/2004-66: 22.01.2004, 10.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, in 99084 Erfurt.

Ende der Zuschlagsfrist: 05.03.2004

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachunternehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein und die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen RAL-Gütesicherung GZ 961 erfüllen. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Mit dem Angebot ist der Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, in 99423 Weimar.

Vergabebekanntmachung Offenes Verfahren

1. Auftraggeber:

Landeshauptstadt Erfurt – Stadtverwaltung, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt
Tel. 0361/655 1284, Fax 0361/655 1289

2. a) Gewähltes Vergabeverfahren: Offenes Verfahren

b) Art des Auftrages: Bauauftrag (Ausführung)

3. a) Ausführungsort: Erfurt

b) Bezeichnung und Beschreibung des Auftrages:
**Staatliches Gymnasium 3, „Gutenberggymnasium“,
Gutenbergplatz, 99092 Erfurt**

– Sanitär- und Heizungstechnik, Lufttechnik und Gebäudeautomation –

CPV: 28 80 00 00, 28 86 00 00, 29 00 10 00

Vergabe- Nr.: ÖAB 009/ 04-65

Los 1: Sanitär- u. Heizungstechnik: 2St. Gasbrenner je 305 KW, 30 m Gasleitung, 2 St. Warmwasserbereiter 400 + 1000 Liter, 1 St. Druckhalteanlage, 1 St. Kombierter Heizverteiler mit 7 Heizkreisen, 9 St. Drehzahlgeregelte Pumpen, 102 St. Armaturen, Schmutzfänger, 160 St. Heizkörper, 690 m² Schwingbodenheizung, 915 m² Fußbodenheizung, 1670 m Stahl- u. Kupferrohr DN 15- 50 incl. Dämmung, 100 m Stahlrohr DN 65- 125 incl. Dämmung, 111 St. Einrichtungsgegenstände mit Montageelemente u. Accessiores, 695 m Kunststoff- u. Gussrohr DN 50-125, 1 St. Fäkalien- Doppelhebeanlage, 1160m Präzisionsstahlrohr DN 15- 65 incl. Dämmung, 315 m PEX- Rohr DN 15-20, 105 St. Armaturen

Los 2: Lufttechnik: 1 St. Klimakastengerät 6000 m³/h, 1 St. Klimagerät 2100m³/h, 4 St. Rohrventilatore, 2 St. Radialventilator Kunststoff (PPs), 785 m² Kanalleitung, 150m Winkelfalzrohr DN 100-250, 46 St. Brandschutzklappen, 130 St. Auslässe u. Wetterschutzgitter, 1280 m² Dämmung, 26 St. Volumenstromregler LON-fähig Einregulierung in Inbetriebnahme der LON-Regelung in Zusammenarbeit mit GA

Los 3: Gebäudeautomation: auf der Basis der LONWorks- Technologie, 7520 m Kabel u. Leitungen, 100 St. Feldgeräte, 1 St. GLT- Leitzentrale + 2 St. DDC-Unterstation, 1025 St. Informationspunkte, 35 St. Anlagenbilder

c) Unterteilung in Lose: Der Auftraggeber behält sich eine losweise Vergabe vor.

4. Ausführungsfrist: März 2004 bis Dezember 2004

5. a) Anforderung d. Unterlagen bei:

Landeshauptstadt Erfurt – Stadtverwaltung – Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, D - 99084 Erfurt; Tel. 0361/6551282; Fax 0361/655 1289

b) Zahlung für Erhalt der Unterlagen:

99,00 EUR einschließlich Postversand

Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 390 9999, Hypo Vereinsbank Erfurt, BLZ 820 200 86, mit Angabe des Kassenz Zeichens **42.25493.8** einzuzahlen; es ist nicht rückerstattungspflichtig.

6. a) Frist f. Angebotseingang: 20.01.2004, 10.00 Uhr

b) Angebote sind zu schicken an:

Landeshauptstadt Erfurt – Stadtverwaltung – Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, D - 99084 Erfurt; Tel. 0361/655 1282; Fax 0361/ 655 1289

c) Sprache(n): Deutsch

7. a) Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

b) Eröffnungstermin: 20.01.2004, 10.00 Uhr wie 6 b) Zimmer 103

8. Kautionen u. sonst. Sicherheiten:

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. der Nachlässe

9. Finanzierungs- u. Zahlungsbedingungen: gemäß VOB/B

10. Rechtsform d. Bietergemeinschaft:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

11. Bedingung für die Teilnahme:

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit folgende Angaben bzw. Nachweise zu erbringen.

(Fortsetzung auf Seite 36)

(Fortsetzung von Seite 35)

1. Rechtslage – Geforderte Nachweise

Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft; Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate); Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

Unbedenklichkeits-Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.

2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise

Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre in Bezug auf vergleichbare Leistungen, unter Einschluss des Anteils der gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträge.

3. Technische Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise

Angaben über die Ausführung von Leistungen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. (Auflistung in einer Referenzliste mit Anschrift, Telefon-Nr. und Ansprechpartner der Auftraggeber) Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte. (Anzahl und Qualifizierung) sowie das für die Leitung und Aufsicht zur Verfügung stehende Personal. Die dem Unternehmen für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.

12. **Bindefrist:** 04.03.2004

13. **Zuschlagkriterien:** 1. Preis, 2. Qualität, 3. Funktionalität

14. **Änderungsvorschläge/Nebenangebote:**

nur in Verbindung mit dem Hauptangebot möglich

15. **Sonstige Angaben:**

Auskünfte erteilt:

zum Verfahren: die unter **6b** genannte Stelle zum technischen Inhalt: Stadtverwaltung Erfurt, Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung Löderwallgraben 19, 99096 Erfurt
Tel.: 0361/ 655 3665, Fax: 0361/ 655 3609

Vergabekammer

beim Thüringer Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

16. **Tag d. Veröffentl. d. Vorinformation:** 31.12.2002

(2002/S 252-201837)

17. **Tag d. Absendung d. Bekanntmachung:** 28.11.2003

Vergabebekanntmachung Offenes Verfahren

1. **Auftraggeber:**

Landeshauptstadt Erfurt – Stadtverwaltung,
Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt
Tel. 0361/655 1284, Fax 0361/655 1289

2. **a) Gewähltes Vergabeverfahren:** Offenes Verfahren

b) Art des Auftrages: Bauauftrag (Ausführung)

3. **a) Ausführungsort:** Erfurt

b) Bezeichnung und Beschreibung des Auftrages:

Staatliches Gymnasium 3, „Gutenberggymnasium“,
Gutenbergplatz, 99092 Erfurt
– Neubau Sporthalle und Aula: Mobile Trennwände –

CPV: 19 00 00 00, 17 15 00 00

Vergabe-Nr.: ÖAB 012/ 04-65

1 St. Trennvorhangsystem für Sporthalle 18,0 m x 6,20 m;

1 St. Ballschutznetz für Galerie 18,0 m x 3,0 m

c) Unterteilung in Lose: nein

4. **Ausführungsfrist:** 34.KW 2004 bis 50.KW 2004

5. **a) Anforderung d. Unterlagen bei:**

Landeshauptstadt Erfurt – Stadtverwaltung –
Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1,

D - 99084 Erfurt; Tel. 0361/6551282; Fax 0361/655 1289

b) Zahlung für Erhalt der Unterlagen:

29,00 EUR einschließlich Postversand

Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 390 9999, Hypo Vereinsbank Erfurt, BLZ 820 200 86, mit Angabe des Kassenz Zeichens **42.25496.2** einzuzahlen; es ist nicht rückerstattungs-pflichtig.

6. **a) Frist f. Angebotseingang:** 21.01.2004, 10.30 Uhr

b) Angebote sind zu schicken an:

Landeshauptstadt Erfurt – Stadtverwaltung –
Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1,
D - 99084 Erfurt; Tel. 0361/655 1282; Fax 0361/ 655 1289

c) Sprache(n): Deutsch

7. **a) Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen:**

Bieter und ihre Bevollmächtigten

b) Eröffnungstermin: 21.01.2004, 10.30 Uhr wie 6 b) Zimmer 103

8. **Kautionen u. sonst. Sicherheiten:**

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme
einschl. der Nachlässe

9. **Finanzierungs- u. Zahlungsbedingungen:** gemäß VOB/B

10. **Rechtsform d. Bietergemeinschaft:**

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

11. **Bedingung für die Teilnahme:**

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit folgende Angaben bzw. Nachweise zu erbringen.

1. Rechtslage – Geforderte Nachweise

Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft; Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate); Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

Unbedenklichkeits-Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.

2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise

Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre in Bezug auf vergleichbare Leistungen, unter Einschluss des Anteils der gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträge.

3. Technische Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise

Angaben über die Ausführung von Leistungen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. (Auflistung in einer Referenzliste mit Anschrift, Telefon-Nr. und Ansprechpartner der Auftraggeber) Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte. (Anzahl und Qualifizierung) sowie das für die Leitung und Aufsicht zur Verfügung stehende Personal. Die dem Unternehmen für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.

12. **Bindefrist:** 08.03.2004

13. **Zuschlagkriterien:** 1. Preis, 2. Qualität, 3. Funktionalität

14. **Änderungsvorschläge/Nebenangebote:**

nur in Verbindung mit dem Hauptangebot möglich

15. **Sonstige Angaben:**

Auskünfte erteilt:

zum Verfahren: die unter **6b** genannte Stelle zum technischen Inhalt: Stadtverwaltung Erfurt, Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung Löderwallgraben 19, 99096 Erfurt
Tel.: 0361/ 655 3642, Fax: 0361/ 655 3609

Vergabekammer

beim Thüringer Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

16. **Tag d. Veröffentl. d. Vorinformation:**

31.12.2002 (2002/S 252-201837)

17. **Tag d. Absendung d. Bekanntmachung:** 28.11.2003

Vergabebekanntmachung Offenes Verfahren

1. **Auftraggeber:**
Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung – Zentrale Verdingungsstelle –
Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt,
Tel. 0361/655 1284, Fax 0361/655 1289
2. a) **Gewähltes Vergabeverfahren:** Offenes Verfahren
b) **Art des Auftrages:** Bauauftrag (Ausführung)
3. a) **Ausführungsort:** Erfurt

b) **Bezeichnung und Beschreibung des Auftrages:**
**Staatliche Berufsbildende Schule 7 „Walter Gropius“,
Los 3 – Dreifelderhalle – Stahl- und Metallbauarbeiten**

CPV: 28.10.00.00; 28.11.10.00

Vergabe-Nr.: ÖAB 010/ 04-65

Stahlkonstruktion (Binderspannweite 27,5m), Stahlstützen, Unter-
konstruktion aus Stahl, Pultdach aus Stehfalzprofil 1575 m² mit
Dämmung, Metallfassade, Fenster und Türen aus Alu, Gesamtgrund-
fläche 46 m x 28 m
c) **Unterteilung in Lose:** nein
4. **Ausführungsfrist:** 24.05.2004 bis 09.07.2004
5. a) **Anforderung d. Unterlagen bei:**
Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung,
Stadtkämmerei, Verdingungsstelle,
Fischmarkt 1, D - 99084 Erfurt; Tel. 0361/6551282; Fax 0361/655 1289
b) **Zahlung für Erhalt der Unterlagen:**
23,00 EUR einschließlich Postversand

Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr.
390 9999, Hypo Vereinsbank Erfurt, BLZ 820 200 86, mit Angabe des
Kassenzeichens **42.25494.6** einzuzahlen; es ist nicht rückerstattungs-
pflichtig.
6. a) **Frist f. Angebotseingang:** 20.01.2004, 10.30 Uhr
b) **Angebote sind zu schicken an:**
Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung,
Stadtkämmerei, Verdingungsstelle,
Fischmarkt 1, D - 99084 Erfurt;
Tel. 0361/655 1282; Fax 0361/ 655 1289
c) **Sprache(n):** Deutsch
7. a) **Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen:**
Bieter und ihre Bevollmächtigten
b) **Eröffnungstermin:** 20.01.2004, 10.30 Uhr wie 6 b) Zimmer 103
8. **Kautionen u. sonst. Sicherheiten:**
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme
einschl. der Nachlässe; Mängelerfüllungsbürgschaft in Höhe von 3 % der
Auftragssumme einschl. der Nachträge.
9. **Finanzierungs- u. Zahlungsbedingungen:** gemäß VOB/B
10. **Rechtsform d. Bietergemeinschaft:**
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
11. **Bedingung für die Teilnahme:**
Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und
Zuverlässigkeit folgende Angaben bzw. Nachweise zu erbringen.

1. **Rechtslage – Geforderte Nachweise**
Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister
oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder
Wohnsitzes. Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft;
Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben,
haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers
vorzulegen. Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150
Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate); Ausländische Bieter haben
eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

Unbedenklichkeits-Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanz-
amtes.

2. **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit –
Geforderte Nachweise**
Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre in bezug auf vergleichbare
Leistungen, unter Einschluss des Anteils der gemeinsam mit anderen
Unternehmen ausgeführten Aufträge.

3. Technische Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise

Angaben über die Ausführung von Leistungen der letzten drei
abgeschlossenen Geschäftsjahre, die mit der zu vergebenden Leistung
vergleichbar sind. (Auflistung in einer Referenzliste mit Anschrift,
Telefon-Nr. und Ansprechpartner der Auftraggeber) Zahl der in den
letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich
beschäftigten Arbeitskräfte. (Anzahl und Qualifizierung) sowie das für
die Leitung und Aufsicht zur Verfügung stehendes Personal.

Die dem Unternehmen für die Ausführung der zu vergebenden Leistung
zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.

12. **Bindefrist:** 18.03.2004

13. **Zuschlagkriterien:** 1. Preis, 2. Qualität, 3. Fristen

14. **Änderungsvorschläge/Nebenangebote:**

Nebenangebote/Änderungsvorschläge sind in Verbindung mit dem
Hauptangebot zugelassen

15. **Sonstige Angaben:**

Auskünfte erteilen:

Zum Verfahren: die unter **6b** genannte Stelle

Zum technischen Inhalt: die unter **1** genannte Stelle

Vergabekammer

beim Thüringer Landesverwaltungsamt,

Weimarplatz 4, 99423 Weimar

16. **Tag d. Veröffentl. d. Vorinformation:** 20.02.2003 (2003/S 36-030072)

17. **Tag d. Absendung d. Bekanntmachung:** 28.11.2003

Vergabebekanntmachung Offenes Verfahren

1. **Auftraggeber:**
Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung,
– Zentrale Verdingungsstelle –
Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt, Tel. 0361/655 1284, Fax 0361/655 1289
2. a) **Gewähltes Vergabeverfahren:** Offenes Verfahren
b) **Art des Auftrages:** Bauauftrag (Ausführung)
3. a) **Ausführungsort:** Erfurt
b) **Bezeichnung und Beschreibung des Auftrages:**
**Staatliche Berufsbildende Schule 7 „Walter Gropius“,
Los 4 – Verbinder – Dacheindeckung**

CPV: Vergabe-Nr.: ÖAB 011/ 04-65

625 m² Gründach, 810 m² Abdichtung und Dämmung, 200 m² Blech-
eindeckung, 200 m Aufkantung aus Holz, 30 m Dachrinne, 25 m Fall-
rohre und 5 Standrohre, 22 St. Sekuranten, 2 St. Lichtkuppeln
c) **Unterteilung in Lose:** nein
4. **Ausführungsfrist:** 15.03.2004 bis 04.06.2004
5. a) **Anforderung d. Unterlagen bei:**
Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung,
Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1,
D - 99084 Erfurt; Tel. 0361/6551282; Fax 0361/655 1289
b) **Zahlung für Erhalt der Unterlagen:**
11,00 EUR einschließlich Postversand

Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr.
390 9999, Hypo Vereinsbank Erfurt, BLZ 820 200 86, mit Angabe des
Kassenzeichens **42.25495.4** einzuzahlen; es ist nicht rückerstattungs-
pflichtig.
6. a) **Frist f. Angebotseingang:** 21.01.2004, 10.00 Uhr
b) **Angebote sind zu schicken an:**
Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung,
Stadtkämmerei, Verdingungsstelle,
Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt;
Tel. 0361/655 1282; Fax 0361/ 655 1289
c) **Sprache(n):** Deutsch
7. a) **Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen:**
Bieter und ihre Bevollmächtigten
b) **Eröffnungstermin:** 21.01.2004, 10.00 Uhr wie 6 b) Zimmer 103
8. **Kautionen u. sonst. Sicherheiten:**
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme
einschl. der Nachlässe; Mängelerfüllungsbürgschaft in Höhe von 3 % der
Auftragssumme einschl. der Nachträge.
9. **Finanzierungs- u. Zahlungsbedingungen:** gemäß VOB/B

(Fortsetzung auf Seite 38)

(Fortsetzung von Seite 37)

10. Rechtsform d. Bietergemeinschaft:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

11. Bedingung für die Teilnahme:

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit folgende Angaben bzw. Nachweise zu erbringen.

1. Rechtslage – Geforderte Nachweise

Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft; Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate); Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

Unbedenklichkeits-Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.

2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise

Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre in Bezug auf vergleichbare Leistungen, unter Einschluss des Anteils der gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträge.

3. Technische Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise

Angaben über die Ausführung von Leistungen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. (Auflistung in einer Referenzliste mit Anschrift, Telefon-Nr. und Ansprechpartner der Auftraggeber) Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte. (Anzahl und Qualifizierung) sowie das für die Leitung und Aufsicht zur Verfügung stehendes Personal.

Die dem Unternehmen für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.

12. Bindefrist: 04.03.2004

13. Zuschlagkriterien: 1. Preis, 2. Qualität, 3. Fristen

14. Änderungsvorschläge/Nebenangebote:

Nebenangebote/Änderungsvorschläge sind in Verbindung mit dem Hauptangebot zugelassen

15. Angaben:

Auskünfte erteilen:

Zum Verfahren: die unter 6b genannte Stelle

Zum technischen Inhalt: die unter 1 genannte Stelle

Vergabekammer

beim Thüringer Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

16. Tag d. Veröffentl. d. Vorinformation: 20.02.2003 (2003/S 36-030072)

17. Tag d. Absendung d. Bekanntmachung: 28.11.2003

Vergabebekanntmachung Offenes Verfahren

1. Auftraggeber:

Landeshauptstadt Erfurt, Theater, Placidus-Muth-Str. 1,
99084 Erfurt, Tel. 0361 2233 310, Fax 0361 2233 312

2. a) Gewähltes Vergabeverfahren: Offenes Verfahren

b) Art des Auftrages: Dienstleistungsauftrag

3. a) Ausführungsort: Erfurt - Domplatz

b) Bezeichnung und Beschreibung des Auftrages:

Domstufen-Festspiele in Erfurt 2004

„Der Bajazzo“ von Ruggiero Leoncavallo

CPV: 93211000

Vergabe-Nr.: ÖAL 013/04-41

Anmietung inklusive Einholung aller notwendigen Genehmigungen; aller Auf-, Um- u. Abbauten; aller An-, Zwischen- u. Abtransporte; der gesamten Vorhaltung/Lagerung; der kompletten technischen Betreuung; des notwendigen Fach- u. Hilfspersonals

von komplette Zuschauertribüne vom System Layher mit 2.000 Sitzplätzen; insges. 16 Stellplätze f. Rollstuhlfahrer m. einer Begleitperson vor d. Tribüne; ca. 500 m² Bühnenpodestbauten m. Belag; Überdachung des Orchesterpodestes; spielfertige Beleuchtungsanlage m. 600 KW theatertauglichen Mischlicht; spielfertige klassiktaugliche Tonanlage; u. a. m. ca. 80 St. gleichzeitig übertragbaren Mikroports; eine Videoanlage m. Monitoren u. lichtstarker Videoprojektion zur Übertragung des

Dirigentenbildes an mehrere Orte der Spielfläche; 450 m freistehende standfeste Absperrung; Toiletten u. Sanitärzellen f. Besucher u. Beschäftigte; versch. Container f. Maske, Garderobe, Tontechnik, Lager u. 2 Kassen; beleuchtete Notenpulte u. Dirigentenpult, Stühle, Tische, Garderobenständer, Fahrradständer, Schminkspiegel m. Beleuchtung; Medienanschlüsse Wasser/Abwasser u. Elt; Reinigung des ges. Geländes u. Tribünen

c) Unterteilung in Lose: Nein

4. Ausführungsfrist: 26.07.2004 bis 08.09.2004

5. a) Anforderung d. Unterlagen bei:

Landeshauptstadt Erfurt – Stadtverwaltung –
Stadtkämmerei – Verdingungsstelle,
Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt; Tel. 0361/655 1282; Fax 0361/655 1289

b) Zahlung für Erhalt der Unterlagen:

20,00 EUR einschließlich Postversand

Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 390 9999, Hypo Vereinsbank Erfurt, BLZ 820 200 86, **nur** mit Angabe des **Kassenzeichens 42.25497.0** einzuzahlen; es ist nicht rückerstattungs-pflichtig.

6. a) Frist f. Angebotseingang: 20.01.2004, 09.00 Uhr

b) Angebote sind zu schicken an:

Landeshauptstadt Erfurt – Stadtverwaltung –
Stadtkämmerei – Verdingungsstelle,
Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt; Tel. 0361/655 1282; Fax 0361/655 1289

c) Sprache(n): Deutsch

7. a) Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen: Entfällt

b) Eröffnungstermin: 20.01.2004, 09.00 Uhr wie 6 b) Zimmer 103

8. Kautionen u. sonst. Sicherheiten: siehe Verdingungsunterlagen

9. Finanzierungs- u. Zahlungsbedingungen: gemäß VOL/B

10. Rechtsform d. Bietergemeinschaft:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

11. Bedingung für die Teilnahme:

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit folgende Angaben bzw. Nachweise zu erbringen:

1. Rechtslage – Geforderte Nachweise

Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes. Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft; Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate); Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

Unbedenklichkeits-Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.

2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise

Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre in Bezug auf vergleichbare Leistungen, unter Einschluss des Anteils der gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträge.

3. Technische Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise

Ton-, Video- u. Lichttechnik im eigenen Unternehmen; Erfahrungen in d. Durchführung großer Klassik - Open Air Veranstaltungen - Angaben über die Ausführung v. Leistungen d. letzten fünf abgeschlossenen Geschäftsjahre, die m. d. zu vergebenden Leistung zu vergleichen sind (Auflistung einer Referenzenliste m. Anschrift, Telefonnummer u. Ansprechpartner d. Auftraggeber); Angabe aller zulässigen Subunternehmen m. Firmennamen, Hauptsitz u. Gewerk

12. Bindefrist: 31.03.2004

13. Zuschlagkriterien: 1. Preis, 2. Qualität, 3. Funktionalität

14. Änderungsvorschläge/Nebenangebote:

nur in Verbindung mit dem Hauptangebot möglich

15. Sonstige Angaben:

Auskünfte erteilt:

zum Verfahren: die unter **6b** genannte Stelle

zum technischen Inhalt: Theater der Stadt Erfurt, Herr Dr. Ritter,
Placidus-Muth-Str. 1, 99084 Erfurt
Tel.: 0361/ 233 310, Fax: 0361/ 233 312

Vergabekammer

beim Thüringer Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

16. Tag d. Veröffentl. d. Vorinformation:

17. Tag d. Absendung d. Bekanntmachung: 28.11.2003

Öffentliche Ausschreibung ÖAB 014/04-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOB(A) aus:

Um- und Ausbau der Staatlichen Berufsbildenden Schule 4, „Andreas Gordon“ 10 Schulstraße 5, 99084 Erfurt, – Rauchschutztüren –

Leistungsumfang:

4 Stk. Holztüren (i.M. 1,00 x 2,09 m) ausbauen und entsorgen, 41,5 m² großflächige Holz-Glaskonstruktionen mit 2-flg. Türen und Oberlichtern ausbauen und entsorgen, 300 m² rauchdichte Stahl-Glaskonstruktionen, geschweißt, mit Oberlichtern und seitl. Festverglasungen, VSG, 2-flg. Türen, 180° Öffnungswinkel, Profile oberflächenfertig, Türschließung mit Rauchmeldung, Haltemagneten und Bodensenkdichtung, lichte Öffnungsgrößen zw. 3,08 x 3,50 m und 4,43 x 3,88 m (bxh), liefern und montieren; 4 Stk. rauchdichte T30-Türen mit Türschließern, Größe i.M. 1,00 x 2,05 m; 2 Stk. rauchdichte T30-Stahl-Glaskonstruktionen mit Oberlichtern, geschweißt, Profile oberflächenfertig, 2-flg. Türen, Türschließer, Größen 2,04 x 3,09 m, liefern und montieren; 1 Stk. rauchdichte T30-Stahl-Glaskonstruktionen mit Oberlichtern und seitl. Festverglasungen, geschweißt, Profile oberflächenfertig, 1-flg. Tür, Türschließer, Größen 2,17 x 2,49 m, liefern und montieren.

Losweise Vergabe: nein

Ausführungszeitraum: 09. KW bis 13. KW 2004

Entgelt für Vergabeunterlagen: 9,- EUR inkl. Postversand

Kassenzeichen: 42.25498.8

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, HypoVereinsbank, Konto-Nr.: 390 9999, BLZ 820 200 86, unter **unbedingter Angabe des Kassenzeichens** einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort, bis einschließlich **12.12.03, 12.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Erfurt - Stadtkämmerei - Verdingungsstelle - Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, **Fax: 0361/6551289**, abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

Versand:

Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am 17.12.2003 versandt.

Submission: 15.01.2004, 10.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle

Zuschlagsfrist: 13.02.2004

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8 Nr. 3 qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

Ausschreibung

Die Stadtverwaltung Erfurt bietet auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung folgendes Objekt ab dem 01.02.2004 zur Vermietung an:

**Fläche für Kfz-Schilderprägedienste unmittelbar am Eingangsbereich des Ordnungsamtes
Friedrich-Engels-Straße 27a**

Umfang: Vermietung einer befestigten Fläche von 90 qm für 3 Kfz-Schilderprägedienste (Bietergemeinschaft zulässig) für 3 Jahre mit Verlängerungsoption und außerordentlichem Kündigungsrecht, falls sich der Standort des Ordnungsamtes verlagert

Ausschreibungsunterlagen:

Die Ausgabe von Ausschreibungsunterlagen erfolgt auf schriftliche Anforderung bis zum 12.12.2003 durch

**Stadtverwaltung Erfurt, Liegenschaftsamt, Frau Kreuzer, Reichartstraße 8,
99094 Erfurt, Tel.: 0361/6552781, Fax: 0361/6552759,**

E-Mail: liegenschaftsamt@erfurt.de, Objektnummer 80

In den Ausschreibungsunterlagen werden die Voraussetzungen, unter denen eine Vergabe erfolgen wird, konkretisiert.

Angebotsabgabe: Bis 05.01.2004 im Liegenschaftsamt.

Die Unterlagen einschließlich eines Nutzungskonzeptes, sind im verschlossenen Umschlag einzureichen.

Besichtigung: Die Besichtigung der Örtlichkeiten und die Klärung technischer Details kann nach vorheriger Vereinbarung mit dem Ordnungsamt, Herrn Grobe, Tel.: 0361/6554510, erfolgen.

Das Ordnungsamt teilt mit: Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 14. November 2003 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

Ausschreibung zum KRÄMERBRÜCKENFEST 2004

**Größtes Altstadtfest Thüringens in
der Landeshauptstadt Erfurt vom
18. bis 20. Juni 2004**

Zugelassen werden nur Sortimente laut Sortimentskonzeption (ohne Getränke) mit attraktiven Verkaufs- und Imbissständen.

Anträge mit Auflistung des Warenangebotes sowie den üblichen Angaben zum Geschäft einschließlich Foto sind **bis zum 15.01.2004 zu richten an die Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, Abteilung Veranstaltungen und Märkte, Benediktsplatz 1, 99084 Erfurt, Fax-Nr. 0361 / 655-1949, E-Mail: Veranstaltungen-Maerkte@erfurt.de.**

Bewerber, die bis zum 15.04.2004 keine Zusage erhalten haben, können davon ausgehen, dass ihr Antrag nicht berücksichtigt werden konnte. Rückantwort nur bei ausreichend Rückporto.

Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit: Abholtermine der fertigen Pässe und Ausweise

Bundespersonalausweise, die bis einschließlich 29. Oktober 2003 und Reisepässe, die bis einschließlich 27. Oktober 2003 beantragt wurden, liegen zur Abholung bereit. Die Ausgabe erfolgt entsprechend Ihrer Vereinbarung in der Löberstraße 35, in der Berliner Straße 26 oder in der Ratskellerpassage.

Beantragte vorläufige Reisepässe können entsprechend des vereinbarten Termins entgegengenommen werden. Lässt sich der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser neben den genannten Dokumenten auch eine Vollmacht des Antragstellers entsprechend den „Hinweisen zur Ausweis- und Passabholung“ vorzulegen und sich persönlich auszuweisen. Kinderausweise und Reisepässe für Minderjährige werden nur an die jeweiligen Sorgeberechtigten ausgegeben.

Gelbe Tonne wird künftig 14-täglich entsorgt

Mit Beginn des Monats November wurde der Entsorgungszyklus der Gelben Tonnen von wöchentlicher Entleerung auf 14-tägliche Entleerung in den in der Übersicht genannten Stadtteilen umgestellt. Gebiete mit 4-wöchentlicher Sacksammlung, wöchentlicher Entsorgung in Großwohnanlagen sowie die wöchentliche Sammlung der Gelben Säcke in der Altstadt bleiben unverändert.

Die Monate November und Dezember 2003 werden als Testphase durchgeführt. In dieser Zeit werden die Füllstände der Wertstoffgefäße und die qualitative Zusammensetzung geprüft. Im Ergebnis der Analyse werden Anpassungen kundenorientiert und bürgernah durchgeführt.

In Verbindung mit der Verlängerung der Entleerungszyklen der Gelben Tonne wird es nicht möglich sein, flächendeckend das Gefäßvolumen durch zusätzliche Gefäße zu erhöhen. Nur in Einzelfällen wird nach Prüfung und auf Antrag der Grundstückseigentümer ein größeres Gefäß bereitgestellt. Die Anträge sind schriftlich und formlos an die SWE Stadtwirtschaft GmbH, Kundendienst, Apoldaer Straße 2, 99091 Erfurt zu stellen.

Es wird zunächst auf die Nutzung von Gelben Säcken orientiert. Diese können am Entsorgungstag neben der Gelben Tonne zur Abholung bereitgestellt werden.

Gelbe Säcke sind in den Wertstoffhöfen, in der SWE Stadtwirtschaft GmbH, Apoldaer Str. 2, dem Stöberhaus, der Abfall- und Wertstoffberatung in der Magdeburger Allee und den Bürgerservicebüros der Stadtverwaltung kostenlos erhältlich. Darüber hinaus führen die Mitarbeiter der Entsorgungsfahrzeuge Gelbe Säcke mit und geben diese nach Anforderung der Bürger ab.

Bei Fragen zur Umstellung der Entsorgungszyklen der LVP-Abfälle und einem eventuell nicht ausreichenden Behältervolumen wenden sie sich bitte an die Mitarbeiter der Abteilung Entsorgung (Tel. 0361 - 7480 108), an die Mitarbeiter des Kundendienstes (Tel. 0361 - 564 3456) oder an den Abfall- und Wertstoffberater (Tel. 0361 - 562 6222)

Entsorgungsgebiet	Straße	Entsorgungstag
Andreasvorstadt	komplett	gDi
Brühlervorstadt	komplett	uDi
Daberstedt	komplett	gFr
Hohenwinden	komplett	gDi
Ilversgehoven	komplett	gMo
Johannesvorstadt	komplett	uMo
	außer Bebelstraße,	gDi
	Breitscheidstraße,	gDi
	Josef-Ries-Straße 7-17 und	gDi
	65-74	
	Lasallestraße,	gDi
	Mehringstraße,	gDi
	Rosa-Luxemburg-Straße	gDi
Krämpfervorstadt	komplett	uMo
Löbervorstadt	komplett	gDo
Marbach	Meininger Straße,	uMi
	St.-Christopherus-Straße,	uMi
	St.-Florian-Straße	uMi
Melchendorf	Friedemannweg,	gFr
	Gneisenaustraße,	gFr
	Haarbergstraße	gFr
Sulzer Siedlung	komplett	gDi
	g = gerade Woche	
	u = ungerade Woche	

Vorweihnachtliches für die ganze Familie auf Thüringens größtem Weihnachtsmarkt

Nachdem rechtzeitig zum 1. Advent der Erfurter Weihnachtsmarkt geöffnet hat und der große Ansturm der Besucher aus nah und fern bestens bewältigt wurde, freuen sich alle auf ein hoffentlich noch erfolgreicheres 2. Adventswochenende.

Dann erwartet der Weihnachtsmann vor allem die Kinder auf dem Erfurter Weihnachtsmarkt und diejenigen unter ihnen, die einen Wunschzettel an den Weihnachtsmann nach Himmelpfort schicken wollen, können diesen im Weihnachtsmarktpostamt auf dem Domplatz aufgeben. Noch hat der Weihnachtsmann genügend Zeit, die Weihnachtswünsche zu besorgen.

Dann lässt es sich beruhigt weiter über den Domplatz bummeln. Im Märchenwald sorgt samstags und sonntags jeweils in der Zeit von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr der Märchen-erzähler Andreas vom Rothenbarth für die erwartungsvolle Stimmung. Gleich neben dem Märchenwald warten in einer Krippe Tiere des Erfurter Zooparks darauf, dass sie gestreichelt werden.

Die Öko-Weihnachtsbackstube hat natürlich auch am Wochenende für die großen und kleinen Bäckerinnen und Bäcker geöffnet. Am 06.12., dem Nikolaustag, wird sich in der Backstube alles um „Bernd das Brot“ drehen, denn dann wird das seit langem erwartete Brot für einen sozialen Zweck dort verkauft. Aber auch Kinder, die Bernd das Brot einmal selbst herstellen wollen, können sich in der Backstube versuchen. Die bekannte KI.KA-Moderatorin Pia Ampaw wird selbst zugegen sein und diese Aktion unterstützen.

Am 2. Adventswochenende wird es in der gesamten Innenstadt wieder singen und klingen, um die Besucher auf das bevorstehende Weihnachtsfest festlich einzustimmen.



Foto: Hans-P. Szyszka